

Nutztier- haltung im Fokus

Schmerzen
Schäden
Leiden

— die juristische Perspektive

Was sind Schmerzen, Leiden, Schäden, und was ist Angst? Und: Können alle Tiere Schmerzen, Leiden und Angst empfinden? Insbesondere: Sind Fische leidensfähig? Können Reptilien Schmerzen empfinden, obwohl sie doch meistens nicht schreien (können)?

Die Begriffe „Schmerzen“, „Leiden“, „Angst/Ängste“ und „Schäden“ werden in vielen europäischen Tierschutzgesetzen und auch in EU-Verordnungen und EU-Richtlinien genannt, meistens an zentralen Stellen. Z.B. wird in § 1 Satz 2 des deutschen Tierschutzgesetzes seit 1972 als zentrales, rechtsgültiges Verbot angeordnet, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (vgl. dazu Lorz, Natur und Recht 1992, 401, 402: kein unverbindlicher Programmsatz, sondern unmittelbar geltendes Recht, das gleichermaßen staatliche Organe wie Bürger bindet). Nach § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Nach § 17 Nr. 2b TierSchG macht sich u.a. strafbar, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Im Rahmen der Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Vorgaben im behördlichen Verfahren ist es zunächst Aufgabe der amtlichen Tierärzte bzw. der Veterinärbehörden, festzustellen, ob ein Tier leidet oder gelitten hat bzw. ob es Schmerzen empfunden oder einen Schaden erlitten hat. Oft muss dasselbe dann noch einmal in einem gerichtlichen Verfahren von Richterinnen und Richtern beurteilt werden, die oft nicht selbst wissen, wie man feststellen kann, ob und in welchem Ausmaß ein Tier gelitten bzw. Schmerzen empfun-

den hat. Ein großes Problem stellt es in diesem Zusammenhang dar, dass Tiere nicht sprechen können, jedenfalls nicht so, dass der gemeine Jurist sie verstehen kann. Denn kommt es einmal zu einer Anklage eines Tierschutz-Straftäters vor einem Gericht, so kann das betroffene Tier nicht als Zeuge aufgerufen werden und mitteilen, dass und in welchem Ausmaß es unter der Tat des Angeklagten gelitten hat. Das ist bei einer Anklage wegen Körperverletzung eines Menschen weitaus einfacher, denn das menschliche Opfer kann dem Richter mitteilen, was ihm weh getan hat und wie sehr, d.h. es kann seine Gefühle und sein Leid beschreiben. Eine weitere Schwierigkeit in Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz besteht darin, dass oftmals die Tiere, zu deren Lasten die Tat begangen worden ist, im Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung oder sogar schon bei Aufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht mehr leben, weil sie geschlachtet oder aus anderen Gründen getötet worden und deshalb „nicht mehr vorhanden“ sondern „weg“ sind; es ist dann oft nicht mehr möglich, an dem Tier selbst nachträglich Feststellungen über ein etwaiges zu Lebzeiten erlittenes Leiden oder erlittene Schmerzen zu treffen. Manchmal gibt es indes Bild-, Film- und Videomaterial von den Taten und ihren Folgen, mit deren Hilfe sich die Zufügung von Schmerzen oder Leiden auch noch nachträglich nachweisen lässt – oder es helfen Zeugenaussagen zu den Tathandlungen und ihren Auswirkungen oder auch die Ergebnisse von Untersuchungen am lebenden oder bereits toten Tier.

In der Rechtsprechung finden sich mittlerweile viele Beispiele, wie Gerichte festgestellt haben, dass ein Tier leidet bzw. gelitten hat und dass sein Leiden erheblich war: So z. B. beim Angel- und Drillvorgang für Fische; bei der Fischhaltung in einer Diskothek wegen der Druck- und Schallwellen und der Lichtimpulse; bei der Haltung von Legehennen in Batteriekäfigen; bei der nicht artgerechten Haltung, insbesondere wenn Tiere Verhaltensbeschränkungen unterworfen werden, die eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich machen (Die EU-Kommission hat zum Zusammenhang zwischen Bedürfnisunterdrückung und Leiden festgestellt: „Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden“; Mitteilung über den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen v. 1998, zit. n. BR-Drs. 295/98 S. 8; ebenso BT-Drs. 13/11371 S. 15). Auch Stress durch die Haltung in einem Haltungssystem ohne Rückzugsmöglichkeiten, in dem die Tiere (hier: Hummer) ihrem natürlichen Flucht- und Schutzinstinkt nicht folgen können, wurde als

Beleg für Leiden angesehen; ebenso ein geringes Platzangebot und fehlendes Interieur in den Haltungseinrichtungen und fehlendes Futter- und Wasserangebot sowie nicht vorhandenes Nagematerial bei Chinchillas; auch in der Einzelhaltung von Affen ist Leiden gesehen worden.

Da viele Tiere Arten angehören, die als Beutetiere sog. „stille Leider“ sind – d.h. sie lassen es sich nicht anmerken, wenn es ihnen schlecht geht, um keine leichte Beute zu werden – ist es jedenfalls für Juristen, die im Zweifel kaum Berührungspunkte zu Tieren haben, schwer verständlich, wie „Leiden“ festgestellt werden kann, wenn es nicht ohne Weiteres erkennbar ist oder wenn es sich nicht aus veterinärmedizinischen oder ethologischen Informationen hinreichend eindeutig ergibt. Deswegen ist es immens wichtig, dass Juristen und Tiermediziner, Ethologen und Biologen zusammen arbeiten, damit Leiden vor Gericht nachgewiesen werden können und so das Tierschutzrecht effektiv durchgesetzt werden kann.

DR. CHRISTOPH MAISACK

Das vorliegende Heft
bietet einen guten
Überblick über die
juristische Betrachtung
von Schmerzen, Leiden,
Schäden und Ängsten bei
Tieren und gibt Tipps, wie
Juristen, Tiermediziner,
Ethologen und Biologen
hier vor Gericht
zusammenfinden können.

Inhaltsverzeichnis

Der Überblick	06
Schmerzen, Leiden und Schäden vor Gericht: ein Einblick in die Schweizer Rechtsprechung	07
↳ Dr. iur. Vanessa Gerritsen, MLaw Sibel Konyo	
Schmerzen, Leiden, Schäden vor Gericht: Österreich	12
↳ Mag. ^a iur. Ines Schnur, BSc, Simone Gräber	
Schmerzen, Leiden und Schäden in der Rechtsprechung deutscher Gerichte	17
↳ Linda Gregori und Ariane Désirée Kari	
Die Fallberichte	23
Konventionelle Putenhaltung in Deutschland — ein Haltungssystem, das Leiden verursacht	24
↳ Dr. Barbara Felde	
Geflügelfang kopfüber: Aus Fehlern lernen — Mut zum konsequenten Tierschutzvollzug	29
↳ Norman Rahn, Dr. Annika Lange, Inke Drossé	
Die Praxis	38
Tierschutzdelikte in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung Praktische Möglichkeiten & Grenzen einer gerichtsfesten Beweisdokumentationen	39
↳ Annett Bormann	
Reptilienleid vor Gericht	46
↳ Dr. Ines Bolle, Dr. Johanna Moritz	
Die Erstellung von Sachverständigengutachten durch Veterinärmediziner im Strafverfahren	50
↳ Oliver Chama	
Als Sachverständige/r und Zeug/in in Strafverfahren — eine praktische Hilfestellung für Amtstierärzt/innen*	54
↳ Dr. Johanna Moritz	
Das Interview	60
Vorstellung einer Preisträgerin des IGN-Forschungspreises: Ariane Désirée Kari	61
Impressum	63

Schmerzen, Leiden, Schäden und auch Angst: Das sind zentrale Begriffe des Tierschutzrechts, deren Vorliegen von Amtstierärzten und behördlichen Vertretern, aber auch von Juristinnen und Juristen festgestellt werden müssen.

Das Tierschutzrecht soll das Tier um seiner selbst willen schützen, und zwar vor ungerechtfertigt zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden. Auch die Angst spielt eine Rolle. Dass Tiere Angst empfinden können, ist bereits lange klar. Die deutsche Rechtsordnung hat den Begriff der Angst aber noch nicht ernsthaft in ihr nationales Recht aufgenommen, obwohl dies durch Unionsrecht so vorgegeben ist.

Über die Leidensfähigkeit von Reptilien, Amphibien und Fischen wird – jedenfalls unter Juristen – weiter gestritten. Ob Fische leiden können, oder auch Hummer, Schlangen, Kraken oder Muscheln – für diese Beurteilung sind Juristinnen und Juristen auf die Hilfe der Tiermedizin, der Ethologie und der Biologie angewiesen. Eine Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fachgebiete ist unumgänglich. Denn der Richter oder die Richterin, die beurteilen muss, ob der Muschel Schmerz oder Leid zugefügt wurde, indem sie in der Plastikverpackung einfach in den Abfall geworfen wurde und letztlich erstickt ist, muss herausfinden und anhand naturwissenschaftlicher Erkenntnisse belegen, dass eine Muschel überhaupt leiden kann, um feststellen zu können, dass der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt ist.

Es gibt bereits einige Urteile, die – richtigerweise – davon ausgehen, dass Fische beim sogenannten Trophäenangeln leiden – die großen Tiere werden mit Angelhaken in ihrem Maul unter zum Teil großer Kraftanstrengung aus dem Wasser gezogen, in die Luft gehalten und wieder ins Wasser gesetzt.

„Benommen“ und teilweise in Seitenlage entkommen sie dann einer weiteren Tortour. Zum Teil werden sie dann aber – ggfs. nach einiger Zeit an Land – getötet und verzehrt oder sie sterben von selbst.

Wo Schmerzen und Leiden bei Wirbeltieren, insbesondere bei Säugetieren, heute auch in der Juristenwelt anerkannt sind, müssen sie bei den Reptilien, Amphibien und Fischen (die im Übrigen auch zu den Wirbeltieren gehören) immer mit großem Aufwand begründet und belegt werden. Das mag daran liegen, dass diese Tiere keine Mimik zeigen, keine Schreie ausstoßen oder sich nicht oder wenig „zur Wehr setzen“, zum Teil aber auch daran, dass es möglicherweise immer noch abwegig erscheint, dass ein Lebewesen, dessen Körper ein wenig anders aufgebaut ist als der eines Säugetiers, auch zu Leiden und Schmerzempfinden im Stande ist. Die Wissenschaft deutet klar darauf hin. Für Gerichte ist diese Wissenschaft zum Teil noch fremd.

Das vorliegende Heft widmet sich den Begriffen Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst und gibt einen gelungenen Überblick über das Zusammenspiel zwischen Juristen und Tiermedizinern, Ethologen und Biologen, die nur zusammen dem Tierschutzrecht zur vollen Wirksamkeit verhelfen können.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und informative Lektüre.

DR. BARBARA FELDE

Rubrik 1

Der Überblick

Schmerzen, Leiden und Schäden vor Gericht: ein Einblick in die Schweizer Rechtsprechung

DR. IUR. VANESSA GERRITSEN
MLAW SIBEL KONYO

MLaw Sibel Konyo
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich, Schweiz
konyo@tierimrecht.org

Dr. iur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich, Schweiz
gerritsen@tierimrecht.org

Das Schweizer Tierschutzrecht statuiert in Art. 4 TSchG/CH seine zentralsten Grundsätze, die im Umgang mit allen vom Tierschutzgesetz erfassten Tieren geachtet werden müssen. Hierzu gehört, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 TSchG/CH). Diese Verbotsvorschrift soll sowohl den Gesetz- als auch den Verordnungsgeber leiten, als Auslegungshilfe von den rechtsanwendenden Behörden herangezogen werden und aufzeigen, was im Umgang mit Tieren als strafrechtlich relevante Rechtsgutverletzung zu qualifizieren ist (Bolliger et al., 2019).

Die Formulierung der Norm bringt zum Ausdruck, dass das Verursachen entsprechender Belastungselemente zwar nicht absolut untersagt, jedoch rechtfertigungspflichtig ist. Ob Schmerzen, Leiden und Schäden durch das Vorliegen von überwiegenden Interessen gerechtfertigt werden können und somit straffrei bleiben, muss im Einzelfall mittels Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung ermittelt werden. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist hingegen in jedem Fall verboten (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 TSchG/CH). Der Unterscheidung zwischen den einzelnen Belastungskategorien kommt tierschutzrechtlich keine zentrale Bedeutung zu, weil diese als gleichwertig gelten und alle die Rechtsfolgen einer Tierquälerei im Sinne von Art. 26 TSchG/CH nach sich ziehen (Bolliger et al., 2019; Künzli, 2021).

Die Belastungselemente aus Sicht der Lehre

Schmerzen werden als unangenehme Sinneswahrnehmungen beschrieben, die durch schädliche Einflüsse ausgelöst werden (Binder, 2014). Wie beim Menschen wird auch bei Tieren zwischen akuten und chronischen Schmerzen unterschieden. Dem akuten Schmerz kommt eine lebenserhaltende Bedeutung zu, indem er potenzielle Schäden signalisiert. Demgegenüber beeinflusst der chronische Schmerz das Wohlbefinden nachhaltig. Der Begriff „Schmerz“ bezieht sich im Tierschutzrecht ausschließlich auf körperliche Schmerzen, wenngleich diese zweifellos eine emotionale Komponente enthalten; psychische Belastungen wie Leiden oder Angst werden gesondert betrachtet (Goetschel, 1986; Gerritsen, 2022).

Leiden beschreibt einen andauernden Zustand erheblichen körperlichen oder psychischen Unbehagens, der vom Tier nicht beeinflusst werden kann und mit bestimmten Symptomen einhergeht (Aaltola, 2015). Während Schmerzen in der Regel lokalisiert und auf bestimmte Körperregionen bezogen werden können, betrifft Leiden das gesamte Dasein des Tieres. Im Kontext des TSchG/CH werden als Leiden alle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens bezeichnet, die nicht bereits unter die Begriffe Schmerz oder Angst fallen (Hirt et al., 2023). So könnten dies beispielsweise langanhaltender negativer Stress, Zustände von Aufregung und Erschöpfung oder Hunger- und Durstqualen sein (Lorz, Metzger, 2008).

Ein Schaden im tierschutzrechtlichen Sinne liegt vor, wenn die körperliche oder psychische Unversehrtheit eines Tieres beeinträchtigt wird – sei es temporär oder dauerhaft – und sich dessen Zustand merklich verschlechtert. Weiter ist der Schaden nicht ausschließlich pathozentrisch zu verstehen, sondern schließt auch Beeinträchtigungen mit ein, die das Tier nicht bewusst erlebt (Petrus, 2015). Typische Beispiele für Schäden sind etwa Infektionen, Verletzungen, Lähmungen oder neurologische Defizite (Bolliger et al., 2019), aber auch das Entfernen von Körperteilen durch mechanische Einwirkung oder durch Zucht.

Begriffsauslegung in der gerichtlichen Praxis

Die Rechtsprechung folgt grundsätzlich den zentralen Elementen des von der Lehre entwickelten Verständnisses der Belastungselemente. Dennoch finden sich in einigen straf- und öffentlich-rechtlichen Urteilen weitergehende Ausführungen hierzu. Das Kantonsgericht Graubünden führte in einem älteren Entscheid (Fallnummer GR01/001) etwa aus, bei Tieren ließe sich Leiden nicht unmittelbar und eindeutig feststellen, weshalb aufgrund äußerer Anzeichen darauf geschlossen werden müsse. Dazu seien Kenntnisse über die Biologie des Tieres sowie auch die gesamten Umstände einer Situation von Bedeutung. Das Bezirksgericht Horgen/ZH hielt fest (Fallnummer ZH003/038), Leiden könne auch als Folge eines Angstzustandes entstehen, sofern die Angst ein gewisses Mindestmaß überschreite. Weiter bezog sich das

Gericht auf zusätzliche Ausführungen der Lehre, Leiden sei als seelische Missbehagensempfindung, die alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Unlustgefühle einer gewissen Erheblichkeit umfasse, zu verstehen. Das Bundesgericht befasste sich im Zusammenhang mit 22 behördlich beschlagnahmten Katzen, von denen zehn in der Folge aufgrund ihres „desolaten Gesundheitszustands“ eingeschläfert wurden, mit dem Leidensbegriff (2C_169/2021, Urteil vom 14. Juli 2021). Es hielt fest, dass das Halten chronisch kranker, traumatisierter oder von Altersgebrechen gezeichneter Katzen in einem darauf spezialisierten Katzenasyl nicht zwingend mit einem gesetzeswidrigen Leiden bzw. einer strafbaren Vernachlässigung gleichgesetzt werden könne. Andererseits sei ein Tier auch nicht erst dann vernachlässigt, wenn es nicht mehr lebensfähig sei oder Gefahr laufe, zu verenden, sondern schon dann, wenn es unter der fehlenden oder ungenügenden Versorgung und Pflege erheblich leide oder wenn sein Wohlbefinden in erheblichem Maße eingeschränkt sei (2C_576/2021, Urteil vom 8. September 2022).

In aller Regel setzen sich allerdings weder die Gerichte noch die Staatsanwaltschaften mit der Frage auseinander, ob den in casu betroffenen Tieren tatsächlich Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden sind (Ausnahmefälle sind etwa die Fallnummern BS18/002 und SZ22/008). Viel eher drehen sich die Überlegungen, wie der Datenbank der Schweizer Tierschutzstraffälle (TIR, 2025) zu entnehmen ist, um die Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestände des Misshandelns bzw. der Vernachlässigung sowie – in seltenen Fällen – der unnötigen Überanstrengung, ohne jedoch die den Tatbeständen zugrundeliegenden Belastungselemente näher zu untersuchen. Auffällig ist hierbei, dass sich die Entscheidungsträger dabei oftmals stark auf die Frage der Rechtfertigung der Tat fokussieren, wobei nicht selten eine Vermischung der Ebenen Tatbestandserfüllung, Rechtfertigung und Schuld zu beobachten ist.

Bagatellisierung durch tiefes Strafmaß

Werden Tieren ungerechtfertigt erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, ist strafrechtlich von einer Tierquälerei im Sinne einer Misshandlung auszugehen. Diese ist mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu sanktionieren (Art. 26 TSchG/CH). Die jährlichen Strafpraxisanalysen der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) belegen jedoch, dass Tierschutzverstöße nicht mit der nötigen Strenge gebüßt werden, indem der zur Verfügung stehende Strafraum selbst in Fällen von besonderer Schwere nicht annähernd ausgeschöpft wird. Die verhängten Sanktionen fallen vielmehr häufig sehr milde aus und stehen damit in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Diese unzureichende oder teils gar fehlende Bestrafung der beschuldigten Personen vermittelt den Eindruck, dass unzulässige Eingriffe in Wohlergehen und Würde von Tieren seitens der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte noch immer nicht ernst genommen, sondern vielmehr bagatellisiert werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung gegenüber dem Täter und der Allgemeinheit nicht entfalten kann.

Ein anschauliches Beispiel für die Bagatellisierung von Tierleid (Fallnummer FR22/035) zeigt etwa ein Fall, in dem sich ein Beschuldigter mit einer von ihm gefangenen Seeforelle filmen ließ, die er im Video sichtbar einem trockenen Hälterungskasten entnahm. In der knapp 50 Sekunden dauernden Videosequenz griff er dem Fisch grob in die Kiemen, legte ihn auf ein Messband und warf das dem Tode bereits nahe Tier letztlich zurück ins Wasser. Trotz den schweren Schmerzen und Leiden, die der betroffenen Forelle offensichtlich zugemutet wurden und auf dem Video zweifellos feststellbar waren, ging die zuständige Staatsanwaltschaft lediglich von einer Übertretung nach Art. 28 TSchG/CH statt von einem Vergehen (Tierquälerei) aus und sanktionierte diese Tat mit einer wenig ernst zu nehmenden Buße von 400 Franken. Nicht angemessen gewürdigt wurde auch das Leid zweier Hühner (NZZ, 2025), die nach Stunden in einem vier Grad Celsius kalten Kühlraum einer Tierkadaverstelle entdeckt worden waren. Der Beschuldigte hatte die Tiere am Vortag auf seinem Hof töten wollen. Die mittels eines Knebels verpassten Genickschläge verursachten allerdings nur einen Bewusstseinsverlust. Da der Beschuldigte „aus Rücksicht auf seine zuschauenden Enkel“ und „um eine Sauerei zu verhindern“ weitere vorgeschriebene Tötungshandlungen wie etwa eine Entblutung unterließ, erwachten die Tiere in der Kadaverstelle, wo sie entsorgt worden waren, aus ihrer Bewusstlosigkeit. Obschon die Staatsanwaltschaft den Hühnern erhebliches Leiden attestierte, wurde der Beschuldigte von ihr lediglich zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen und zu einer Buße von 300 Franken verurteilt. Ebenfalls nur 30 Tagessätze wurden einem Beschuldigten vom Bezirksgericht Winterthur/ZH auferlegt (Fallnummer ZH22/085), der einem Schaf vier Mal in den Kopf geschossen hatte, ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Kehlschnitt zwecks Ausblutung durchzuführen. Der Beschuldigte ließ das Schaf, in der Annahme es sei tot, in der Stallung liegen. Die Kantonspolizei fand das Tier später auf der Seite liegend, schwer verletzt und röchelnd auf und erlöste es von seinem immensen Leid.

Ausbleibende Sanktionierung bei Tierschutzverstößen

Noch stoßender sind Fälle, in denen tierquälerische Handlungen zu gar keinen strafrechtlichen Konsequenzen führen, was besonders häufig bei dem Menschen weniger nah stehenden Tierarten erfolgt. So sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Fallnummer BE23/244) eine Tierhalterin etwa von jeglichen strafrechtlichen Vorwürfen frei, die ihr Aquarium loswerden wollte und dieses inklusive fünf lebender Fische an einem kalten Januarabend bei einer Entsorgungsstelle deponierte. Die Wassertemperatur sank daraufhin von der Optimaltemperatur zwischen 20 und 26 Grad auf lediglich zehn Grad. Überdies war die Wasserqualität mangelhaft und der Wasserstand nur wenige Zentimeter tief. Dennoch argumentierte das Gericht, ein Leiden der Fische hätte nicht nachgewiesen werden können, den Tieren sei es „eigentlich gut gegangen“. Im Übrigen sei die Kausalität zwischen einer vermeintlichen Wohlergehensbeeinträchtigung und der tiefen Wassertemperatur nicht klar gegeben. Mit dieser Argumentation verkannte das Gericht den wissenschaftlich gesicher-

ten Umstand, dass entsprechende Bedingungen bei den Tieren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Sauerstoffmangel herbeiführen und ihr Wohlergehen erheblich beeinträchtigen. Der vom Gericht verlangte zusätzliche Leidensbeweis widerspricht der Gerichtspraxis, wonach nicht absolute Gewissheit erforderlich ist, sondern vielmehr ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit ausreicht, um vom Grundsatz „in dubio pro reo“ abzuweichen (Obergericht Zürich, Urteil SU110017–O/U/eh vom 1. November 2011).

Zu einer fehlerhaften Beweiswürdigung und folglich zum Ausbleiben rechtlicher Konsequenzen kam es in einem Urteil des Zürcher Obergerichts (Fallnummer ZH20/288), das über einen Fall zu entscheiden hatte, in dem ein Beschuldigter als Bestandstierarzt die Genehmigung für den Transport einer hochträchtigen und schwer verletzten Kuh in den Schlachthof erteilt hatte. Zuvor hatte der Beschuldigte festgestellt, dass das Tier nicht mehr aufstehen konnte, schwer verletzt war und ein mangelhaftes Allgemeinbefinden sowie einen mangelhaften Zustand der Haut, der Gliedmaßen, der Klauen und des Euters aufwies. Gestützt darauf stellte der Beschuldigte die Verdachtsdiagnose einer Becken- und Oberschenkelfraktur. In Bezug auf die Frage, ob die schwerverletzte Kuh während des Transports Schmerzen erlitten hatte, argumentierte das Obergericht mit einer möglichen positiv wirkenden Endorphinausschüttung während des Transports, ohne diese aber näher darzulegen. Der Beschuldigte wurde unter anderem gestützt darauf vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen. Selbst ein Sachverständigengutachten, wonach sowohl das Verladen des betroffenen Tieres in den Anhänger als auch der Transport selbst zu erheblichen (zusätzlichen) Belastungen geführt haben musste, konnte das Gericht nicht überzeugen. Dessen Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ unter Missachtung gerichtsnotorischer Tatsachen nach Art. 139 Abs. 2 StPO/CH bzw. des offensichtlichen und nicht zusätzlich zu beweisenden Leidens kann nur als Geringschätzung der tierlichen Empfindungsfähigkeit gewertet werden (Künzli, Rüttimann, 2022).

Die Staatsanwaltschaft Region Emmental–Oberraargau (Fallnummer BE18/132) hatte sich im Jahr 2018 mit heimlich gedrehten Videoaufnahmen aus einem Masthühnerstall der beschuldigten Person auseinanderzusetzen. Diese zeigten tote und offensichtlich pflegebedürftige Hühner zwischen ihren Artgenossen. Ein Tier schien starkem Juckreiz ausgesetzt zu sein oder an einer Verhaltensstörung zu leiden. Ein anderes Tier wurde in einer unnatürlichen Liegeposition gefilmt. Das Gefieder sämtlicher Tiere wies auf einen schlechten Gesundheitszustand hin. Die Einstreuqualität war mangelhaft. Die Anzeigende verlangte mit Blick auf die verletzten und sterbenden Tiere eine Bestrafung des Tierhalters aufgrund einer Misshandlung durch Unterlassen. In Bezug auf die toten Tiere ging die Anzeigende von einer qualvollen Tötung durch Unterlassen und hinsichtlich der übrigen Tiere von einer Misshandlung und einer Vernachlässigung aus. Die Staatsanwaltschaft nahm das Strafverfahren jedoch in seiner Gesamtheit nicht anhand. Begründet wurde dies nach Absprache mit einem Geflügelexperten und unter Berücksichtigung der Aussagen des Beschuldigten damit, dass es sich bei der vermuteten Verhaltensstörung um normales Putzverhalten und bei

der unnatürlichen Liegeposition um eine normale „Stretchposition“ handle, die die Tiere gerne einnehmen würden. Auch der Veterinärdienst kam zum Schluss, die Filmaufnahmen entsprächen der Realität einer korrekten Mastpoulet-haltung, weswegen keine Maßnahmen gegen den Tierhalter einzuleiten seien. Stattdessen wies der Veterinärdienst auf den durch das unbefugte Eindringen in den Stall mutmaßlich erzeugten Stress bei den Tieren hin. Im Ergebnis wurde in casu somit die gelebte rechtswidrige Praxis als Maßstab herangezogen und dem gesetzlich verankerten Individualtierschutz vorgezogen. Werden rechtliche Vorschriften aus Praktikabilitätsgründen und Praxisüberlegungen nicht zur Anwendung gebracht, überschreiten die Verwaltungs- und Strafbehörden ihr Ermessen.

Unzureichende Berücksichtigung von Mehrfachbegehungen

Hat eine beschuldigte Person durch eine Handlung die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so hat ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen und diese angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB/CH). Solche Fallkonstellationen treten bei Tierschutzverstößen häufig auf, etwa wenn mehrere Tiere gemeinsam in einem Stall gehalten werden. Dennoch schenken die Strafbehörden dem genannten Grundsatz oftmals keine oder zu wenig Rechnung. Dies führt zu Strafen, die im Verhältnis zur Anzahl betroffener Tiere unangemessen tief ausfallen. So sanktionierte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten den Betreiber eines Geflügelmastbetriebs, der 79 Transportkisten auf dem Weg zum Schlachthof überbelegt hatte, sodass drei Tiere auf dem Weg starben mit einer höchstens symbolisch anmutenden Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Verbindungsbuße in Höhe von 300 Franken.

Schutzbehauptungen gewichtiger als offensichtliches Tierleid

In der Schweizer Rechtsprechung immer wieder zu beobachten ist die Waffenungleichheit zwischen dem Tierhalter als Täter und dem Tier als Tatopfer. So übernehmen die Gerichte oftmals unkritisch die Schutzbehauptungen der Beschuldigten und sprechen diese frei oder auferlegen ihnen eine lediglich symbolische Strafe. So wurde vom Bezirksgericht Kulm etwa ein Schafhalter freigesprochen, der seine 120 Schafe nicht ausreichend beaufsichtigt hatte, was in einer Vernachlässigung und letztlich sogar in einem Todesfall bei einem im Weidezaun verhedderten Schaf resultierte (AZ, 2024). Der Tierhalter, der bereits zuvor zwei in Rechtskraft erwachsene Strafbefehle wegen Tierschutzverstößen erhalten hatte, verteidigte sich vor Gericht, er hätte viel Arbeit und habe sich während einer dreitägigen Erledigung auf der Alp auf den Nachbarn verlassen, der allerdings selbst abwesend war. Obschon das Leid mindestens beim qualvoll verendeten Schaf zweifellos gegeben war und der Tierhalter selbst zugab, nicht für eine angemessene Betreuung gesorgt zu haben, hielt der Gerichtspräsident fest, er sei kein Tierquäler und in der Folge freizusprechen.

Positive Tendenzen in der Rechtsprechung

Abschließend positiv hervorzuheben sei das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2021.00839, Entscheidung vom 16. März 2023) zur Frage der Notwendigkeit eines Witterungsschutzes bei im Freien gehaltenen Schafen. Die verunglückte Rechtsnorm zu diesem Sachverhalt verlangt einen solchen lediglich, wenn die Tiere über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 TSchG/CH), was in der Praxis regelmäßig zu Problemen führt. Das Gericht hielt fest, die Tierschutzvorschriften zielten nicht darauf ab, einen bereits eingetretenen Schaden zu beseitigen, sondern eine Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens von vornherein zu vermeiden. Der Tierhalter sei gehalten, vorausschauend zu agieren und die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz seiner Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen zu treffen. Mit dem Tierwohl nicht vereinbaren ließe sich die retrospektive Betrachtungsweise, wonach keines der Schafe bis auf die Haut durchnässt gewesen sei, weshalb keine extreme Witterung geherrscht habe. Das Bundesgericht stützte den Verwaltungsgerichtsentscheid und verwies auf den tierschutzrechtlichen Grundzweck, das Wohlergehen des einzelnen Tieres (und nicht etwa einer Mehrheit einer Gruppe) zu schützen (2C_294/2023, Urteil vom 22. Januar 2025).

Fazit



Tierschutz hat in der Schweizer Gesetzgebung zwar einen festen Platz, doch in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden und in der Rechtsprechung zeigt sich ein anderes Bild. Durch Menschen verursachte bzw. Tieren zugefügte Schmerzen, Leiden und Schäden werden von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten häufig nicht als solche erkannt oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Konsequenz geahndet. Während die Definition der Begrifflichkeiten kaum Mühe bereitet, scheitert die Subsumtion konkreter Sachverhalte unter die entsprechenden Tatbestände regelmäßig an aus juristischer Sicht fragwürdigen Überlegungen.

Die ausgesprochenen Sanktionen bleiben oft deutlich hinter dem gesetzlich vorgesehenen Strafraum zurück. Damit wird offenkundig, dass die entsprechenden Behörden das Wohlergehen der Tiere im Vergleich zu anderen Rechtsgütern als weniger schützenswert betrachten, wobei nicht selten in rechtswidriger Weise ein Ermessensmissbrauch erfolgt. Eine Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis und ihrer Entwicklung seit 2004 zeigt, dass nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf in der Professionalisierung des Tierschutzvollzugs besteht. Angehörige von Gerichten und Staatsanwaltschaften sind daher dringend in den oftmals komplexen tierschutzrechtlichen Fragen zu schulen.

Gesetzestexte

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0, zit. StGB/CH
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0, zit. StPO/CH
- Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455, zit. TSchG/CH

Literaturangaben

- Aargauer Zeitung (AZ) vom 22. Juli 2024. Tier verendet: Schäfer zeigt Reue. Seite 19.
- Aaltola E, 2015. Schmerz, in: Ferrari A, Petrus K, Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, D-Bielefeld.
- Binder R, 2014. Das österreichische Tierschutzgesetz – Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012, 3. Aufl., A-Wien.
- Bolliger G, Richner M, Rüttimann A, Stohner N, 2019. Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Aufl. 2, CH-Zürich, Basel, Genf.
- Gerritsen V, 2022. Güterabwägung, Schriften zum Tier im Recht, Band 23, CH-Zürich, Basel, Genf.
- Goetschel A, 1986. Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern, Stuttgart, Wien.
- Hirt A, Maisack C, Moritz J, Felde B, 2023. Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., D-München.
- Jedelhauser R, 2011. Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, CH-Basel.
- Küenzli C, 2021. Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie, Schriften zum Tier im Recht, Band 20, CH-Zürich, Basel, Genf.
- Küenzli C, Rüttimann A, 2022. Besprechung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 2020 betreffend Tierquälerei, in: *forumpoenale* 2022/1 39–45, CH-Bern.
- Lorz A, Metzger E, 2008. Tierschutzgesetz – Kommentar, 6. Aufl., D-München.
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 2025. Statt seine Hühner zu töten, schlägt ein Bauer sie nur bewusstlos – sie erwachen in der gekühlten Kadaver-Sammelstelle und überleben, online zugänglich unter <https://www.nzz.ch/zuerich/>.
- Petrus K, 2015. Schaden, in: Ferrari A/Petrus K, Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, D-Bielefeld.
- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), 2025. Datenbank der Schweizer Tierschutzstraffälle, online zugänglich unter <https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>. Alle Fallnummern können über diese Datenbank abgerufen werden.

Schmerzen, Leiden, Schäden vor Gericht: Österreich

Verbot von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst

SIMONE GRÄBER
INES SCHNUR

Mag.^a iur. Ines Schnur, BSc
Juristin
Tierschutzombudsstelle Wien
Muthgasse 62
1190 Wien
ines.schnur@tow-wien.at

Simone Gräber
Akademisch geprüfte Kynologin
Tierschutzombudsstelle Wien
Muthgasse 62
1190 Wien
simone.graeber@tow-wien.at

Das österreichische Verwaltungsrecht verbietet es neben dem Strafrecht (siehe § 222 österreichisches Strafgesetzbuch – Tierquälerei) Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden zuzufügen oder diese in schwere Angst zu versetzen. Maßgeblich für dieses Verbot ist folgende Bestimmung des Tierschutzgesetzes (TSchG):

„§ 5 Abs (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.“

Der erste Absatz dieser Bestimmung enthält ein umfassendes Verbot der ungerechtfertigten Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden und das Versetzen in schwere Angst. Der zweite Absatz konkretisiert das allgemeine Verbot durch eine demonstrative Aufzählung von Delikten, welche jedenfalls den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen. Ein Teil der in Absatz 2 aufgelisteten Tatbestände ist als sogenannte Ungehorsamsdelikte einzuordnen, also als bloße Tätigkeitsdelikte, bei denen bereits die Handlung selbst – unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Erfolges (Schmerzen, Leiden, Schäden, schwere Angst) – tatbestandsmäßig und somit verwaltungsstrafbar ist. Ein typisches Beispiel für ein solches

erfolgsunabhängiges Ungehorsamsdelikt stellt das Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern dar: Hier ist kein konkreter Nachweis erforderlich, dass dem Tier durch den Einsatz Schmerzen zugefügt wurden, da gesetzlich davon ausgegangen wird, dass eine solche Verwendung typischerweise mit erheblichem Schmerz verbunden ist. Daneben enthält diese gesetzliche Regelung jedoch auch Tatbestände mit Erfolgscharakter. Bei solchen liegt die Strafbarkeit erst dann vor, wenn das verbotene Verhalten ursächlich eine bestimmte Folge – etwa Schmerzen, Leiden, körperliche Schäden oder erhebliche Angst – beim Tier herbeigeführt hat (Binder, 2024).

Soweit für die Strafbarkeit eines Tatbestandes kein vorsätzliches Verhalten erforderlich ist, genügt nach § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) auch fahrlässiges Handeln. Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn eine Person die Sorgfalt außer Acht lässt, die ihr unter Berücksichtigung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten zumutbar ist. Insbesondere an Tierhalter sowie an mit der Betreuung betraute Personen werden erhöhte Anforderungen hinsichtlich ihrer Entscheidungsfähigkeit und Fürsorgepflicht gestellt, da sie gemäß Tierschutzgesetz über die notwendige Fachkenntnis verfügen müssen (§ 12 Abs 1 bzw. § 14 TSchG), um die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten. Bei Ungehorsamsdelikten wird fahrlässiges Verhalten grundsätzlich durch die Behörde vermutet, wobei diese Vermutung durch die beschuldigte Person widerlegt werden kann. Demgegenüber obliegt es bei Erfolgsdelikten der Behörde, das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens nachzuweisen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass auch der Versuch der Tierquälerei – sofern eine Ausführungshandlung begonnen wurde – strafbar ist (Binder, 2024).

Schmerzen

„Unter Schmerzen sind unangenehme sensorische Empfindungen zu verstehen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden“ (Binder, 2024).

Für die Strafbarkeit einer tierschutzwidrigen Handlung ist es entscheidend, dass dem betroffenen Tier Schmerz zugefügt wurde – dies setzt voraus, dass das Tier grundsätzlich zu Schmerzempfindung fähig ist. Bei Wirbeltieren ist diese Fähigkeit weitgehend unbestritten. Aktuelle wissenschaftliche Studien zeigen, dass auch höher entwickelte wirbellose Tiere, wie etwa Kopffüßer (z. B. Kraken) und bestimmte Krebstiere wie Zehnfüßkrebse, ein dem der Wirbeltiere vergleichbares Schmerzempfinden aufweisen. Ebenso wird Fischen zunehmend eine entsprechende physiologische Ausstattung zur Schmerzempfindung zugesprochen. Im Zweifel ist – bis ein wissenschaftlicher Nachweis für die fehlende Fähigkeit zur Schmerzwahrnehmung vorliegt – grundsätzlich von einer Schmerzempfindlichkeit des betroffenen Tieres auszugehen (Binder, 2024).

Bereits die Verursachung eines einzelnen Schmerzes – etwa durch einmaliges Zuschlagen – kann den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen. Anhand des Ausdrucksverhaltens des

betroffenen Tieres (Zittern, Schonverhalten, Schweißausbrüche, Erhöhung der Atemfrequenz, arttypische Schmerzlaute) kann beurteilt werden, ob dieses Tier Schmerz empfunden hat. In vielen Fällen kann bereits durch Beobachtung und unmittelbare Anschauung (prima facie) beurteilt werden, ob ein Tier Schmerzen empfindet. Im Zweifelsfall ist zur Klärung der Schmerzempfindlichkeit ein Sachverständigengutachten einzuholen (Binder, 2024).

Leiden

Unter dem Begriff Leiden werden *„alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern“* verstanden (Binder, 2024).

Parameter für die Beurteilung von Leiden sind arttypische Leidensäußerungen und insbesondere das Auftreten von (Dis-)Stress, der dann auftritt, wenn die Fähigkeit zur Anpassung an die Haltungsumwelt überfordert ist.

Die Leidensfähigkeit ist bei Wirbeltieren als auch Fischen, aufgrund ihrer hohen Stressanfälligkeit, unumstritten. Als Auslöser von Leiden kommen alle Arten von Deprivation in Frage, etwa das Fehlen artgerechter Bewegungsmöglichkeiten, ein unzureichendes Platzangebot, mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten, soziale Isolation sowie bestimmte operative Eingriffe, die zu einer dauerhaften Einschränkung des natürlichen Verhaltensrepertoires führen können – etwa durch das Entfernen von Körperteilen wie zum Beispiel Krallen (Binder, 2024).

Schäden

Ein Schaden liegt vor, wenn sich der körperliche oder psychische Zustand eines Tieres infolge menschlicher Einwirkung verschlechtert. Maßgeblich für die Beurteilung des Schadens ist der Zustand vor dem schädigenden Ereignis bzw. der genetische Normtypus. Für die Annahme eines Schadens ist es unerheblich, ob das betroffene Tier zur Schmerz- oder Leidenswahrnehmung fähig ist (Binder, 2024). In der Praxis sind die Fälle, in denen eine Schädigung des Tieres vorliegt, meist eindeutig, da der Schaden durch eine Lichtbildbeilage oder eine tierärztliche Untersuchung einfach zu belegen ist.

Schwere Angst

„Angst ist ein unangenehmer emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignisses“ (Sambras, 1997). Direkte Indikatoren für Angst können – abhängig von der jeweiligen Tierart – in spezifischen Ausdrucksbewegungen, einer veränderten Mimik (etwa weit aufgerissenen Augen), Muskelzittern, Alarmlauten, erhöhter Atemfrequenz, vermehrtem Harn- oder Kotabsatz sowie in Fluchtversuchen bestehen. Die Auswirkungen von Angst auf das Tier sind vielschichtig: Schmerzreize werden intensiver wahrgenommen, elementare Verhaltensweisen wie Explorationsverhalten oder Lernprozesse können erheblich beeinträchtigt werden, was wiederum die Anpassungsfähigkeit an Umweltveränderungen

einschränkt. Kann ein Tier eine als bedrohlich empfundene Situation nicht durch ein angemessenes Verhalten bewältigen, führt die chronische Belastung der physiologischen Regulationssysteme langfristig zu Stressfolgen bis hin zum vollständigen Zusammenbruch und Erschöpfungszustand (Kolbe/Krämer, 2022). Nach österreichischem Verwaltungsrecht ist ausschließlich das ungerechtfertigte Zufügen von schwerer Angst strafbar; eine Sanktionierung setzt daher voraus, dass die Angst ein bestimmtes Maß an Intensität erreicht.

Argumentation vor Gericht

Die Aufgabe von Sachverständigen vor Gericht ist es, den vorliegenden Sachverhalt so zu beurteilen, dass die Argumentation für den nichtsachverständigen Richter verständlich und dennoch wissenschaftlich fundiert aufbereitet wird.

Besonders wichtig für die Beurteilung sind daher Beweismittel wie Lichtbildbeilagen, genaue Beschreibungen des tierischen Verhaltens durch Vollzugsbeamt:innen oder Zeug:innen, aber auch Studienergebnisse, die die behaupteten Ausführungen der Sachverständigen untermauern. Wiewohl Forschung zum Verhalten von Tieren heutzutage nicht mehr das absichtliche Zufügen von Schmerzen oder Leiden beinhaltet, finden sich in unterschiedlichen Publikationen Möglichkeiten, tierisches Verhalten zu beurteilen. So können wissenschaftliche Erkenntnisse über die psychische und körperliche Entwicklung von Hundewelpen verwendet werden, um zu beurteilen, dass Puppy Yoga-Stunden tierschutzrelevant sind, oder Studien zur Wärmeentwicklung in Fahrzeugen, inklusive dem Wissen über den thermoneutralen Bereich von Hunden, herangezogen werden, um zu argumentieren, dass die Verwahrung eines Hundes in einem sich erhitzenden PKW, problematisch ist.

Praxisfälle

Lange Verwahrung im Auto bei kalten Temperaturen

Eine Hundehalterin hatte den ihr anvertrauten Hund nachts im Dezember bei 10 °C Außentemperatur in einem Auto verwahrt. Für das Verwaltungsgericht war fraglich, ob dem Tier durch eine derartige Verwahrung Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, oder es in schwere Angst versetzt wurde.

Zeug:innen berichteten, dass der Hund während dieser Zeit durch lautes Bellen und Winseln auffiel und durch heftiges Herumspringen sogar das Auto ins Wanken brachte. Die beigezogene Sachverständige führte aus, dass beim Tier Trennungsangst vorgelegen habe, da es selbst bei Gewöhnung an längere Autofahrten wohl außerhalb seines Erfahrungshorizonts gelegen habe, über eine ganze Nacht hinweg alleine im Fahrzeug zurückgelassen zu werden. *„Trennungsangst wird häufig entweder durch starke Kontrastsituationen [...] oder eine größere Änderung im Tagesablauf ausgelöst.“* (Donaldson, 2009).

Zudem sei nach dem Prinzip des Selbsterhalts jedes Tier bestrebt, schädigende Einflüsse zu vermeiden und sich aus belastenden Situationen zu befreien, was dem Hund hier jedoch nicht möglich gewesen sei. Die durchgehende Vokalisation, sowie das nervöse Hin- und Herspringen deuten auf eine

Überforderung hin und können dem Versuch, die innere Körpertemperatur aufrechtzuerhalten, aber auch dem Konzept der Trennungsangst geschuldet sein. Der Hund war daher jedenfalls – wie oben unter „Leiden“ ausgeführt – über ein schlichtes Unbehagen hinaus in seinem Wohlbefinden beeinträchtigt. Dieser Zustand dauerte etwa 9 Stunden lang an und stellt damit auch eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne dar.

Das Verwaltungsgericht folgte diesen Ausführungen und verurteilte die Hundehalterin gemäß § 5 (1) TSchG, da sie den Hund durch das lang andauernde Verwahren im KFZ bei kalten Temperaturen in schwere Angst versetzt hatte (VGW-001/076/8237/2021).

Zucht von kranken Hunden

Ein Labradorzüchter unterließ es einen Hund mit unbehandelter Fraktur der rechten Vorderextremität einem Tierarzt vorzustellen. Dieser Sachverhalt wurde von einer Zeugin, sowie der behandelnden Tierärztin bestätigt. Ein zusätzlich eingeholtes veterinärfachliches Gutachten ergab, dass das Tier durch die verzögerte Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe bei gleichzeitiger Unterlassung einer eigenständigen Schmerzbehandlung Schmerzen erlitt. Dies wurde durch den Tierarztbrief der Veterinärmedizinischen Universität – bei der der Hund zuletzt vorgestellt wurde – bestätigt.

Zudem züchtete der Hundehalter mit einem Vatertier, das schwere Hüftgelenkdysplasie (bis zur Luxation) aufwies. Dem Halter lagen keine Röntgenbilder vor, er ließ diese erst nach zwei Würfen im Ausland anfertigen.

Nach Einholung eines veterinärfachlichen Gutachtens, das sich seinerseits auf den Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden des Vollzugsbeirats, Stand 13.03.2018, stützt, wurde der Halter gemäß § 5 (1) TSchG verurteilt; zum Einen, weil die Nichtversorgung der Fraktur beim gegenständlichen Hund in Schmerzen resultierte, sowie zum Anderen, weil der Halter Züchtungen vornahm, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen) (LVwG-S-1726/001-2023).

Leiden durch Wärmeentwicklung im Fahrzeug

Zahlreiche Hundehalter:innen verwahren ihren Hund im Auto, um „schnell“ einige Erledigungen zu tätigen. Daher befassen sich unzählige Verfahren damit, ob das Tier bei sommerlichen Außentemperaturen gelitten hat.

Besonders hilfreich, um durch die gefährliche Hitzeentwicklung entstandenes Leiden zu beurteilen, ist eine Dokumentation durch die einschreitenden Vollzugsbeamten der Polizei. Diese fertigen im besten Fall Lichtbilder des Hundes an und beschreiben den Zustand, in dem sich das Tier befindet (stark hechelnd, apathisch, „versucht mit der Nase an die Öffnung der Scheibe zu gelangen“, etc.).

Leiden infolge einer Verwahrung in einem sich stark erhitzenen Auto ergibt sich aus mehreren Parametern wie Uhrzeit, Dauer, Außentemperatur, Sonneneinstrahlung sowie dem Vorhandensein oder Fehlen von Wasser für den Hund. Zeigt der Hund starkes Hecheln oder andere Verhaltensweisen, die auf eine Schwächung oder Beeinträchtigung hindeuten, ist davon auszugehen, dass bereits eine Überforderung der physiologischen Temperaturregulationsmechanismen begonnen hat.

In diesem Zusammenhang ist es für die gerichtliche Beurteilung hilfreich, die biologischen Grundlagen wie das Fehlen von Schweißdrüsen, die Kühlung durch Verdunstungskälte beim Hecheln oder die Steigerung des Atemminutenvolumens zur Wärmeabgabe darzulegen und diese mit wissenschaftlichen Studien zur Wärmeentwicklung im Fahrzeuginnenraum zu ergänzen, die auch belegen, dass ein spaltweises Öffnen der Fenster daran nichts ändert.

Im Zusammenspiel mit einer längeren Verwahrungsdauer ergibt sich daraus regelmäßig, dass das Wohlbefinden des Hundes erheblich beeinträchtigt war und ihm Leiden zugefügt wurde.

Festzuhalten ist an dieser Stelle zudem, dass es sich bei einer länger als 20 Minuten andauernden Verwahrung im KFZ um eine Haltung (nicht mehr Verwahrung) handelt und damit die nach österreichischem Tierschutzgesetz in der 2. Tierhal-

tungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden gestellten Erfordernisse gelten (Binder, 2024). Diese können in einem PKW nicht erfüllt werden, wodurch zusätzlich auch eine diesbezügliche verwaltungsstrafrechtliche Anzeige möglich ist.

Erlernte Hilflosigkeit

Abschließend soll kurz auf das Phänomen der erlernten Hilflosigkeit hingewiesen werden. Diese stellt einen Hinweis auf erhebliches Leiden bzw. eine Schädigung dar.

Eine durchgeführte Studie bewies, dass Hunde nach mehreren Erfahrungen in extremen körperlichen Belastungsbereichen ohne die Möglichkeit, dieser zu entkommen, auch in späteren Situationen keinen Ausweg mehr suchten (Seligmann, 1967). Diese Forschungsergebnisse prägten den Begriff der „Erlernen der Hilflosigkeit“ (Feddersen-Petersen, 2004).

Bei Erlerner der Hilflosigkeit spricht man von einem „starken Leidenszustand, der durch die über die negativen Lernvorgänge schon ausgelösten strukturellen Veränderungen des Gehirns nur schwer modifizierbar oder wieder rückgängig zu machen ist“ (del Amo, Theby, 2011).

„Auch Verhaltensstörungen können den Tatbestand der Schadenszufügung erfüllen, sofern sie durch die Haltungsbedingungen (z.B. Deprivation) bzw. durch menschliches Verhalten [...] herbeigeführt wurden“ (Binder, 2024).

Versucht ein Tier daher einer schädigenden Situation nicht mehr zu entkommen, so kann auf erlernte Hilflosigkeit und damit erhebliches Leiden, sowie eine Schädigung des körperlichen und psychischen Zustandes des Tieres, geschlossen werden.

Tierschutzombudsstellen Österreich

Die Tierschutzombudsstellen sind unabhängige und weisungsfreie Einrichtungen, die in jedem Bundesland in Österreich eingerichtet sind. Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, die Einhaltung und Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes sicherzustellen. Sie verfügen in Verwaltungs(-straf)verfahren nach dem Tierschutzgesetz sowie nach dem Tiertransportgesetz über Parteistellung (§41 Abs 4 TSchG). Durch ihre fachlich fundierten Stellungnahmen tragen die Tierschutzombudsstellen maßgeblich dazu bei, nichtsachverständigen Richterinnen und Richtern das notwendige Fachwissen für eine sachgerechte Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen.

Fazit



Die Beurteilung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zählt zu den besonders anspruchsvollen Aufgaben der österreichischen Behörden und Landesverwaltungsgerichten. Unverzichtbar ist dabei die Einbindung von Expertinnen und Experten, deren sachverständige Einschätzung eine verlässliche Grundlage für rechtlich tragfähige Entscheidungen schafft. Auf diese Weise kann das Tierschutzgesetz wirksam vollzogen und Tierwohl gewährleistet werden.

Literaturverzeichnis

- Binder, Das österreichische Tierschutzrecht⁵, 2024
- Bundestierschutzgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGLBl I 2004/118 idgF
- Del Amo Celina, Theby Viviane, Handbuch für Hundetrainer, 2011
- Donaldson, Verhaltensfragen – Hunde in der modernen Verhaltensforschung, 2009
- Feddersen-Petersen, Hundepsychologie⁴, 2004, Seite 349
- Kolbe/Krämer, Neu gedacht: Der Begriff der Angst, das Deutsche Tierschutzgesetz und der amtliche Tierschutzvollzug, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 1/2022
- Sambras in: Das Buch vom Tierschutz, 1997
- Seligmann/Maier, Failure to escape traumatic shock, 1967

Schmerzen, Leiden und Schäden in der Rechtsprechung deutscher Gerichte

LINDA GREGORI
ARIANE KARI

Linda Gregori
Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Juristischen
Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.⁰¹
l.gregori@djgt.de

Ariane Kari
Fachtierärztin für Tierschutz und für Öffentliches
Veterinärwesen⁰¹
ariane.kari@live.com

Einleitung

Gemäß § 1 S. 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Es handelt sich bei dieser Trilogie um ein deutschrechtliches Konstrukt⁰², das im deutschen Tierschutzrecht eine zentrale Rolle spielt. Obwohl sich die Rechtsprechung mittlerweile in vielen Punkten einig ist, herrschen weiterhin Uneinigkeiten, die unter Berücksichtigung wissenschaftlicher veterinärmedizinischer sowie ethologischer Erkenntnisse im Lichte des Art. 20a GG rechtlich aufgelöst werden müssen. Zudem spielen sich die den Entscheidungen zugrundeliegenden Fälle häufig im Heimtierbereich ab, wohingegen landwirtschaftlich genutzte Tiere insbesondere vor den Strafgerichten eine eher untergeordnete Rolle spielen. Eine weitere Herausforderung besteht zudem in dem praktischen Nachweis von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie der Darstellung dieser vor Gericht, was den Vollzug des Tierschutzrechts erheblich erschwert. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über Entwicklungen zu Schmerzen, Leiden und Schäden in der deutschen Rechtsprechung und zeigt die Notwendigkeit der Einbeziehung tiermedizinischer, biologischer und ethologischer Erkenntnisse auf.

Gesetzliche Regelungen

Die Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden werden im Tierschutzgesetz an verschiedenen Stellen verwendet und an unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft. So finden sich die Begriffe insbesondere im Zusammenhang mit der Tierhaltung (§ 2 Nr. 2), mit bestimmten Verboten (§ 3), mit Tierversuchen (§§ 7–8), mit dem Halten (§ 11) und der Zucht (§ 11b), dem Vollzug (§ 16 f.) sowie in den Straf- (§ 17) und Bußgeldvorschriften (§ 18), wobei nicht in allen Vorschriften die Trilogie selbst, sondern zum Teil auch nur auf Schmerzen und Leiden

abgestellt wird. Auch tierschutzrechtliche Verordnungen, wie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die Tierschutz-Schlachtverordnung und die Tierschutz-Hundeverordnung, greifen an einigen Stellen auf diese Begriffe zurück.

An einigen Stellen werden die Begriffe an weitere Voraussetzungen geknüpft, wie

- die Vermeidbarkeit von Leiden (z. B. §§ 2 Nr. 2, 3 Nr. 8a, 11b),
- die Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden oder Schäden (z. B. §§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bzw. 3, 18 Abs. 1 Nr. 1),
- das längere Anhalten von Schmerzen oder Leiden (z. B. §§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 17 Nr. 2b)) und
- die sich wiederholenden Schmerzen oder Leiden (z. B. § 17 Nr. 2b)).

Auch werden an diversen Stellen taxonomische Unterschiede gemacht. Im Hinblick auf die Strafbarkeit aufgrund des Zufügens von Schmerzen und Leiden gemäß § 17 Nr. 2 TierSchG ist zu beachten, dass diese Vorschrift nur in Bezug auf Wirbeltiere gilt.⁰³ Zu den Wirbeltieren gehören Säugetiere, Vögel, Fische, Reptilien und Amphibien. Auch werden Tiere in Nutzungskategorien zugeordnet, wie Heimtiere⁰⁴, landwirtschaftlich genutzte Tiere und Wildtiere. Diese Kategorien verschwimmen aber ineinander, bedenke man etwa Fische, Kaninchen oder Hühner die sowohl als Heimtiere als auch als landwirtschaftlich genutzte Tiere gehalten werden. Im Zusammenhang mit wirbellosen Tieren greift bei Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden nur der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 18 Abs. 2 TierSchG.⁰⁵ Die Unterscheidung zwischen Wirbel- und wirbellosen Tieren wurde im Rahmen der Entstehung des Tierschutzgesetzes damit begründet, dass „die im zoologischen Sinne höher organisierten Wirbeltiere [...] im Vergleich zu den wirbellosen Tieren im Hinblick auf Schmerzfähigkeit wesentlich differenzierter [reagieren würden]“⁰⁶. In der Rechtsprechung wurde jedoch zwischenzeitlich das Schmerzempfinden beispielsweise im Hinblick auf Hummer (wirbellose Zehnfüßkrebse) bejaht und darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass wirbellose Tiere auf bestimmte Reize mit Vermeidungsverhalten reagieren, was ein Schmerzempfinden mehr als nahelegt.⁰⁷ Die aufgezeigte starke Differenzierung im Tierschutzgesetz zwischen Wirbel- und wirbellosen Tier fußt damit nicht (mehr) auf dem wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Entwicklungen in und Beispiele aus der Rechtsprechung zu Schmerzen, Leiden und Schäden

Deutsche Gerichte haben sich in der Vergangenheit in unterschiedlichen Sachverhalten und unter unterschiedlichen Blickwinkeln mit tierlichen Schmerzen, Leiden und Schäden (vornehmlich von Säugetieren) auseinandergesetzt. So aus strafrechtlicher Sicht, wenn Tiere getötet werden oder ihnen erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; aus verwaltungsrechtlicher Sicht, wenn eine Tierschutzbehörde gemäß § 16a TierSchG zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße notwendige Anordnungen trifft.

Schmerzen

Die Rechtsprechung und die herrschende Meinung in der juristischen Literatur bedienen sich zur Auslegung des Begriffs „Schmerzen“ der Definition der International Association for the Study of Pain, wonach es sich beim Schmerz um eine „unangenehme sensorische oder gefühlsmäßige Erfahrung [handelt], die mit tatsächlicher oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder einer solchen ähnelt“⁰⁸.

Schmerzen werden in der Rechtsprechung zudem beispielsweise im Zusammenhang mit mangelhafter Pflege im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG behandelt. So wurde im Rahmen eines Animal Hoarding Falles ein Haltungsverbot gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG ausgesprochen. Für ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot müssen den gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt worden sein. Diese sind durch die zuständige Behörde im Einzelfall festzustellen und nachzuweisen. Im konkreten Fall war u. a. die Hufpflege bei den streitgegenständlichen Pferden in höchstem Maße vernachlässigt, wodurch es bei den Tieren u. a. zu langen Hufen und zur Bildung von Schnabelhufen kam, was zu massiven Fehlstellungen und damit einhergehender Schmerzen führte.⁰⁹

Auch Fische spielen in der Rechtsprechung im Hinblick auf Schmerzen eine Rolle. Diskutiert und verneint wurde das Schmerzempfinden von Fischen in der Rechtsprechung beispielsweise noch in den Jahren 1997¹⁰ und 1998¹¹, während bereits vorher im Jahr 1995¹² (jedoch ohne nähere Begründung) von einem Schmerzempfinden bei Fischen ausgegangen wurde. Nicht ausgeschlossen wurden Schmerzen bei Fischen im Jahr 2003¹³, wohingegen schließlich im Jahr 2015 u. a. auf Basis von einer Stellungnahme des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aus dem Jahr 2013 bejaht wurde, dass Fische in der Lage sind, Schmerzen zu empfinden¹⁴. Dies entspricht auch weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen.¹⁵

Aber auch im Hinblick auf Wirbeltiere ist zu beachten, dass nicht alle Tiere es zeigen, wenn sie Schmerzen empfinden, wie beispielsweise die „stillen Leiden“ Schafe und Rinder.¹⁶ Äußern Tiere Schmerzen, haben Gerichte in der Vergangenheit verschiedene äußerlich sichtbare Indikatoren für Schmerzen, die sich auch als Schäden i. S. d. unten noch dargestellten Definition äußern können, und ihre Intensität behandelt.¹⁷

Leiden

Leiden von Tieren waren in der Rechtsprechung bisher in unterschiedlichen Bereichen des Tierschutzes zu beurteilen. Im Heimtierbereich werden beispielsweise Tierhaltende bestraft, die ihrem Hund keinen ausreichenden Auslauf geben¹⁸, ihn bei erhöhten Temperaturen im Auto sitzen lassen¹⁹ und solche, die ihre Tiere nicht ausreichend versorgen und pflegen und die Tiere dadurch Leiden erfuhren.²⁰ Zudem werden mitunter Tiere aufgrund erheblicher Vernachlässigung oder schwerwiegenden Verhaltensstörungen von der zuständigen Behörde fortgenommen und es werden auf

der Basis der Feststellung von erheblichen und/ oder länger anhaltenden Leiden Haltungsverbote durch die zuständige Behörde ausgesprochen²¹; hierzu gehören beispielsweise auch Animal Hoarding-Fälle.²² Bei landwirtschaftlich genutzten Tieren kommen gerichtliche Entscheidungen, die sich allein auf zugefügte Leiden stützen, im Allgemeinen seltener vor.²³ Dies liegt zum einen daran, dass Gerichte in diesem Zusammenhang oftmals nicht zwischen Schmerzen und Leiden differenzieren und den Begriff der Leiden nicht eigenständig behandeln²⁴ oder daran, dass die Entstehung von Leiden von Tieren insbesondere bei restriktiven Haltungsbedingungen regelmäßig gar nicht erst ermittelt wird, wobei solche Leiden aufgrund von haltungsbedingten Restriktionen insbesondere bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung vorkommen.²⁵ Im Gegensatz hierzu wird bei manch gerichtlicher Entscheidung zu Fischen ausschließlich auf Leiden abgestellt.²⁶ Leiden wurden insofern als „Auffangtatbestand“ genutzt, solange das Schmerzempfinden von Fischen in der Wissenschaft noch diskutiert wurde.²⁷ Letztendlich ist auch zu bedenken, dass nur die behördlichen Verfügungen Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen werden, die angefochten werden, und zudem nicht alle gerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht werden und sich ein umfassender Überblick über die Entscheidungslage somit gar nicht abbilden lässt.

Der Begriff des „**Leidens**“ entstammt weder der Tiermedizin noch der Ethologie, sondern es handelt sich um einen eigenständigen tierschutzrechtlichen Begriff.²⁸ Unter „Leiden“ fallen nach der Rechtsprechung „alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfaßten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern“²⁹. Als Ursachen von Leiden werden in der Rechtsprechung zudem „der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und [...] sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens“³⁰ angeführt. Das Wohlbefinden wird in der Rechtsprechung als „Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt“³¹ verstanden. Anzeichen für Wohlbefinden sind „Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten, wobei beides einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraussetzt“³². Normalverhalten wiederum liegt nach der Wissenschaft vor, wenn das Tier diejenigen Verhaltensabläufe zeigt, die die Mehrheit (95 %) der betreffenden Tierart unter naturnahen Haltungsbedingungen aufzeigt.³³ Der Leidensbegriff nach dem Tierschutzgesetz stellt somit im Wesentlichen auf psychische Beeinträchtigungen der Tiere ab. Auch Stress und Angst sind unter Leiden zu fassen. So füllte beispielsweise ein Gericht im Jahr 2002 den Leidensbegriff aus durch „Empfindungen wie Angst, negativer Stress, [...] Schreckzustände, Furchtzustände, Panik, starke Aufregungen oder Erschöpfung, Trauer, starke innere Unruhe, starkes Unwohlsein und Hunger- und Durstqualen“³⁴. Leiden müssen sich nicht durch körperliche Schäden äußern.³⁵ Körperliche Gesundheit lässt insofern nicht umgekehrt automatisch auf Wohlbefinden und Abwesenheit von Leiden schließen.³⁶

Im Hinblick auf die **Erheblichkeit** ist sich die Rechtsprechung insofern einig, dass mit dem Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit lediglich Bagatellfälle ausgegrenzt werden sollen.³⁷ Demzufolge dürfen an die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals keine hohen Anforderungen gestellt werden.³⁸ Im Rahmen der Feststellung der Erheblichkeit von Leiden verhält sich die Rechtsprechung unterschiedlich. In einem vom Oberlandesgericht Karlsruhe zu entscheidenden Fall hatte der Angeklagte Jungrinder nicht ausreichend mit Stroh versorgt, weshalb die Ställe und die Tiere stark verschmutzt waren und es den Tieren nicht möglich war, trockene Liegeplätze einzunehmen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass erhebliche Leiden auch durch nicht artgerechte Haltung entstehen können, vor allem wenn das Verhalten der Tiere so weit eingeschränkt wird, dass eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich ist.³⁹ Verhaltensstörungen, Funktionsstörungen oder andere äußerliche Anzeichen stellen nach Ansicht des Gerichts zwar ein starkes Indiz für erhebliche Leiden dar, sind jedoch für deren Nachweis nicht zwingend notwendig.⁴⁰ Vielmehr kann die Erheblichkeit anhand von Feststellungen zu dem arttypischen Verhalten der Tiere unter natürlichen Bedingungen bzw. den Bedingungen ordnungsgemäßer Haltung sowie zu den konkreten Haltungsbedingungen beurteilt werden.⁴¹ Ebenso hat das Verwaltungsgericht Frankfurt die Erheblichkeit von Leiden bejaht, „wenn es eine gewichtige Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens erreicht“⁴², da die Erheblichkeit die Intensität des Leidens als solches beschreibt.⁴³ Es kommt darauf basierend zu dem Ergebnis, dass die dauernde Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse erhebliches Leiden darstellt.⁴⁴

Anders sehen dies beispielsweise das Oberlandesgericht Zweibrücken und das Oberlandesgericht Celle, wonach die Feststellung der Erheblichkeit von Leiden nach außen sichtbare Auffälligkeiten bei den Tieren erfordert, aus denen auf das Ausmaß der Leiden geschlossen werden kann.⁴⁵

Die Berufung dieser Gerichte auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1987⁴⁶ geht fehl, da der Bundesgerichtshof nicht entschieden hat, dass für die Bejahung einer Erheblichkeit zwingend äußerlich wahrnehmbare Indikatoren vorhanden sein müssen, sondern es lediglich legitim sei, für die Erheblichkeit auf empirisch-objektivierbare Leidensanzeichen abzustellen.^{47, 48} Zudem ist gegen die Vorgehensweise dieser beiden Gerichte einzuwenden, dass es, wie oben bereits dargestellt, Tiere gibt, die still und auf den ersten Blick ausdruckslos leiden.⁴⁹ Diese Tierarten könnten nach dieser Rechtsprechung nie erhebliche Leiden erfahren, was jegliche wissenschaftlichen Kenntnisse hierzu und auch den Umstand, dass es etwa in der Natur von Beutetieren liegt, still zu leiden, ignoriert. Darüber hinaus verkennt diese Ansicht, dass sich die Ethologie in den letzten Jahrzehnten stark weiterentwickelt hat und Tiere danach gerade bei erzwungenem Nichtverhalten nicht zwingend nach außen hin erkennbare Verhaltensstörungen aufweisen, sondern in dem erzwungenen Nichtverhalten vielmehr selbst die Verhaltensstörung zu sehen ist und die Erheblichkeit des Leidens gerade in der Verunmöglichung des Normalverhaltens der Tiere liegen kann, wie es das Oberverwaltungsgericht

Lüneburg beispielsweise im Zusammenhang mit der Einzelhaltung eines Schimpansen begründet hat.⁵⁰ Dies sollte zumindest dann gelten, wenn dem Tier die Befriedigung von Grundbedürfnissen unmöglich gemacht wird.⁵¹ Dementsprechend entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Anordnung der Fortnahme eines Braunbären, dem nach Ansicht des Gerichts „länger andauernde erhebliche Leiden i.S.d. Tierschutzrechts zugefügt [wurden], weil er durch die Einschränkung der artgemäßen Bewegungsmöglichkeit und des Erkundungsverhaltens, den Entzug der artgemäßen Umgebung und der sozialen Isolation seine angeborenen Verhaltensweisen nicht ausleben konnte und nicht erhielt, was er zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt.“⁵² Tiere geraten durch die Einschränkung bzw. Verunmöglichung der Ausübung ihrer Grundbedürfnisse in einen völlig unnatürlichen Zustand, der für sich genommen erhebliches Leiden aufgrund des Durchlebens einer Nichtbewältigung darstellt. Bei nach außen sichtbaren Stereotypen, die die Tiere durch erzwungenes Nichtverhalten entwickeln, handelt es sich schließlich erst um einen Coping Mechanismus, der nach erlernter Hilflosigkeit eintritt, um den Tieren die Aussichtslosigkeit ihrer Lage zu erleichtern.⁵³ Es ist insofern zu hoffen, dass die gegenteilige Rechtsprechung in Zukunft nicht mehr von anderen Gerichten aufgegriffen wird.

Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „länger anhaltend“ scheint sich die Rechtsprechung einig zu sein. Sowohl im Rahmen des § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG als auch bei § 17 Nr. 2b TierSchG wird bereits eine mäßige Zeitspanne für ausreichend gehalten.⁵⁴ Es soll nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abgestellt werden, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können.⁵⁵ Je schlimmer die Leiden sind, desto geringere Anforderungen sind an die verlangte Zeitspanne zu stellen.⁵⁶ Dies gilt sowohl für Schmerzen als auch für Leiden.⁵⁷

Schäden

Ein **Schaden** liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der körperliche oder seelische Zustand eines Tieres vorübergehend oder dauernd zum Schlechteren hin verändert wird.⁵⁸

Im Zusammenhang mit § 17 Nr. 1 TierSchG spielt der Schaden insofern eine Rolle, dass einem Tier durch das Töten grundsätzlich der größtmögliche Schaden zugefügt wird, da das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin schützt. Dies wurde bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Schadensbegriff festgestellt.⁵⁹ In § 17 Nr. 2 TierSchG ist der Begriff des Schadens gemäß dem Wortlaut der Norm nicht zu berücksichtigen. Allerdings gehen Schmerzen oder Leiden einem Schaden oft voran oder begleiten diesen, sodass tierliche Schäden als Nachweis für Schmerzen und Leiden oder deren Erheblichkeit herangezogen werden oder im Rahmen des § 1 S. 2 TierSchG auch als Auffangtatbestand dienen können, wenn Schmerzen oder Leiden nicht nachgewiesen werden können.⁶⁰

Ein besonders relevantes Urteil erging jüngst im November 2024 zum Begriff des Schadens.⁶¹ Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Entscheidung eines Veterinäramts, eine französische Bulldogge aufgrund ihrer erblich bedingt verkürzten Rute von einer Ausstellung auszuschließen, rechtmäßig war. Gemäß § 10 S. 1 Nr. 2 lit. a) TierSchHuV ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt Körperteile für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.⁶² Im streitgegenständlichen Fall war die Rute der Hündin erheblich „verkürzt, dass sie für den artgemäßen Gebrauch als fehlend bzw. untauglich, jedenfalls jedoch als umgestaltet anzusehen ist.“⁶³ Einen Schaden sieht das Gericht in diesem Zusammenhang als gegeben an, wenn das Fehlen eines Körperteils zum Beispiel das Sozialverhalten nicht nur unerheblich beeinträchtigt.⁶⁴ Das Gericht ordnet also die genetisch bedingte Stummelschwanzigkeit und die daraus folgende erhebliche Einschränkung als Kommunikationsmittel als Schaden ein, denn durch das Fehlen einer funktionstüchtigen, ausreichend beweglichen und langen Rute entstehen erhebliche Einschränkungen im art eigenen Ausdrucks- und Sozialverhalten und die innerartliche Kommunikation ist gestört. Der Schaden liegt hier in einer nicht unerheblichen Negativabweichung vom Normalzustand, der sich an der Tierart „Hund“, nicht an der Rasse „Französische Bulldogge“ bemisst.⁶⁵ Auf eine mögliche Kompensation kommt es nach Ansicht des Gerichts für die Feststellung eines Schadens gerade nicht an. Entsprechend dem Wortlaut der Norm sind auch keine Verhaltensauffälligkeiten⁶⁶ oder offensichtliche Schmerzen oder Leiden⁶⁷ erforderlich.

Fazit



Die Trilogie Schmerzen, Leiden und Schäden nimmt eine zentrale Rolle im deutschen Tierschutzrecht ein und kommt unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Zuge. Schmerzen, Leiden und Schäden beeinträchtigen das Wohlbefinden von Tieren – unter Umständen enorm – und stellen damit den Dreh- und Angelpunkt im Zusammenhang mit seelischem Wohlbefinden und körperlicher Unversehrtheit von Tieren dar. Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, diesen im Tierschutzgesetz verankerten Schutzstatus konsequent umzusetzen. Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt eine Entwicklung in den letzten Jahrzehnten auf, die in die richtige Richtung geht, aber weiterhin ausbaufähig ist. Hierfür bedarf es auf Seiten der Justiz der Berücksichtigung tiermedizinischer, biologischer und ethologischer Kenntnisse und auf Seiten der Tiermedizin, die oftmals die gutachterlichen Grundlagen für solche Rechtsverfahren schafft, die Auseinandersetzung mit den entsprechenden juristischen Begriffen, um eine optimale Schnittfläche herzustellen. So gelingt es, die Fragestellungen im Zusammenhang mit Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren bestmöglich zu bearbeiten und den Tierschutz in der Rechtsprechung voranzutreiben.

- 01 Dieser Beitrag gibt allein die persönliche Auffassung beider Autorinnen wieder und erfolgt nicht in dienstlicher Eigenschaft, sondern in Nebentätigkeit. Der Beitrag ist teilweise ein Auszug einer wissenschaftlichen Arbeit der Autorin Kari.
- 02 Hieran haben sich Österreich und die Schweiz in ihren Tierschutzgesetzen orientiert, wobei beide Länder diese Trilogie um den Begriff der „Angst“ ergänzen. Auf europäischer Ebene spielen neben Schmerzen, Leiden und Schäden ebenfalls der Begriff „Angst“ (vgl. Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) sowie der Begriff „Stress“ (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung) eine Rolle.
- 03 Das gilt auch für weitere Normen wie beispielsweise §§ 17 Nr. 1, 4 Abs. 1, 5, 6, 11b TierSchG.
- 04 Ein Heimtier im Sinne des Art. 1 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist.
- 05 Vgl. hierzu *Hahn/Hoven*, JuS 2020, 823, 824.
- 06 BT-Drs. VI/2559, S. 10.
- 07 VG Berlin, Urt. v. 15.2.2017 – VG 24 K 188.14, BeckRS 2017, 106584, Rn. 26.

- 08 “an unpleasant sensory and emotional experience associated with, or resembling that associated with, actual or potential tissue damage”, International Association for the Study of Pain, Pain Journal 2020, 1976 – die IASP hat ihre Definition von “Schmerz” im Jahr 2020 überarbeitet; seither sind neben der allgemeinen aktualisierten Definition weitere sechs Aspekte im Rahmen der Schmerzdefinition zu berücksichtigen, siehe hierzu ausführlich Raja et al., The Revised IASP definition of pain: concepts, challenges, and Compromises, Pain Journal 2020, 1976;
Vgl. zur Rechtsprechung und Kommentarliteratur: VG Münster, Beschl. v. 2.10.2018, 11 L 835/18, juris, Rn. 19; VG Berlin, Urt. v. 15.2.2017 – VG 24 K 188.14, BeckRS 2017, 106584, Rn. 24; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 1, Rn. 12; von Loeper, in: Kluge, 2002, TierSchG, § 1, Rn. 22; *Lorz/Metzger*, 7. Aufl. 2019, TierSchG, § 1, Rn. 20; anders *Pfohl*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2022, TierSchG, § 17, Rn. 67 m. V. a. Rechtsprechung zum Reichstierschutzgesetz, der Schmerzen als rein körperliche Belastungen sieht.
- 09 VG Saarland, Beschl. v. 9.1.2019 – 5 L 1204/18, 5 L 1212/18, juris, Rn. 73 (zu Animal Hoarding und mangelhafter Versorgung von Tieren unterschiedlicher Arten).
- 10 OVG Bremen, Urt. v. 21.03.1997 – 1 BA 5/95, juris, Rn. 38.
- 11 OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 28.5.1998 – 12 A 10020/96, juris, Rn. 28.
- 12 VG Koblenz, Urt. v. 12.10.1995 – 2 K 616/95 KO, juris, Rn. 28, 31 (zur Schmerzzufügung durch einen Angelhaken).
- 13 VG Göttingen, Beschl. v. 18.12.2003 – 1 B 323/03, juris, Rn. 8 (zur Fischhaltung in einer Diskothek).

SCHMERZEN, LEIDEN UND SCHÄDEN VOR GERICHT

- 14 VG Köln, Urt. v. 16.7.2015 – 13 K 1281/14, juris, Rn. 66 (wobei das Gericht die beklagte Behörde im Zusammenhang mit der Haltung von Kängalifischen im Rahmen eines „Fisch-Spas“ letztendlich zur Neuentscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 lit. a) TierSchG verpflichtet).
- 15 Sneddon, The Evidence for Pain in Fish: The Use of Morphine as an Analgesic, 2003, in: Applied Animal Behaviour Science, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0168159103001138?via%3Dihub>; Sneddon, Clinical anesthesia and analgesia in fish Sneddon, 2012, in: Journal of Exotic Pet Medicine, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1557506311002266?via%3Dihub>; Evolution of nociception and pain: evidence from fish models, 2019, in: Philosophical Transactions of the Royal Society B, <https://royalsocietypublishing.org/doi/10.1098/rstb.2019.0290>.
- 16 VGH Mannheim, Beschl. v. 3.11.2004 – 1 S 2279/04 (zu Rindern).
- 17 OLG Stuttgart, Beschl. v. 28.3.2019 – 4 Rb 15 Ss 1089/18, juris, Rn. 26 (zum Jaulen und Ducken von Hunden); VG Gera, Urt. v. 17.12.2018 – 5 K 532/17 Ge, juris, Rn. 66 (zu verlangsamt aufstehen, zitterndes Stehen und schnelles Ablegen von Schafen); VG Münster, Beschl. v. 12.4.2018 – 1 L 2222/17, juris, Rn. 32 f. (zu einer Hautläsion größer als 2 cm bei einer Maus, die in seitlich gekrümmter Körperhaltung liegt); LG Kassel, Urt. v. 27.4.2020 – 9 Ns – 9634 Js 23170/13, (zu Schmerzreaktionen bei während der Schlachtung unzureichend betäubten Schweinen; bestätigt durch OLG Frankfurt, Beschl. vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20).
- 18 Siehe nur AG Sinsheim, Strafbefehl v. 14.9.2016 – Cs 330 Js 20829/16; AG Wiesloch, Strafbefehl v. 4.11.2016 – Cs 330 Js 16920/16.
- 19 BayObLG, Beschl. v. 12.12.1995 – 3 ObOWi 118/95; BayObLG, Beschl. v. 12.12.1995, BayObLGst 1995, 213, 214; AG München, Urt. v. 29.11.2017 – 1115 OWi 236 Js 193231/17 (Ordnungswidrigkeit mangels Vorsatzes).
- 20 Siehe nur AG Sinsheim, Strafbefehl v. 14.9.2016 – Cs 330 Js 20829/16.
- 21 OVG Saarland, Beschl. v. 21.2.2024 – 2 A 1/23 (zu Auflagen und Haltungs- und Betreuungsverboten im Zusammenhang mit Auslauf für Hunde); OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 20.2.2023 – 4 LB 4/22 (zu einem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot für Hunde wegen Verhaltensauffälligkeiten, Übergewicht und überlangen Krallen).
- 22 Vgl. zu Animal Hoarding bspw.: VG Saarland, Beschl. v. 9.1.2019 – 5 L 1204/18, 5 L 1212/18 (zur Haltung von 140 Tieren, darunter u. a. 32 Hunde, drei Katzen, acht Pferde, ein Lama, ein Esel, eine Boa Constrictor und 22 Psittaciden); Bayerischer VGH, Beschl. v. 25.9.2020 – 23 CS 20.1935 (zur Haltung von 19 Hunden); VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.9.2019 – 23 L 2271/19 (zur Haltung von 20 Hunden); VG Augsburg, Beschl. v. 23.9.2011 – Au 2 S 11.773 (zur Haltung von 45–55 Katzen).
- 23 Siehe aber OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, siehe zudem die Einstellungen StA Stuttgart, 172 Js 63508/18 v. 29.10.2018 (Drittlandtransporte); StA Münster, 540 Js 1722/19 v. 23.8.2019 (Drittlandtransporte nach Russland), bestätigt durch GenStA Hamm v. 27.11.2019. Zu Einstellungen bei Anbindehaltung von Rindern siehe die Nachweise bei Bülte, NJW 2019, 19 Fn. 20.
- 24 Vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20 (zur rohen Tiermisshandlung durch Geschäftsführer eines Schlachthofes aufgrund Schlachtung von Schweinen mit unzureichender Betäubungsanlage); LG Ulm, Urt. v. 19.2.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16 (zu nicht ausreichender Pflege, Fütterung und Versorgung von Schweinen). Relevant wird dies im Bereich der Strafzumessung, im Rahmen derer sich das Ausmaß des begangenen Unrechts auswirkt.
- 25 Bülte, NJW 2019, 19, 20 f.
- 26 VG Koblenz, Urt. v. 21.03.2022 – 3 K 848/21.KO (zur Entnahme von Fischen mit dem Kescher aus Halternetzen, um sie in den See zum Angeln zu setzen); OVG Münster, Beschl. v. 3.7.2015 – 20 B 209/15 (zum Verbot des Trophäenfischens im Angeltelch); AG Hannover, Urt. v. 29.10.2007 – 204 DS 1252 Js 7381/07 (42/07) (zur Aufbewahrung lebender Köder ohne genügende Sauerstoffversorgung).
- 27 Dass Fische leiden können, wurde kürzlich erneut von einer neuen Studie bestätigt, die zeigt, wie lang und intensiv Fische beim Fang leiden, besonders beim Erstickungstod an der Luft, siehe Schuck-Paim et. al., Quantifying the welfare impact of air asphyxia in rainbow trout slaughter for policy and practice, 2025, in: scientific reports, <https://www.nature.com/articles/s41598-025-04272-1.pdf>.
- 28 VGH Mannheim, Urt. v. 15.12.1992 – 10 S 3230/91, juris, Rn. 23; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 9.
- 29 BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, juris, Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 18.1.2000 – 3 C 12/99, juris, Rn. 17; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 9; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.1993 – 5 Ss 171/92 – 59/92 I, NStZ 1994, 43, 44; vgl. auch: VGH München, Beschl. v. 18.5.2021 – 23 CS 21.64, juris; VG Münster, Beschl. v. 2.10.2018 – 11 L 835/18, juris, Rn. 19; VG Augsburg, Beschl. v. 6.6.2017 – Au 1 S 17.645, juris, Rn. 35.
- 30 OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.1979 – 5 Ss 461/79, NJW 1980, 411; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.9.1984 – 5 Ws 2/84, NStZ 1985, 130; VGH Mannheim, Urt. v. 15.12.1992 – 10 S 3230/91, juris, Rn. 23; siehe auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 9.
- 31 AG Hamm, Urt. v. 18.4.1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86, NStZ 1988, 466, 467; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 9; AG Bremen, Urt. v. 19.12.2022 – 74 OWi 315 Js 25337/20 (209/20), juris, Rn. 46.
- 32 AG Hamm, Urt. v. 18.4.1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86, NStZ 1988, 466.
- 33 Unter Beachtung weiterer Aspekte wie Alter und Geschlecht, Pollmann/Tschanz, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 2006, 234; vgl. etwa auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Leitsatz 2.
- 34 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 26.4.2002 – 2 SOWi 23/02 (30/02), juris, Rn. 3, das Gericht verneint jedoch im Ergebnis das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG, weil es die Feststellungen der Vorinstanz nicht für ausreichend hält.
- 35 Bayerischer VGH, Beschl. v. 25.9.2020 – 23 CS 20.1935, juris, Rn. 39.
- 36 Siehe auch Hahn/Kari, NuR 2021, 599, 600; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17, Rn. 106.
- 37 Siehe nur BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, juris, Rn. 16.
- 38 Siehe nur OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 9.
- 39 OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 11.
- 40 OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Leitsatz 2.
- 41 OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Leitsatz 2.
- 42 VG Frankfurt, Urt. v. 23.5.2001 – 2 E 1506/99 (2), juris, Rn. 27.
- 43 VG Frankfurt, Urt. v. 23.5.2001 – 2 E 1506/99 (2), juris, Rn. 27 m.V.a. BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86.
- 44 VG Frankfurt, Urt. v. 23.5.2001 – 2 E 1506/99 (2), juris, Rn. 27.
- 45 OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.6.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19, juris, Rn. 29; OLG Celle, Beschl. v. 28.12.2010 – 32 Ss 154/10, juris, Rn. 10 f.; ebenso OLG Koblenz, Beschl. v. 17.9.1999 – 2 Ss 198/99, juris, Rn. 14.
- 46 OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.6.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19, juris, Rn. 29; OLG Celle, Beschl. v. 28.12.2010 – 32 Ss 154/10, juris, Rn. 10.
- 47 BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, juris, Rn. 21.
- 48 Siehe auch Hahn/Kari, NuR 2021, 599, 605.
- 49 Hardie, in: Hellebrekers, Schmerz und Schmerztherapie beim Tier, 2001, S. 42; Weisser, wistra 2015, 300; vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 3.11.2004 – 1 S 2279/04; vgl. Schneider/Kemper/Spindler, Animals 2020, 10, 40.
- 50 OVG Lüneburg, Urt. v. 8.11.2018 – 11 LB 34/18, juris, Rn. 45 f.; siehe hierzu ausführlich Hahn/Kari, NuR 2021, 599, 604 f.
- 51 OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, juris, Rn. 11; VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23.5.2001 – 2 E 1506/99, juris, Rn. 27; Bülte, NJW 2019, 19, 21; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 17, Rn. 109.
- 52 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 21.4.2016 – 9 CS 16.539, juris, Rn. 22.
- 53 Siehe auch Hahn/Kari, NuR 2021, 599, 605.
- 54 OLG Hamm, Urt. v. 27.2.1985 – 4 Ss 16/85, juris, Rn. 10 (zu einer Hundeabrichtung); VG Münster, Beschl. v. 2.10.2018 – 11 L 835/18, juris, Rn. 19 (zu einer Untersagung der Rinderhaltung wegen wiederholter massiver Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Haltung und Pflege der Tiere).
- 55 VG Münster, Beschl. v. 2.10.2018 – 11 L 835/18, juris, Rn. 19.
- 56 LG Kassel, Urt. v. 27.4.2020 – 9634 Js 23170/13, juris, Rn. 179 (zur Schlachtung von Schweinen unter unzureichender Betäubung).
- 57 LG Kassel, Urt. v. 27.4.2020 – 9634 Js 23170/13, juris, Rn. 179.
- 58 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22, juris, Rn. 58 (zum Ausschluss einer Hündin von einer Hundeausstellung, § 10 TierSchHuV); VG Düsseldorf, Beschl. v. 28.09.2016 – 23 L 2645/16, juris, Rn. 39 (zur Vernachlässigung von Hunden und Katzen, § 2 TierSchG).
- 59 BVerwG, Urt. v. 13.06.2019 – 3 C 29/16, juris, Rn. 16 (zum Kükentöten).
- 60 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG, § 1, Rn. 29; Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG, § 1, Rn. 57.
- 61 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22.
- 62 § 10 S. 1 Nr. 2 lit. a) TierSchHuV entspricht in Bezug auf das Erfordernis eines Schadens § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG, sodass eine gerichtliche Entscheidung ebenso zur Zucht der französischen Bulldogge ergehen könnte, wenn diese Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens werden würde.
- 63 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22, juris, Rn. 54.
- 64 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22, juris, Rn. 60.
- 65 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22, juris, Rn. 57, 79, 114.
- 66 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22, juris, Rn. 64.
- 67 VG Düsseldorf, Urt. v. 5.11.2024 – 23 K 7084/22, juris, Rn. 60; das Fehlen der Rute der wird jedoch zudem als Leiden zu qualifizieren sein, da dem Tier ein Normalverhalten unmöglich gemacht wird.

Rubrik 2

Die
Fallberichte

Konventionelle Putenhaltung in Deutschland — ein Haltungssystem, das Leiden verursacht

DR. BARBARA FELDE

Die in Deutschland üblicherweise praktizierte, konventionelle Haltung von Puten (z. T. deutlich über 5.000 Tiere in nicht unterteilten Hallen und ohne Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten, fast keine vorhandenen, erhöhten Sitzmöglichkeiten) entspricht nicht den Vorgaben, die das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die dazugehörige Empfehlung des Ständigen Ausschusses in Bezug auf Puten vorsehen und die auch in Deutschland einzuhalten sind. Es finde durch diese Art der Putenhaltung eine erhebliche Zurückdrängung bedeutender Grundbedürfnisse der Puten statt. Das hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im März 2024 in einem vielbeachteten Urteil festgestellt.⁹¹ Die in Deutschland angewendeten, auf Initiative des Verbands Deutscher Putenzüchter (VDP) im Jahr 2013 von diesem gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und Fachministerien mehrerer Länder sowie mit Vertretern aus Wissenschaft, Tierschutzorganisationen und dem Deutschen Bauernverband erarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ seien keine dem Tierschutzgesetz entsprechende Konkretisierung der Pflicht aus § 2 Tierschutzgesetz, Tiere verhaltensgerecht unterzubringen, so der Verwaltungsgerichtshof. Durch die erhebliche Zurückdrängung bedeutender Grundbedürfnisse werden den Tieren erhebliche Leiden zugefügt.

Das Leiden in dem Haltungssystem der konventionellen Putenhaltung soll in diesem Beitrag näher beleuchtet werden.

Dr. Barbara Felde
Richterin am Verwaltungsgericht
Marburger Straße 4
35390 Gießen, Deutschland
Barbara.felde@vg-giessen.justiz.hessen.de

Internationale Tierschutzvorgaben für die Haltung von Puten

Für die Haltung von Puten gibt es allein auf internationaler Ebene konkrete Vorgaben: Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat am 21.6.2001 eine Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo* ssp.) angenommen. In dieser Empfehlung wird in der Präambel festgehalten, „dass aus der Sicht feststehender Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse von Puten einige derzeit angewandte Haltungsmethoden den biologischen Bedürfnissen nicht gerecht werden“ und „dass sich Probleme für das Wohlbefinden der Tiere durch eine zu hohe Besatzdichte ergeben (...)“. Nach Art. 2 der Empfehlung sollten bei den Haltungsbedingungen die in der Empfehlung dargestellten biologischen Merkmale der Pute berücksichtigt werden. Nach diesen biologischen Merkmalen stammt die Hauspute „wahrscheinlich vom süd-mexikanischen (Wild-)Truthuhn ab. (...) Wildtruthühner (...) benötigen Schutz zum Nisten und Bäume als Ruheplätze und als Schutz vor Beutegreifern. Sind Bäume vorhanden, verbringen die meisten Wildtruthühner die Nacht in der Krone spezieller Schlafbäume. (...) Die Sozialstruktur der Wildtruthühner ist komplex. (...) Je nach Jahreszeit bilden Männchen und Weibchen Gruppen und Untergruppen unterschiedlicher Größe und Funktion. (...) Wenn Hausputen die Möglichkeit haben, zeigen sie die gleiche große Bandbreite an Komfort- und Putzverhalten wie ihre Vorfahren, einschließlich Gefiederpflege, wozu die Ordnung, Reinigung und allgemeine Pflege des Gefieders mit dem Schnabel oder den Füßen gehört; das Aufstellen und Aufplustern des Gefieders; das Ausbreiten der Flügel sowie das Staubbaden.“⁰² Nach Art. 11 Ziff. 1 der Empfehlung muss die Konstruktion von Ausläufen und Gebäuden dergestalt sein, dass sie u. a. die Erfüllung der wesentlichen biologischen Erfordernisse von Puten, einschließlich der Erhaltung einer guten Gesundheit, ermöglichen, reizarme Umgebungen vermeiden und Schutz vor Beutegreifern bieten. Nach Art. 11 Ziff. 3 der Empfehlung sind Anstrengungen zu unternehmen, um den Puten angemessene Einrichtungen zu bieten, die ihnen die Ausübung verschiedener, unter „Biologische Merkmale“ beschriebene, Verhaltensweisen ermöglichen. Insbesondere Materialien und Gegenstände wie z. B. Strohballen, erhöhte Sitzgelegenheiten sind bereitzustellen, die Aktivitäten und Erkundungsverhalten fördern, Verletzungen verursachendes Verhalten hindern und den Tieren die Möglichkeit bieten, vor Aggressoren zu flüchten. Nach Art. 13 Ziff. 3 der Empfehlung darf die Gruppe nur so groß sein, dass es nicht zu Verhaltens- oder anderen Störungen oder Verletzungen kommt. Nach Art. 13 Ziff. 4 der Empfehlung ist geeignete Einstreu bereitzustellen und trocken und locker zu halten, um den Tieren zu helfen, sich selbst sauber zu halten und staubzubaden, um die Umgebung anzureichern, anormales Verhalten zu verringern und Gesundheitsprobleme (...) zu vermindern.⁰³

Die fünf sogenannten Tierschutz-Übereinkommen des Europarats⁰⁴ als internationale Vorgaben zur Tierhaltung haben wesentlichen Einfluss auf das deutsche Tierschutzrecht. Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in

landwirtschaftlichen Tierhaltungen (LwTierÜbk)⁰⁵ ist bereits 1976 geschaffen und durch die Mitglieder des Europarats gezeichnet und in nationales Recht überführt worden. In Deutschland ist das Europäische Tierhaltungsübereinkommen 1978 ratifiziert worden. Als Unterzeichnerstaat ist Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, die Inhalte des Übereinkommens umzusetzen. Deutsches Tierschutzrecht und deutsche Verwaltungspraxis dürfen nicht hinter den Mindestanforderungen des Übereinkommens zurückbleiben. Widersprüche sind durch eine Anpassung des deutschen Rechts zu beseitigen.⁰⁶

Zu dem Übereinkommen erstellt ein Ständiger Ausschuss auf der Grundlage von Art. 8 LwTierÜbk zu verschiedenen Tierarten sogenannte Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind – ebenso wie die Inhalte des Übereinkommens – von den Unterzeichnerstaaten umzusetzen.

Durch das Bundesverfassungsgericht sind die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses erheblich aufgewertet worden. Im Mittelpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.1999⁰⁷ stand die Empfehlung für das Halten von Legehennen der Art *Gallus Gallus* des Ständigen Ausschusses vom 21.11.1986, die für Deutschland wirksam geworden und verbindlich sei, so das Bundesverfassungsgericht in der vielbeachteten Legehennen-Entscheidung.⁰⁸ Gleiches gilt für die Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo* ssp.). In Deutschland gibt es jedoch keine die konkreten Vorgaben der Empfehlung umsetzenden Rechtsvorgaben für die Putenhaltung.

Unionsrecht

Auf Ebene der Europäischen Union gibt es keine speziellen Regelungen zur Haltung von Puten. Das Unionsrecht ist insoweit unvollständig. Das hat die EU bereits 2017 in einer vom Europäischen Parlament (Generaldirektion interne Politikbereiche) verfassten Studie deutlich vorgehalten bekommen. Dort heißt es: „Die schlimmsten Missstände im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Truthähnen ergeben sich aus aggressivem Verhalten der Tiere, das wiederum die Folge zu hoher Besatzdichten ist. (...) Das schlechte Wohlergehen von Truthähnen wird von keiner EU-Rechtsvorschrift verhindert.“⁰⁹ Auch die Europäische Union hat das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und die Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo* ssp.) unterzeichnet und muss deren Inhalte eigentlich umsetzen.

Deutsches Recht

In Deutschland gilt die Vorgabe des § 2 Tierschutzgesetz, nach der, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss, wobei die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Zudem sind die Inhalte der Empfehlung des Ständigen Ausschusses in Bezug auf Puten – wie das Bun-

desverfassungsgericht im Jahr 1999 in Bezug auf die Empfehlungen zu Legehennen ausdrücklich betont hat – auch in Deutschland umzusetzen. Das wird aber nicht gemacht. Statt der Schaffung verbindlicher Haltungsvorgaben auf nationaler Gesetz- oder Verordnungsebene, mit denen die Inhalte der Empfehlung des Ständigen Ausschusses in Bezug auf Puten umgesetzt werden, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) auf Initiative des Verbands Deutscher Putenzüchter (VDP) im Jahr 2013 gemeinsam mit Fachministerien mehrerer Länder sowie mit Vertretern aus Wissenschaft, Tierschutzorganisationen und dem Deutschen Bauernverband die „Bundes einheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ – im Folgenden: Eckwerte 2013 – erarbeitet. In diesen Eckwerten 2013 ist beispielsweise festgelegt, dass Putenhennen u.U. mit bis zu 52 Kilogramm Lebendgewicht auf einem Quadratmeter gehalten werden dürfen; bei Putenhähnen sind u.U. bis zu 58 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche zulässig. Diese Eckwerte werden auch von Behörden bei der Beurteilung von Putenhaltungen herangezogen, obwohl auf der Hand liegt, dass diese Werte keine einer § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Haltung sicherstellen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

In einem vielbeachteten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 7.3.2024¹⁰ hat dieser festgestellt, dass die in den Eckwerten 2013 niedergelegten Haltungsmodalitäten nicht als Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung von Puten nach dem Maßstab des § 2 TierSchG herangezogen werden können. Das Urteil erging in Bezug auf eine baden-württembergische Putenhaltung, die im Hinblick auf die Herdengröße und Besatzdichte den weitverbreiteten Haltungsbedingungen der aktuell praktizierten konventionellen Mastputenhaltungen entspricht.¹¹ Deutlich über 5.000 Tiere in nicht unterteilten Hallen und ohne Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten, fast keine vorhandenen erhöhten Sitzmöglichkeiten bis auf vier Strohballen für alle (deutlich über) 5.000 Tiere, auf denen zunächst jeweils 100 Putenküken, gegen Ende der Mast nur noch zehn Puten Platz finden und die zudem sehr schnell zerpickt werden, keine Sichtblenden oder ähnliche Strukturierungen der Halle.¹² Der Verwaltungsgerichtshof betonte, dass die Empfehlungen in Bezug auf Puten des Ständigen Ausschusses völkerrechtlich verbindlich seien und zudem zur Konkretisierung der Haltungsanforderungen des § 2 TierSchG als sogenanntes antizipiertes Sachverständigengutachten heranzuziehen seien. Danach seien die Puten in dem streitgegenständlichen Betrieb nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 TierSchG untergebracht. Denn in dem Haltungssystem, in dem Puten in Herden mit mehreren tausend Tieren sowie in Ställen gehalten würden, die nahezu keinerlei Strukturelemente und Rückzugsmöglichkeiten aufwiesen und den Tieren das – insbesondere nächtliche – Aufbaumen nicht ermöglichten und den Tieren damit kein artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruhe- und Sozialverhalten gewährleisteten, ginge eine unangemessene Beeinträchtigung ihrer Grundbedürfnisse einher.¹³

Kein Maßstab für die Frage nach einer korrekten Konkretisierung der Haltungsanforderungen stellten dagegen die Eckwerte 2013 dar. Diese stellten bereits kein antizipiertes Sachverständigengutachten dar. Voraussetzung für ein belastbares, antizipiertes Fachgutachten sei es, dass aktuelle Erkenntnisse über die artspezifischen Bedürfnisse der betroffenen Tierart zutreffend, vollständig und mit größtmöglicher Objektivität und Interessendistanz wiedergegeben würden. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit artspezifischen Bedürfnissen von Puten lasse sich den Eckwerten 2013 aber ebenso wenig entnehmen wie substantielle Begründungen für die abgegebenen Empfehlungen und Bewertungen. Die Eckwerte 2013 berücksichtigten die artspezifischen Bedürfnisse von Puten nicht ausreichend und die dort niedergelegten Haltungsmodalitäten seien nicht geeignet, eine tierschutzkonforme Haltung sicherzustellen.¹⁴

Leiden in der konventionellen Putenhaltung

Nach anerkannter Definition sind Leiden alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort-dauern.¹⁵ Dass (strafrechtlich relevante) Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes (§ 17 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1) auch durch nicht artgerechte Haltung entstehen können, insbesondere wenn das Tier Verhaltensbeschränkungen unterworfen wird, die eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich machen, hat im Jahr 2015 das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.¹⁶ In dem dortigen Fall wiesen Jungrinderabteile eines Landwirts „deutlich zu wenig Einstreu auf. Im vorderen, nicht überdachten Bereich der Abteile fanden sich in erheblichem Umfang Kotberge, dünnflüssige Ausscheidungen der Tiere sowie Gülleseken. Die Tiere, denen es deshalb nicht möglich war, trockene Liegeplätze einzunehmen, waren im Bereich der Läufe verschmutzt.“¹⁷ Das Oberlandesgericht Karlsruhe führte aus, erhebliche Leiden könnten trotz Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen werde, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machten. Auch eine nicht artgerechte Haltung, die sich beispielsweise in einer (dauernden) Entbehrung angeborener Verhaltensbedürfnisse zeige, vermöge erhebliche Leiden zu begründen. Je stärker dabei ein angeborener Verhaltensablauf durch das Verhalten des Menschen beeinträchtigt werde, desto eher müsse man das dadurch verursachte Leiden jenseits der Bagatellegrenze ansiedeln und als erheblich einstufen. Eine Verhaltensstörung, der in der Regel schon ein länger dauerndes erhebliches Leiden vorausgehe, müsse gerade (noch) nicht eingetreten sein. Solche Störungen zu vermeiden, sei gerade Anliegen des Tierschutzgesetzes (vgl. § 2 TierSchG). Erhebliche Leiden könnten somit auch ohne äußere Anzeichen aufgrund nicht artgerechter Haltung entstehen.¹⁸ Zudem führte es aus, dass das Leiden der Rinder im Rahmen der artwidrigen Haltung auch länger anhaltend gewesen sei: „Während eine abstrakte Aussage, wann Leiden länger anhaltend sind, kaum möglich scheint, dürfte davon bei einer mehrere Tage anhaltenden artwidrigen Haltung, hier in Form fehlender Liegefläche, wohl auszugehen sein.“¹⁹

Auch in der in Deutschland verbreiteten konventionellen Putenhaltung werden bedeutende Grundbedürfnisse der Puten erheblich zurückgedrängt, sie sind zum Teil überhaupt nicht ausführbar; so z. B. die Verhaltensweisen des Ausweichens vor Artgenossen, das Aufbaumen, das Verweilen auf trockenen Liegeplätzen sind zum Teil völlig unmöglich. Der Verwaltungsgerichtshof führt aus: „Ein Haltungssystem, in dem Puten in Herden mit mehreren tausend Tieren sowie in Ställen gehalten werden, die nahezu keinerlei Strukturierungselemente und Rückzugsmöglichkeiten aufweisen und den Tieren das – insbesondere nächtliche – „Aufbaumen“ nicht ermöglichen, ist mit den Vorgaben des § 2 Nr. 1 Var. 3 TierSchG nicht vereinbar. In einem solchen Haltungssystem ist ein artgemäßes und bedürfnisentsprechendes Ruhe- und Sozialverhalten der Tiere nicht gewährleistet.“²⁰

Durch die erhebliche Zurückdrängung bedeutender Grundbedürfnisse werden den in den Haltungssystemen der konventionellen Putenmast befindlichen Tieren erhebliche Leiden zugefügt.

Folgen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg folgend könnten deutsche Veterinärbehörden auf § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG gestützte Anordnungen in entsprechenden Putenhaltungen erlassen, die zu einer Beendigung des Verstoßes gegen § 2 TierSchG und zu einer Beendigung der Zufügung von erheblichem Leid führen würde.

Als Vorschlag für eine Anordnung zur Verbesserung der Tierhaltung als milderes Mittel zu einer Haltungsuntersagung, die die Veterinärbehörde auf der Grundlage des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG für entsprechende Haltungen verfügen könnte, nannte der Verwaltungsgerichtshof die „deutliche Reduzierung der Besatzdichte, Maßnahmen zur Strukturierung des Stalles, eine Anreicherung an Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere sowie nähere Maßgaben zur Art der Einstreu und diesbezüglichen Erneuerungsintervallen [...]“.²¹

Zudem sollten konkrete Anforderungen an die Haltung von Puten in deutsches Recht aufgenommen werden. Dabei muss ernsthaft der aktuelle wissenschaftliche Stand zu den biologischen Bedürfnissen von Puten berücksichtigt und abgebildet werden. Die Inhalte der Eckwerte 2013 können dafür kein Maßstab sein. Bis zum Erlass entsprechender, rechtsverbindlicher Vorgaben sollten Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich sich entsprechende Putenhaltungen befinden, per Anordnung nach § 16a TierSchG tierschutzgerechte Zustände durchsetzen. Dies sollten Anordnungen zur deutlichen Reduzierungen der Herdengrößen und Besatzdichten sein, zur Schaffung von Möglichkeiten zum Aufbaumen für jedes Tier, zum Einbau von Strukturelementen, das den Tieren ein Ausweichen vor Aggressoren/anderen Tieren ermöglicht und ihr Erkundungs- und Beschäftigungsverhalten fördert. Zudem sollten Anordnungen zur Verbesserung der Einstreuqualität, u.a. durch deutlich kürzere Erneuerungsintervalle, getroffen werden. Das Urteil des VGH Baden-Württemberg

ist im Hinblick auf den hier dargestellten Inhalt am 23.4.2026 durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden (Az. 3 C 2.25).

Fazit



- 01 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2024 – 6 S 3018/19 –, juris.
- 02 Ständiger Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung in Bezug auf Puten, „Biologische Merkmale der Pute“; vgl. zum Verhalten der Wildpute auch Krautwald-Junghanns, Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen, 2020, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-12/anforderungen_an_eine_zeitgemaeesse_tierschutzkonforme_haltung_von_mastputen_0.pdf und Expertise for animals, <https://www.expertiseforanimals.com/informationen-artikel/puten-in-der-landwirtschaft-m.w.N>.
- 03 Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Bedürfnissen von Puten und Anforderungen an deren Haltung vgl. z.B. Krautwald-Junghanns/Koscica, Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen, Gutachten für Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Österreich), 2020, abrufbar unter [anforderungen_an_eine_zeitgemaeesse_tierschutzkonforme_haltung_von_mastputen_0.pdf](https://www.expertiseforanimals.com/informationen-artikel/puten-in-der-landwirtschaft-m.w.N).
- 04 Das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport; das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen; das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren; das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren.
- 05 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680076db3>.
- 06 Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einf. Rn. 29.
- 07 BVerfG, Urteil vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 – NJW 1999, 3253 ff.
- 08 BVerfG, Urteil vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 – NJW 1999, 3253 ff., 3256: „Mit Nr. 5 des Anhangs A der Empfehlung wird gleichfalls ein Grundbedürfnis der Hennen in der Käfighaltung, nämlich das nach gleichzeitiger Nahrungsaufnahme mit ihren Artgenossinnen, verbindlich zum Ausdruck gebracht. Der Verordnungsgeber hat auch ihm nicht hinreichend Rechnung getragen.“ Und S. 3257: „Bis zum Erlass einer neuen Verordnung richten sich die Genehmigungsanforderungen unmittelbar nach dem Tierschutzgesetz (insbesondere §§ 1 und 2 TierSchG) und den verbindlichen Anforderungen gem. der Empfehlung des Ständigen Ausschusses vom 28. 11. 1995 in bezug auf Haushühner der Art Gallus Gallus einschließlich ihres für die Käfigbatteriehaltung geltenden Anhangs I Abschnitt A. Hieraus ergibt sich ein vollzughfähiges Genehmigungsprogramm.“
- 09 Europäisches Parlament, Generaldirektion interne Politikbereiche, Das Wohlergehen von Tieren in der Europäischen Union, 2017, S. 60, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583114/IPOL_STU\(2017\)583114_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/583114/IPOL_STU(2017)583114_DE.pdf).
- 10 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2024 – 6 S 3018/19 –, juris.
- 11 VGH Baden-Württemberg, a.a.O. Rn. 136.
- 12 VGH Baden-Württemberg, a.a.O. Rn. 131.
- 13 VGH Baden-Württemberg, a.a.O. Rn. 130.
- 14 VGH Baden-Württemberg, a.a.O. Rn. 120, 121.
- 15 BGH NJW 1987, 1833 (1834).
- 16 OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790 (amtlicher Leitsatz).
- 17 OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rdnr. 3.
- 18 OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rdnr. 8.
- 19 OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15 –, BeckRS 2016, 9790, Rdnr. 10.
- 20 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2024 – 6 S 3018/19 –, juris, amtlicher Leitsatz, Rdnr. 116.
- 21 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2024 – 6 S 3018/19 –, juris, Rdnr. 36.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat letztlich in seinem Urteil vom 7.3.2024 das festgestellt, was auf der Hand liegt: Die konventionelle Putenhaltung, die aus tausenden Tieren besteht, die keinen Platz haben, sich auszuweichen und nicht ihre Grundbedürfnisse befriedigen können, ist mit § 2 des Tierschutzgesetzes, nachdem Tiere – auch landwirtschaftlich genutzte Tiere – verhaltensgerecht unterzubringen sind, nicht vereinbar. Vom Verband der Putenzüchter maßgeblich gefertigte Eckwerte sind interessengeleitet und nicht in der Lage, als antizipiertes Sachverständigengutachten wissenschaftliche Begründungen für eine artgerechte und verhaltensgerechte Unterbringung von Puten zu liefern. Trotz der auf der Hand liegenden Tatsachen wenden deutsche Behörden seit Jahren diese Werte an und subsumieren diese unter eine verhaltensgerechte Unterbringung nach § 2 Tierschutzgesetz.

Entsprechende § 16a-Verfügungen zur Verbesserung der Putenhaltung (Vorgaben zur deutlichen Besetzdichtenreduktion, Schaffung von Aufbaumöglichkeiten etc.) dürften bei der klaren Rechtslage erfolgreich durchgesetzt werden können.

Geflügelfang kopfüber:

Aus Fehlern lernen — Mut zum konsequenten Tierschutzvollzug

NORMAN RAHN
DR. ANNIKA LANGE
INKE DROSSÉ

Norman Rahn, Fachreferent Tierschutzrecht
Deutscher Tierschutzbund e.V. – Rechtsabteilung,
Spechtstraße 1, 85579 Neubiberg

Dr. Annika Lange, Tierärztliche Fachreferentin
Deutscher Tierschutzbund e.V. – Abteilung für Tiere in der
Landwirtschaft, Spechtstraße 1, 85579 Neubiberg

Inke Drossé, Leitung Tiere in der Landwirtschaft
Deutscher Tierschutzbund e.V. – Abteilung für Tiere in der
Landwirtschaft, Spechtstraße 1, 85579 Neubiberg

Amtsveterinär*innen kommt bei der Prävention und Ahndung von tierschutzrechtlichen Verstößen im Zusammenhang mit dem Einfangen von Geflügel in der Intensivtierhaltung eine wesentliche Rolle zu. Die jüngere hierzu ergangene niederländische Rechtsprechung aus den Jahren 2022 bis 2024 kritisierte erhebliche, jedoch vermeidbare Mängel in Bescheiden der dortigen Behörde für Lebensmittel- und Verbraucherproduktsicherheit (NVWA) gegen einzelne Geflügelunternehmen.

Die ursprüngliche Anordnung der NVWA vom 30.07.2021 (Az. 202101531) richtete sich gegen die von den niederländischen Zuchtbetrieben sowie von den auf das Verladen spezialisierten Fanggesellschaften verwendeten Fangmethoden. Sie war für die in industrieller Haltung befindlichen Geflügeltiere aus tierschutzrechtlicher Sicht zunächst grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie die Unternehmen unter Androhung von Zwangsgeld verpflichtete, das Einfangen kopfüber an den Beinen zu unterlassen und auf tiergerechtere Methoden zurückzugreifen. Allerdings unterließ es die NVWA, ihre

Anordnungen nach den darauffolgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, die schließlich in dem Berufungsurteil vom 04.06.2024 (Az. 21/762–764) mündeten, weiterhin konsequent gegen die adressierten Unternehmen durchzusetzen. Nach der zweitinstanzlichen gerichtlichen Feststellung erheblicher Defizite innerhalb des Bescheids der NVWA und der Aufforderung durch das Berufungsgericht zum Erlass eines neuen, fehlerfreien Verwaltungsaktes wurde der ursprünglich erlassene Ausgangsbescheid von der Behörde im Rahmen ihrer Neuverbescheidung ins Gegenteil verkehrt. Denn die daraufhin ergangenen behördlichen Anordnungen vom 14.05.2025 entließen die Unternehmen im Ergebnis aus ihrer Pflicht zur Einhaltung der geltenden europarechtlichen Verbote. Die behördliche Reaktion auf das niederländische Berufungsurteil leistete damit dem Tierschutz in der Geflügelmast einen Bärendienst, nicht nur in dem dortigen konkreten Einzelfall, sondern aufgrund einer fatalen Signalwirkung auch für zukünftige Fälle innerhalb der Niederlande und der gesamten EU. Dieser Beitrag soll Amtsveterinäre dazu ermutigen, tierschutzwidrige Fangmethoden zu ahnden, und gibt ihnen hierfür Empfehlungen an die Hand, wie die Fehler der niederländischen Behörden vermieden und Bescheide rechtssicherer gestaltet werden können.

Verbot Hochheben an den Beinen (aktuelle Transportverordnung)

Von zentraler Bedeutung für die Bewertung der Fangmethoden sowie die behördliche Sanktionierung und Aufforderung zur Unterlassung entsprechender Verstöße sind die Regelungen der EU-Transportverordnung (Verordnung (EG) 1/2005 vom 22.12.2004) in der aktuell gültigen Fassung vom 14.12.2019. Tierhalter (Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art 2 lit. k der Transportverordnung) und Transportunternehmer (Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art 2 lit. x) müssen im Umgang mit sämtlichen Tierarten die sogenannten *technischen Vorschriften* aus Anhang I der Transportverordnung einhalten. Demnach ist es **„verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“** (Anhang I Kapitel III Ziff. 1.8 lit. d). Dieses Verbot konkretisiert den allgemeinen Grundsatz aus Art. 3 S. 1 der Transportverordnung, dass ein Tiertransport nicht durchgeführt oder veranlasst werden darf, wenn den Tieren dadurch Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Eine Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen dieses europarechtliche Verbot erfolgt nach nationalem Recht. Die hierfür geschaffene gesetzliche Systematik im deutschen Recht ist unübersichtlich ausgestaltet:

Anhang I Kapitel III Ziff. 1.8 lit. d der EU-Transportverordnung (Verbot des Hebens an den Beinen kopfüber) i. V. m. **Art. 6 Abs. 3 bzw. 8 Abs. 1 der Transportverordnung** (Geltung des Verbots für Transportunternehmer bzw. Tierhalter) i. V. m. **§ 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV** (nationaler OWi-Tatbestand mit Verweis auf das Verbot in der EU-Transportverordnung) i. V. m. **§ 18a Nr. 1 TierSchG** (Ermächtigung für Erlass eines Ordnungswidrigkeitstatbestands in der TierSchTrV) i. V. m. **§ 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a TierSchG** (OWi-Tatbestand im TierSchG mit

Verweis auf Abs. 1 Nr. 3 lit. a und auf die TierSchTrV) i. V. m. **§ 18 Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG** (Brückennorm zwischen § 18 Abs. 3 Nr. 2 lit. a und 2a Abs. 2 TierSchG) i. V. m. **§ 2a Abs. 2 TierSchG** (Ermächtigung für den Erlass der TierSchTrV) i. V. m. **§ 18 Abs. 4 letzte Variante des TierSchG** (Strafraumen, der bei 25.000 Euro liegt).

Hinzu treten zusätzliche nationale Sanktionsmöglichkeiten in Gestalt von Ordnungswidrigkeiten aufgrund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG und des Auffangtatbestands aus § 18 Abs. 2 TierSchG, sowie bei Überschreitung der Schwelle zur Tierquälerei in Form einer Strafbarkeit nach § 17 TierSchG.

Die Ausgestaltung des europarechtlichen Verbots sowie des dazugehörigen nationalen Ordnungswidrigkeitentatbestands als *Handlungsdelikt* birgt im Gegensatz zu den übrigen Tatbeständen des TierSchG eine wichtige Beweiserleichterung für Verfolgungsbehörden: allein die Handlung des Hochzerrens oder -ziehens an den Beinen erfüllt bereits den Tatbestand. Auf Nachweise, dass dem Tier mit dieser Handlung erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, kommt es – anders als bei den *Erfolgsdelikten* des § 18 TierSchG – ebenso wenig an wie auf einen vernünftigen Grund oder auf ein längeres Anhalten oder Sich-Wiederholen der Schmerzen, Leiden oder Schäden, wie es der Straftatbestand der Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 lit. b TierSchG) voraussetzt.

Entwurf für geänderte EU-Transportverordnung

Dieser Vorteil, Verstöße als Handlungsdelikt ahnden zu können, würde entfallen, wenn der gegenwärtige, sich in der politischen Diskussion befindliche Entwurf einer geänderten EU-Transportverordnung in der Fassung vom 07.12.2023 tatsächlich in Kraft treten sollte. Dort heißt es in Anhang I Kapitel III:

„Es ist verboten, Tiere an Beinen (ausgenommen Geflügel und Kaninchen), Kopf, Ohren, Hörnern, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen“ (Ziff. 3.1 lit. d).

„Vögel und Kaninchen müssen an zwei Beinen gefangen, hochgehoben und getragen werden, wobei Brustschienen in Käfigen oder das Bein des Betreuers als Stütze für die Brust des Vogels verwendet werden. Es dürfen höchstens drei Vögel pro Hand getragen werden.“ (Ziff. 3.7)

Statt eines sanktionsbewehrten Verbots sieht der Entwurf für Vögel einschließlich Geflügel lediglich eine bloße Handlungsanweisung ohne Sanktionsandrohung (auf nationaler Ebene) vor. Dies allein würde bereits einer Verfolgung als Handlungsdelikt den Boden entziehen. Doch darüber hinaus ist auch die in dem Entwurf vorgeschriebene Fangmethode an sich, wie unten ausgeführt, als tierschutzwidrig einzustufen.

Gründe für einen solchen drohenden Rückschritt im gesellschaftlich zunehmend geforderten Tierschutz in der Intensivtierhaltung sind mutmaßlich im Interessenbereich der in der Geflügelmast tätigen Unternehmen zu suchen. Aus der

Perspektive des Tierschutzes gibt es keinen vernünftigen Grund für eine Streichung des derzeit unmittelbar geltenden europarechtlichen Verbots tierschutzwidriger Fangmethoden. Allerdings bestehen entgegen den Annahmen von Wirtschaftsvertretern begründete Zweifel, dass die Effizienz von Geflügelbetrieben mit einer solchen Ausgestaltung der europarechtlichen Transportbedingungen tatsächlich gefördert würde.

Im Gegenteil: Im Jahr 2024 initiierte die flämische Regierung eine groß angelegte Feldstudie, das KIPvang-Projekt (ILVO 2024), das verschiedene Fangmethoden in 19 Betrieben unter Praxisbedingungen verglich. Sowohl bei Legehennen als auch bei Broilern führte zwar aufrechtes Hochheben im Vergleich zum Kopfüber-Ergreifen (an einem oder zwei Beinen) durchschnittlich zu einer längeren Gesamtverladezeit, jedoch auch zu kürzeren Fixierzeiten für die einzelnen Tiere, weniger Flügelschlagen und sanfterem Handling, verbunden mit weniger Flügelblutergüssen bei Legehennen und weniger Blutergüssen an den Beinen bei Broilern. Der Mehraufwand aufgrund der längeren Verladedauer konnte mit geringfügig erhöhten Kosten in Höhe von 0,0005 €/Ei bzw. 0,012 €/kg Fleisch beziffert werden (ebenso Delanglez 2024, 2025). Damit liegt eine wissenschaftlich fundierte Kosten-Nutzen-Analyse vor, die das wirtschaftliche Interesse der Betriebe am Fangen über Kopf relativiert. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich das Kopfüber-Fangen insgesamt mit dem aufrechten Fangen verglichen und keine Unterscheidung zwischen dem Greifen an einem oder an beiden Beinen (jeweils kopfüber) vorgenommen wurde. Sie spiegeln jedoch nicht die Unterschiede zwischen diesen beiden Alternativen wider.

Genauere Einsicht in die Unterschiede zwischen den beiden Varianten des Kopfüber-Fangens brachte eine umfangreiche praktische Vergleichsstudie aus Deutschland aus dem Jahr 2022. Diese stellte das Greifen der Tiere an einem Bein dem Einfangen an zwei Beinen gegenüber. Dabei stellte sich heraus, dass das Hochheben an *beiden Beinen* ungefähr doppelt so viel Zeit in Anspruch nahm (Wessel, 2022). Es dauert damit signifikant länger als das tiergerechtere aufrechte Einfangen, das durchschnittlich mit einer 1,5- bis 1,7fachen Durchführungsdauer verbunden war im Vergleich zum Fangen an *einem Bein* (Kittelsen, 2018; ILVO Report, 2024). Das Anheben an zwei Beinen ging im Vergleich zum Fangen an einem Bein mit häufigerem Nachgreifen, einer verlängerten Dauer des Greifprozesses sowie erhöhtem Stress und größerem Verletzungsrisiko für die Tiere einher (Wessel 2022). Während diese beiden Fangmethoden häufig zu Flügelschlagen führten (ca. 84 %), wurde dies beim aufrechten Fangen in ähnlichen Studien deutlich weniger beobachtet (ca. 24%; Wolff, 2019).

Zusammengefasst legen die Gegenüberstellung beider Varianten des Fassens an den Beinen auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite der Vergleich zwischen dem Fangen an *einem Bein* und dem aufrechten Fang folgenden Schluss nahe: das aufrechte Fangen löst im Vergleich zum Fangen an zwei Beinen nicht nur geringere Stress- und Verletzungsrisiken aus, **sondern kann sogar einen kostensparenden Zeitvorteil für die Fangunternehmen mit sich bringen.**

Geltendes Recht in der Interessenabwägung

Das niederländische Berufungsgericht bestätigte die im behördlichen Ausgangsbescheid angeordnete und in der nachfolgenden ersten Gerichtsinstanz bekräftigte Untersagung, europarechtlich verbotene Fangmethoden anzuwenden. Es bemängelte jedoch, dass die Veterinärbehörde kein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Fang- und Zuchtfirmen und denen des Tierschutzes herstellte. Es ließ sich nach der gerichtlichen Auffassung nicht feststellen, ob die behördliche Umsetzungsfrist an die Unternehmen zur Etablierung alternativer tierschutzgerechterer und europarechtskonformer Fangmethoden unverhältnismäßig kurz war oder nicht. Daher gab das Gericht dem Veterinäramt die widerstreitenden Interessen vor, die anschließend von der Behörde im Rahmen einer neuen, ermessensfehlerfreien Entscheidung in hinreichender Weise gegeneinander abzuwägen waren. Demzufolge erfordere einerseits der Tierschutz nach Ansicht des Berufungsgerichts eine „*strikte und rasche Durchsetzung des Verbots*“ (Ziff. 10.9 des Berufungsurteils). Auf der anderen Seite könne „*von Unternehmen (...) nicht gefordert werden, dass sie Investitionen tätigen, die von EU-Mitbewerbern nicht verlangt werden und denen sie zukünftig möglicherweise nicht mehr verpflichtet sind*“ (Ziff. 10.9).

Unverständlicherweise nahm die niederländische Veterinärbehörde diese Feststellungen des Gerichts zum Anlass, bei ihrer darauffolgenden Neuverbescheidung den Interessen der Unternehmen in der Weise den Vorrang zu geben, dass sie die Regelungen aus dem Entwurf der Transportverordnung, die bis zum heutigen Tag weder in Kraft getreten noch überhaupt inhaltlich abschließend ausgearbeitet sind, bereits jetzt zur Anwendung brachte. Die Behörde verpflichtete zwar dem Grunde nach die Fangunternehmen zur Unterlassung des Kopfüberfangens nach aktuell gültigem Europarecht. Im gleichen Atemzug verzichtete sie jedoch ausdrücklich auf eine Vollziehung ihrer Anordnung, wenn die Unternehmen die (tierschutzwidrigen) Vorgaben aus der Entwurfsversion der Transportverordnung beachten. Das Verbot nach geltendem Europarecht wurde damit von der Behörde vollständig ausgehöhlt. Dies ist umso bedenklicher, wenn man berücksichtigt, dass aufgrund mehrerer tausend eingereichter Amendments der Minister*innen des Europäischen Parlaments nach Veröffentlichung des Entwurfs im Jahr 2023 mit dessen umfassender Überarbeitung und einer erheblichen Verzögerung im Änderungsverfahren zu rechnen ist. In Anbetracht der Vielzahl der Korrekturanträge, die über das gesamte Spektrum von Verschärfungen über Abmilderungen bis hin zur vollständigen Ablehnung des Entwurfs reichen, wird die ursprünglich für Oktober 2025 vorgesehene und bereits verschobene Abstimmung auch im Jahr 2026 zusehend unwahrscheinlicher. Somit rückt die rechtswirksame Änderung der Transportverordnung sowohl inhaltlich als auch zeitlich in ungewisse Zukunft. Es kann nicht Aufgabe einer Veterinärbehörde sein, den Ausgang eines europarechtlichen Gesetzgebungsverfahrens, das sich noch dazu in einem frühen Prozessstadium und im Spannungsfeld unterschiedlichster Interessen befindet, vorauszuahnen und ihrer Entscheidung (14.05.2025) bereits jetzt – im diametralen Widerspruch zum

nach wie vor gültigen Europarecht – zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorgehensweise der niederländischen Behörde, ihre Interessenabwägung nicht an geltendem Recht auszurichten, um so fragwürdiger.

Unternehmerische Belange (Interessenabwägung)

Eine ausgewogene behördliche Interessenabwägung bezieht alle relevanten schutzwürdigen Positionen der Beteiligten ein und gewichtet sie sachgerecht. Das Berufungsgericht kritisierte, dass die behördliche Begründung im Ausgangsbescheid nicht auf das Interesse der Unternehmen eingegangen ist, Wettbewerbsnachteile am Binnenmarkt zu vermeiden, die durch eine aufwendige Einführung alternativer Fangmethoden vermeintlich entstehen würden. Nach Ansicht der Betriebe sei dies mit höherem Personalaufwand, der Anschaffung zusätzlicher Maschinen und ganz generell mit praktischen Umsetzungsproblemen verbunden. Außerdem würden andere europäische Staaten das EU-Verbot nicht auf nationaler Ebene durchsetzen und deren inländische Betriebe dadurch bevorteilen. Unabhängig davon, ob diese wirtschaftsbezogenen Argumente der Unternehmen inhaltlich tragfähig sind, sollte eine erlassende Veterinärbehörde in ihrer Begründung auf sie eingehen und sie nicht komplett außer Acht lassen, um zu zeigen, dass sie sich mit diesen Motiven auseinandergesetzt hat, und dadurch eine Angreifbarkeit des Bescheids aufgrund eines Ermessensfehlers zu vermeiden.

Um zu einem tierschutzgerechten Ergebnis in der behördlichen Entscheidung zu kommen, können die besonders hohe Schutzbedürftigkeit von Tieren in der Intensivtierhaltung hervorgehoben sowie etwaige Mehrkosten etwa durch eine angemessene Umsetzungsfrist abgefedert werden. **Generell kann in Frage gestellt werden, dass im Vergleich zum Fangen an zwei Beinen überhaupt Mehrkosten entstehen**, wie die oben dargestellten Studien gezeigt haben. Davon unabhängig gibt die höchststrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2019 (3 C 28.16) zur Untersagung der Tötung männlicher Küken und der Ablehnung wirtschaftlicher Motive als hinreichenden vernünftigen Grund eine klare Richtung vor, weg von einer rein wirtschaftlichen Betrachtung und hin zu mehr Tierschutz.

Bestimmtheit der behördlichen Anordnung

Veterinärbehörden wird darüber hinaus empfohlen sich am Wortlaut der (geltenden) Transportverordnung zu orientieren. Das Berufungsgericht sah den Grundsatz der Bestimmtheit und damit die Rechtssicherheit dadurch verletzt, dass die niederländische Behörde von den in der Transportverordnung verwendeten Bezeichnungen der verbotenen Handlungen abwich. Das europarechtliche Verbot untersagt es, Tiere an den Beinen *hoch zu zerren* (englisch *to lift*) oder *zu ziehen* (*to drag*). *Hochzerren* bzw. *to lift* umschreibt den allgemeinen Vorgang des Anhebens eines Tieres. Der deutsche Sprachgebrauch des *Zerrens* ist insoweit missverständlich gewählt, da er im üblichen Sprachgebrauch eine größere Kraftan-

strengung gegen einen Widerstand beinhaltet. Am Vergleich zur sehr allgemeinen Formulierung der englischen Version (*to lift*) sowie an den Feststellungen sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Gerichts in den Niederlanden, nämlich dass das Verbot des Kopfüberfangens ausnahmslos gilt, wird deutlich, dass jede Form des Anhebens gemeint ist, unabhängig von einer größeren Behandlung.

Das Veterinäramt ordnete dagegen an, dass das *Fangen* an den Beinen zu unterlassen ist und erweiterte damit den Umfang der verbotenen Handlung auf den gesamten Verladevorgang, angefangen beim Hochheben über das Tragen zur Verladekiste bis zum Ablegen dorthinein (Begründungsschreiben zum finalen Bescheid vom 14.05.2025 Ziff. 1 auf Seite 3). Die Kammer war der Auffassung, dass der Begriff *Fangen* außerdem auch andere tierschutzgerechtere Methoden erfasst, bei denen das Huhn in tiergerechterer Weise nicht an den Beinen, sondern aufrecht am Körper hochgehoben und dabei gleichzeitig an den Beinen festgehalten wird. Fangen kann demnach als Sammelbegriff für unterschiedliche Einzelhandlungen betrachtet werden, während sich das Hochheben/Anheben/Hochzerren (*to lift*) auf den spezifischen Vorgang beschränkt, der es dem Fänger ermöglicht, das Tier aus dessen bisheriger eigenständiger Position zu ergreifen und aufzunehmen. Geschieht dieses Aufgreifen an den Beinen, so dass das Huhn dadurch zwangsläufig in eine invertierte Lage gezwungen wird, ist der Anwendungsbereich des europarechtlichen Verbots eröffnet. Ein bloßes zusätzliches Festhalten des Tiers an den Beinen, das in aufrechter Position verbleibt und am Körper angehoben wird, ist dagegen durch geltendes Europarecht nicht verwehrt.

Angemessenheit von Zwangs- und Bußgeldern

Eine behördliche Unterlassungsanordnung kann sinnvollerweise mit einer Vollstreckungsandrohung verknüpft werden, um ihre rechtliche Verbindlichkeit gegenüber den Fangunternehmen zu stärken. Hierbei ist auf eine angemessene Höhe des Zwangsgelds zu achten. Der von der Veterinärbehörde festzulegende Betrag muss dem Umstand Rechnung tragen, dass eine große Zahl von Tieren in einem industriellen Mastbetrieb nach Ansicht des niederländischen Berufungsgerichts die Wahrscheinlichkeit für ein höheres Zwangsgeld im Vergleich zu einem kleineren Geflügelbetrieb steigert, bei dem deutlich weniger Fangvorgänge stattfinden. Außerdem könne bei der Vielzahl der Fangvorgänge auch bei sorgsamer Vorgehensweise ein versehentliches Anheben an den Beinen nicht ausgeschlossen werden. Daher erachtete das Gericht der zweiten Instanz ein Zwangsgeld i. H. v. 15.000 Euro pro Verstoß als unverhältnismäßig hoch. Es sollte daher ein angemessener Betrag angesetzt werden, der ausreicht, um die Täter zur Einstellung und Unterlassung der Verstöße zu veranlassen, aber gering genug, um den vorgenannten Kriterien in hinreichendem Maß Wert beizumessen. Abgesehen davon, dass die Behörde im Anschluss an das Berufungsurteil faktisch von einer Vollziehung ihrer Anordnung absah, indem sie nicht das geltende, sondern das weder bereits in Kraft getretene noch inhaltlich überhaupt ausgearbeitete Recht aus dem Entwurf der geänderten Transportverord-

nung anwendete (siehe oben), berichtigte sie darüber hinaus die Höhe des angedrohten Zwangsgelds von 15.000 Euro je Zuwiderhandlung herunter auf einen Betrag i. H. v. 50 Euro pro Verstoß, beschränkt auf eine Gesamtsumme von 15.000 Euro. Dies entspricht einer Reduzierung um rund 99,5 Prozent, zusätzlich begrenzt auf eine Summe, die dem ursprünglichen Betrag für einen einzigen Einzelverstoß entsprach (15.000 Euro). Die Gründe der Behörde für eine Verringerung in dieser Größenordnung bleiben im spekulativen Bereich, nicht zuletzt, da die Begründung im Bescheid keine näheren Ausführungen hierzu enthält. Es erscheint allerdings zweifelhaft, dass ein derart gering bemessenes Zwangsgeld geeignet ist, die Verpflichteten von weiteren Verstößen abzuhalten. Ein angemessener Betrag lässt sich nicht pauschal beziffern, sondern liegt irgendwo dazwischen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls. Je sorgfältiger hierbei die Gewichtung der widerstreitenden Interessen vorgenommen wird, desto leichter hält die Zwangsgeldandrohung einer Anfechtbarkeit stand.

Die vorangestellten Erwägungen zum Zwangsgeld können entsprechend auf die Festsetzung eines Bußgeldes im Rahmen der verschiedenen einschlägigen Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 18 TierSchG (siehe oben) angewendet werden.

Bewertung unterschiedlicher Fangmethoden

Der zuständigen Veterinärbehörde wird es leichter fallen, eine ausgewogene und hinreichend detaillierte Abwägung vorzunehmen, wenn sie sich die konkreten Beeinträchtigungen vor Augen führt, die den Tieren durch die jeweiligen unterschiedlichen Fangmethoden zugefügt werden. Das niederländische Berufungsgericht kritisierte die unzureichende Begründung bei der Abwägung zwischen den Belangen der Geflügelwirtschaft und der angewandten Fangmethode mit den damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Tierschutzes. Hier kann ein Verständnis für die verschiedenen Fangarten zu sachgerechteren und damit weniger angreifbaren behördlichen Entscheidungen führen. Die genaue Verbreitung in den einzelnen Ländern und Betrieben lässt sich dabei weder genau feststellen noch pauschal vermuten. Es wäre unrealistisch anzunehmen, dass in einem ganzen Land in den zahlreichen Betrieben der Geflügelwirtschaft insgesamt nur eine einzige Methode tatsächlich zu Anwendung kommt. Vielmehr sind verschiedene Vorgehensweisen verbreitet, die mal mehr, mal weniger tierschutzgerecht ausfallen.

Auch für die Ermittlung der konkreten Bußgeld- bzw. Zwangsgeldhöhe erweist sich das entsprechende Fachwissen hinsichtlich spezifischer Fangmethoden als zweckmäßig. Nicht zuletzt ist eine genauere Kenntnis der verschiedenen Ausstellungsmethoden erforderlich, wenn es um repressive behördliche Maßnahmen im Rahmen der Erfolgsdelikte des § 18 Abs. 1 und Abs. 2 TierSchG geht – sei es, weil diese parallel zum leichter nachzuweisenden Handlungsdelikt (europarechtliches Verbot, siehe oben) erfüllt sind, oder weil diese Tatbestände als einzige Optionen für eine Ahndung verbleiben, falls die gegenwärtige Transportverordnung in der Zukunft

tatsächlich durch eine neue Fassung abgelöst werden sollte, die kein Verbot für eine Anknüpfung eines Handlungsdelikts mehr enthält. Für den Nachweis der zugefügten Schmerzen, Leiden und/oder Schäden im Rahmen der Erfolgsdelikte ist das Wissen um die kausalen Auswirkungen der einzelnen Einfang-Varianten von zentraler Bedeutung.

Aus diesen Gründen erfolgt nachstehend eine vertiefte Bewertung des Kopfüber-Greifens generell sowie der einzelnen spezifischen Fangmethoden, um den behördlichen Entscheidungsträgern eine belastbare Grundlage für ihre hoheitlichen Maßnahmen bereitzustellen.

Fangen an den Beinen kopfüber (allgemein)

Wie alle Vögel besitzen Hühner kein Zwerchfell. Aufgrund dieser anatomischen Besonderheit kann davon ausgegangen werden, dass ihre **Atmung** beeinträchtigt wird, wenn sie sich nicht in aufrechter Körperhaltung befinden und die Organe der Schwerkraft folgend nach unten rutschen. Allerdings existieren nur wenige Studien, die diese Annahme systematisch untersuchen. Eine Forschungsarbeit aus dem Jahr 1964 zeigte bei Hühnern in Rückenlage eine Reduktion des Atemvolumens um 40 bis 50 Prozent sowie eine Erhöhung der Atemfrequenz um 20 bis 50 Prozent auf. Die Autoren führten diese Einschränkungen auf die Verlagerung innerer Organe zurück, die zu einer Kompression der dorsalen Luftsäcke führt, insbesondere bei Eierlegenden Hennen durch den vergrößerten Legeapparat (King & Payne, 1964).

Gesichert ist die Erkenntnis, dass das Kopfüberfangen für die Tiere einen Stressor darstellt. Das Kopfüber-Tragen führt zur Ausschüttung von Kortikosteron, einem Hormon, das in Stresssituationen freigesetzt wird (Knowles and Broom, 1993; Kannan and Mench, 1996). Durch Flügelschlagen und Flattern versuchen die Vögel sich aus dieser belastenden Position zu befreien, was häufig zu Verletzungen an den Flügeln führt (Kittelsen, 2018; Langkabel, 2015). So wurde Flügelschlagen beim Kopfüber-Tragen von 74 Prozent der Tiere gezeigt und damit deutlich häufiger als beim aufrechten Tragen mit 24 Prozent der Tiere (Wolff, 2019). Fangen und Tragen **an beiden Beinen** führt zu mehr Frakturen an Flügeln im Vergleich zum aufrechten Fangen (Kittelsen, 2018). Die Häufigkeit und Schwere von Einblutungen und anderen Verletzungen steigt, wenn die Vögel an nur **einem Bein** gefangen und gehalten werden (Wilson and Brunson, 1968). Erfolgt die Entnahme an einem Bein **aus Käfigen** heraus, nimmt der Prozentsatz von Frakturen noch weiter zu (von 5% auf 13%) und erhöht sich nochmals zusätzlich, wenn mehrere Tiere gleichzeitig an einem Bein aus dem Käfig genommen werden (Gregory, 1992). Besonders gravierend stellt sich die Situation für Hennen am Ende der Legeperiode dar: sie leiden regelmäßig an osteoporotischen Veränderungen und sind dadurch einem verstärkten Risiko für schwere Skelettverletzungen wie Frakturen und Gelenksdislokationen ausgesetzt (Gerpe, 2021).

Dennoch werden in der Praxis aus ökonomischen Gründen meist mehrere Hühner gleichzeitig an einem Bein gegriffen, kopfüber hochgehoben und in dieser unnatürlichen Lage zu

den Containern getragen. Aufgrund der großen Anzahl der Tiere verlieren diese häufig ihre Individualität gegenüber den Fängern und werden dadurch mit höherer Wahrscheinlichkeit groben Verhaltensweisen durch die Angestellten der Unternehmen ausgesetzt. Besitzen die Einzeltiere zudem nur einen geringen wirtschaftlichen Wert für das Unternehmen, steigt das Risiko für Misshandlungen weiter an (Krautwald-Junghanns, 2021; Petracci, 2006). Der Umgang mit den Tieren wird zusätzlich negativ beeinflusst durch die körperlich anspruchsvolle Arbeit, die überwiegend nachts viele Stunden lang in staubiger, schadstoffhaltiger Luft ausgeführt wird (Millman, 2017), durch Ermüdungserscheinungen (de Lima, 2019), durch die in vielen Fällen schlechte Bezahlung sowie durch eine häufig mangelhafte Schulung des Personals (Gocke, 2000). Je höher das Gewicht der Tiere ausfällt, je mehr Tiere gleichzeitig in einer Hand gehalten werden, und je deutlicher die Ermüdungserscheinungen der Fänger hervortreten, desto eher besteht das Risiko, dass die Tiere von den Beschäftigten in die Transportbehälter fallengelassen oder sogar geworfen werden (de Lima, 2019).

Erschwerend und besonders belastend für die Tiere kommt hinzu, dass sie nach dem Verladen – ungeachtet ihrer etwaigen bereits erlittenen Verletzungen – noch den häufig langen Transport vor sich haben, insbesondere da nur wenige Schlachthöfe für Legehennen zur Verfügung stehen (Krautwald-Junghanns, 2021; Weeks, 2012). Selbst wenn hierbei die zulässige Ladedichte in den Kisten eingehalten wird, sind die Tiere den Fahrtbewegungen ausgesetzt, ohne die Möglichkeit, verletzte Körperteile zu schonen. Je nach Wetter leiden sie unter Hitze oder Kälte. Durst und Hunger quälen die Hühner zusätzlich, denn spätestens mit dem Einfangen wird ihnen kein Wasser mehr zur Verfügung gestellt, und bereits einige Zeit vor dem Fangen werden sie schon nicht mehr gefüttert.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stellte im Jahr 2022 zum Transport von Geflügel fest, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Kopfüber-Fangen von Vögeln zu erhöhtem Risiko für Stress und Verletzungen (Dislokationen, Knochenbrüche an Beinen und Flügeln sowie Hämatome) im Vergleich zum aufrechten Tragen führt (EFSA, 2022). Die EFSA schlussfolgert, dass

„Hühnervögel aufrecht getragen werden sollten, indem ihre Flügel gegen den Körper gehalten werden. Zudem soll mit den Vögeln sorgsam umgegangen werden, und diese sollten nicht geworfen, geschwungen oder fallen gelassen werden, wenn sie gefangen oder in die Kisten verbracht werden.“

Fangen kopfüber an einem Bein

Werden die Hühner an einem einzelnen Bein gegriffen, geraten sie zwangsläufig in eine Kopfüber-Position und schwingen an dem festgehaltenen Bein unkontrolliert hin und her. Weil durch den Griff an nur einer Gliedmaße mehr Platz in den Händen der Fänger für weitere Tiere zur Verfügung steht, werden bis zu vier Tiere in einer einzigen Hand getragen. Da die Tiere durch das freie Schwingen und die damit verbundenen ruckartigen und zufälligen Bewegungen starken Ro-

tationskräften auf die Hüftgelenke ausgesetzt sind, birgt diese Vorgehensweise ein gravierendes Risiko für schwerwiegende Verletzungen. Insbesondere Epiphysiolysen, also Ausrenkungen des Hüftgelenks, werden beim einbeinigen Fangen signifikant häufiger beobachtet (Wessel, 2022). Im Unterschied zum Fangen an zwei Beinen erfolgen häufiger Kollisionen mit den Containern und die Tiere werden häufiger unsanft abgesetzt (Wessel, 2022). Darüber hinaus ist das Risiko für Stress und sonstige Verletzungen deutlich erhöht (Wessel, 2022; Gregory, 1992; Wilson and Brunson, 1968). Fangen an einem Bein führt insgesamt häufiger zu Fallenlassen oder Werfen der Tiere in die Behälter (Wessel, 2022).

Fangen kopfüber an zwei Beinen

Wenn die Tiere an beiden Beinen ergriffen werden, können die Fänger nur ein bis zwei Hühner pro Hand tragen. Das Risiko für Verletzungen besteht auch hier in erheblichem Maße und liegt signifikant höher als beim aufrechten Fangen, fällt jedoch geringer aus als beim Fangen an einem einzelnen Bein (Kittelsen, 2018; Wessel, 2022). Diese Methode dauert ungefähr doppelt so lange wie das Fangen an einem Bein und damit sogar **länger als das aufrechte Fangen**, wie oben dargestellt (Kittelsen, 2018; Wessel, 2022). Die Dauer des gesamten Verladevorgangs erweist sich als kritisch für die Tiere, da dieser mit dem Entzug von Wasser und Futter sowie erhöhtem Stress verbunden ist. Erschwerend kommt hinzu, dass beim Fangen an zwei Beinen im Vergleich zum Aufgreifen an einem Bein oder in aufrechter Lage häufigere Abweichungen der Ladedichte in den Transportcontainern beobachtet wurden (Kittelsen, 2018; Wessel, 2022). Dies kann bei einer erhöhten Auslastung der Transportkapazitäten zu einer Überhitzung der Tiere, bei einer geringeren Ladedichte dagegen zu übermäßigem Bewegungsspielraum mit höherer Verletzungsgefahr führen (Wessel, 2022).

Fangen kopfüber an zwei Beinen mit Brustunterstützung

Der Entwurf vom 07.12.2023 für eine geänderte Transportverordnung sieht ein Fangen an zwei Beinen mit einer Bruststütze für die Tiere vor, entweder in Form einer Brustschiene oder des Beins der ergreifenden Person. Zu dieser Methode werden gegenwärtig erste Studien durchgeführten, Ergebnisse wurden bislang noch nicht veröffentlicht. Die Beobachtungen zum Fangen an zwei Beinen lassen sich grundsätzlich hierauf übertragen. Da das Ergreifen der Vögel an zwei Beinen länger dauert und regelmäßig ein Nachgreifen erforderlich macht, ist auch bei dieser Fangweise nicht von einer Zeitersparnis gegenüber der aufrechten Fangmethode auszugehen.

Verschärfend tritt hinzu, dass das Abstützen der Brust gegen den Oberschenkel der Fänger nur sehr schwer zuverlässig in einer Weise zu realisieren sein wird, die dem einzelnen Tier tatsächlich zugutekommt. Bereits bei einem einzigen Tier in der Hand eines Fängers ist nicht gewährleistet, dass das Huhn in ausreichendem Maße, im richtigen Winkel zum Bein und über die gesamte Dauer des Verladeprozesses bis zur Abgabe in den Transportbehälter gestützt wird. Ist diese Me-

thode beim erstmaligen Aufgreifen des Tiers noch denkbar, ist es schwer vorstellbar, wie eine ausreichende Brustunterstützung mit den Beinen des Fängers auch dann noch zuverlässig und ohne zusätzliche stressauslösende Erschütterungen der getragenen Tiere möglich sein soll, wenn sich der Fänger in Bewegung setzt und zu den Transportkisten läuft. Aber auch die alternative Verwendung einer Brustschiene stellt die Fangunternehmen vor praktische Umsetzungsprobleme, angefangen von der Anschaffung bis hin zur konkreten realitätsnahen und zeitsparenden Verwendung. Die Kritik an der mangelnden Praxistauglichkeit der geplanten Methode wiegt umso schwerer, wenn mehr als nur ein Tier in jeder Hand getragen wird – wie es in dem gegenwärtigen Änderungsentwurf der Transportverordnung explizit vorgesehen ist. Sollten diese Änderungen tatsächlich mit einem solchen Inhalt in Kraft treten, wäre dies ein erheblicher Rückschritt für den Schutz der rund 626,5 Millionen Masthühner sowie 29 Millionen Legehennen, die jährlich allein in Deutschland gehalten und geschlachtet werden (Statistisches Bundesamt, 2024).

Aufrechtes Fangen

Bei dieser Methode werden ein bis zwei Tiere mit einem Arm um Bauch und Brust herum umfasst, mit ihren Flügeln und Brust am Oberkörper des Fängers stabilisiert und in dieser aufrechten Position zu den Transportbehältern gebracht. Zusätzlich können, wenn nur ein Tier getragen wird, die Beine mit einer Hand fixiert werden. Werden Vögel vorsichtig gefangen und aufrecht getragen, zeigen sie weniger Stressanzeichen, als wenn sie an den Beinen gefangen und kopfüber getragen werden (Broom and Knowles, 1989; Langkabel, 2015; De Lima, 2019). Während des sogenannten „inversion test“, ein Test auf Angstreaktionen bei Hühnern, führte das Halten an den Füßen zu mehr Abwehrbewegungen und Versuchen, sich aufzurichten, als das körpernahe Halten am Tarsus (Perretti & Weimer, 2024). Die aufrechte Methode führt zu weniger Knochenbrüchen an Flügeln im Vergleich zum Fangen und Tragen an zwei Beinen (Kittelsen, 2018). Außerdem bewirkt das aufrechte Fangen insgesamt einen sanfteren Umgang mit den Tieren (Delanglez 2024, 2025). Beim Tragen über Kopf reagieren die Vögel vermehrt mit Flügelschlagen und Flattern, um sich aus der unnatürlichen und belastenden Position zu befreien (Wolff, 2019, Delanglez 2024, 2025), wodurch es häufiger zu Verletzungen an den Flügeln kommt (Delanglez 2024, 2025; Kittelsen, 2018; Langkabel, 2015).

Das aufrechte Fangen nimmt mehr Zeit in Anspruch als das Kopfüber-Fangen an einem Bein (1,5– bis 1,7-fache Dauer) (Delanglez 2024, 2025). Im Vergleich zum Kopfüber-Greifen an zwei Beinen ergibt sich dagegen kein zeitlicher Nachteil für die Unternehmen, vielmehr kann sogar von einer **kürzeren Verladezeit** ausgegangen werden (Kittelsen, 2018; Wessel, 2022). Der wirtschaftliche Mehraufwand für die Betriebe ist insgesamt im Verhältnis zum Kopfüber-Fangen (ein- oder beidbeinig) als geringfügig zu bewerten (0,0005 Euro pro Ei, 0,012 Euro pro Kilogramm Lebendgewicht) (Delanglez 2024, 2025). Im Ergebnis legen die vorgenannten Untersuchungen nahe, dass im Verhältnis zum Hochheben an beiden Beinen das aufrechte Fangen **allenfalls geringe wirtschaftlichen**

Nachteile und unter Umständen sogar Vorteile für die Geflügelbetriebe mit sich bringt (siehe hierzu ausführlich oben zum Entwurf für eine geänderte Transportverordnung).

Maschinelles Fangen

Spezielle Fangmaschinen werden vor allem für Masthühner eingesetzt. Für die vorwiegend in der Legehennenhaltung eingesetzten Voliersysteme sind die gegenwärtigen Fangmaschinen zu breit und daher nicht geeignet. Die Hühner werden mittels Förderbändern oder rotierenden Fangarmen in die Transportkisten verbracht. Dabei bleiben sie grundsätzlich während des gesamten Vorgangs in aufrechter Körperlage. Ein Kontakt zwischen Mensch und Tier findet in der Regel nicht statt. Verletzungsrisiken und Stressauslösung hängen von der Art der eingesetzten Maschine, aber auch von ihrer Bedienung ab (Mönch, 2020). Eine zunehmende Geschwindigkeit der Förderbänder, eine längere Gesamtdauer des maschinellen Verladevorgangs, wiederholte Unterbrechungen und das Anfahren der Förderbänder erhöhen die Häufigkeit von Flügelschlagen und die Verletzungsgefahr. Der Übergang zwischen den Förderbändern und den Containern stellt dabei einen besonders kritischen Abschnitt im Verladevorgang dar und erfordert die Anpassung auf eine für die Tiere angemessene Fallhöhe (Mönch, 2020). Zudem beeinflusst das Körpergewicht der Tiere das Verletzungsrisiko (Langkabel, 2015), ebenso wie Umgebungsfaktoren, darunter Tages- und Jahreszeit sowie die Außentemperatur (Nijdam, 2004).

Fangmaschinen benötigen insgesamt drei bis vier Arbeitskräfte für ihre ordnungsgemäße Bedienung, die Kontrolle an den Förderbändern und die Befüllung der Container. Dadurch kann der personelle Aufwand um etwa die Hälfte im Vergleich zum manuellen Fangen, das abhängig von der jeweiligen Herdengröße sieben bis zehn Arbeitskräfte erfordert, eingespart werden (Delanglez, 2025). Zusätzlich wurde in dieser Studie nachgewiesen, dass das maschinelle Verladen im Vergleich zum händischen Fangen zeitsparender ausfällt und eine geringere Erschöpfung für die Arbeitskräfte nach sich zieht. Auch die Kosten einer maschinellen Verladung liegen im Vergleich zur manuellen Verladung nicht höher (Louton, 2023).

Im Vergleich zum manuellen Fangen wurden in einigen Untersuchungen weniger Hämatome und Frakturen an den Beinen oder Luxationen an den Flügeln sowie geringere Stressanzeichen festgestellt (Hassan und Lashin, 2017). So erlitten beim maschinellen Fangen 0,03 Prozent der Hühner Frakturen an den Beinen, im Vergleich zu 0,1 Prozent beim Verladen durch einen menschlichen Fänger (Knierim und Gocke, 2003). Andere Untersuchungen zeigten dagegen vergleichbare oder höhere Stresslevel und Verletzungsraten nach maschinellen Einfangen auf (Nijdam, 2005; Musilová, 2013). In einem Vergleich des Kopfüberfangs mit dem maschinellen sowie aufrechten Fang traten die wenigsten Verletzungen beim aufrechten Fangen auf, während keine statistischen Unterschiede zwischen dem Kopfüberfang und dem maschinellen Verfahren erkennbar waren (Delanglez, 2025).

Zwar werden menschliche Fänger eher von Risikofaktoren für Verletzungen der Tiere, darunter Gewicht der Hühner, Größe der Herde, Lichtintensität sowie Temperatur, beeinflusst als eine Fangmaschine (Wolff, 2019). Dennoch lassen die Ergebnisse der vorgenannten Studien tendenziell den Schluss zu, dass das maschinelle Einfangen aus der Perspektive des Tierschutzes keine gleichwertige oder gar vorzugswürdige Alternative zum aufrechten Fangen darstellt und allenfalls die am wenigsten tiergerechten Methoden des Überkopffangens an einem oder zwei Beinen zu ersetzen vermag.

Fazit



Die Entscheidungen der niederländischen Behörden im Angesicht der Kritik der Gerichte verdeutlichen eindrücklich das Scheitern der dortigen Amtsveterinäre an den Anforderungen für einen umsichtigen Vollzug im Tierschutzrecht. Sie dienen als abschreckendes Beispiel dafür, wie geltendes Europarecht missachtet und angesichts einer gerichtlichen Rüge der vollständige Rückzug vom Tierschutz angetreten wird. Sachgerechter wäre es stattdessen gewesen, wenn die Behörde entsprechend den Hinweisen und Hilfestellungen des Berufungsgerichts nachgebessert und den Bescheid an die rechtlichen Erfordernisse angepasst hätte, ohne dabei den Tierschutz aus den Augen zu verlieren.

Aus diesen Fehlern können wir lernen. Der vorliegende Beitrag bietet eine Orientierung für den Erlass tragfähiger und rechtssicherer Anordnungen, die dem Tierschutz die ihm gebührende Geltung verleihen. Amtstierärzt*innen stehen hierbei an vorderster Front, wenn sie ihrer Aufgabe und ihrer Überzeugung nachkommen, Tiere wirksam vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren – insbesondere, wenn Unternehmen Tiere industriell und in großen Beständen sowie zum einzigen Zweck der wirtschaftlichen Verwendung halten und sie dadurch einer besonders hohen Gefahr der Misshandlung aussetzen. Es bedarf einer mutigen und entschlossenen Umsetzung der gesellschaftlich getragenen, verfassungsrechtlich verankerten, und vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zum Töten männlicher Küken untermauerten Zielrichtung hin zu stärkerem Tierschutz.

Literaturverzeichnis

- Broom DM and Knowles TG (1989). The assessment of welfare during the handling and transport of spent hens. In: Faure JM and Mills AD (eds.), Proceedings 3rd European Symposium on Poultry Welfare, Tours, France, pp. 79–91.
- Delanglez, F., Watteyn, A., Ampe, B., Segers, V., Garmyn, A., Delezie, E., ... & Tuytens, F. A. (2024). Upright versus inverted catching and crating end-of-lay hens: a trade-off between animal welfare, ergonomic and financial concerns. *Poultry science*, 103(10), 104118.
- Delanglez, F., Watteyn, A., Ampe, B., Segers, V., Garmyn, A., Delezie, E., ... & Tuytens, F. A. (2025). Comparing methods for catching and crating broiler chicken flocks: A trade-off between animal welfare, ergonomics and economics. *Poultry Science*, 104(2), 104704.
- De Lima VA, Ceballos MC, Gregory NG and Da Costa MJP (2019). Effect of different catching practices during manual upright handling on broiler welfare and behavior. *Poultry Science*, 98, 4282–4289.
- EFSA – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (2022): Scientific Opinion, Welfare of domestic bird and rabbits transported in containers, *EFSA Journal* 20(9), 7441.
- Gerpe, C., Stratmann, A., Bruckmaier, R., Toscano, M. (2021): Examining the catching, carrying, and crating process during depopulation of end-of-lay hens. *J. Appl. Poult. Res.* 30:100115.
- Gocke, A (2000): Untersuchung über den Einsatz einer Hähnchenfangmaschine in Mastbetrieben in Norddeutschland. *Vet. med. Diss. TiHo Hannover*.
- Gregory NG, Wilkins LJ, Austin SD, Belyavin CG, Alvey DM and Tucker SA (1992). Effect of catching method on the prevalence of broken bones in end of lay hens. *Avian Pathology*, 21, 717–722.
- F.A.A. Hassan, A.I. Lashin (2017): Influence of handling processes for broilers on mortality and carcass quality At slaughterhouse, *Misr J. Agric. Eng.*, 34, pp. 1923.
- King, A. S., & Payne, D. C. (1964). Normal breathing and the effects of posture in *Gallus domesticus*. *The Journal of physiology*, 174(3), 340.
- Kannan G and Mench JA, 1996. Influence of different handling methods and crating periods on plasma corticosterone concentrations in broilers. *British Poultry Science*, 37, 21–31.
- Knierim U., Gocke A. (2003): Effect of Catching Broilers by Hand or Machine on Rates of Injuries and Dead-On-Arrivals, *Animal Welfare* 12 (1) 63–73.
- Knowles TG and Broom DM, 1993. Effect of catching method on the concentration of plasma corticosterone in end-of-lay battery hens. *Veterinary Record*, 133, 527–528.
- Kittelsen KE, Granquist EG, Aunsmo AL, Moe RO and Tolo E. (2018). An evaluation of two different broiler catching methods. *Animals*, 8, 141.
- Krautwald-Junghanns M-E (2021), Transport von Hühnern (*Gallus gallus f. dom.*) zum Schlachthof Sachverständigengutachten.
- Langkabel N., Baumann M.P.O., Feiler, A., Sanguankiat, A., Fries, R. (2015): Influence of two catching methods on occurrence of lesions in broilers. *Poultry science* 94: 1735–1741.
- Louton H, Werner A. Unterholzner J, Blaeske A, Erhard M, Schmidt P, Gotthart M, Rauch E (2023); Welche Methoden zum Verladen von Masthühnern werden in Deutschland eingesetzt – und warum?, Verlag der DVG Service GmbH, Tagungsband der 28. Internationalen DVG Fachtagung zum Thema Tierschutz, 295–299.
- Millman, C., Christley, R., Rigby, D., Dennis, D., O'Brien, S. J., & Williams, N. (2017). "Catch 22": Biosecurity awareness, interpretation and practice amongst poultry catchers. *Preventive veterinary medicine*, 141, 22–32.
- Mönch, J., E. Rauch, S. Hartmannsgruber, M. Erhard, I. Wolff, A. R. S. Paul Schmidt, and H. Louton. (2020): The Welfare Impacts of Mechanical and Manual Broiler Catching and of Circumstances at loading under field conditions. *Poultry science* 2020 Nov;99(11):5233–5251.
- A. Musilová, V. Kadlčáková, M. Lichovníková (2013): The effect of broiler catching method on quality of carcasses Mendel Net, 2013, pp. 251–255.
- E. Nijdam, E. Delezie, E. Lambooi, M.J.A. Nabuurs, E. Decuypere, J.A. Stegeman (2005): Comparison of bruises and mortality, stress parameters, and meat quality in manually and mechanically caught broilers, *Poult. Sci.*, 84, pp. 467.
- Petracci, M; Bianchi, M; Cavini, C; Gasoaru, P; Lavazza, A (2006): Pre-slaughter mortality in broiler chickens, turkeys, and spent hens under commercial slaughtering. *Poult. Sci. J.* 85(9):1660–1664.
- Perretti, A., & Weimer, S. (2024). A comparison of inversion test holding methods for broilers. *Poultry Science*, 103(11), 104163.
- Statistisches Bundesamt (2024): Geflügelstatistik, Erhebung in Geflügelschlachtereien, Genesis online-41322-0002.
- Weeks, C; Brown, S; Richards, G; Wilkins, L; Knowles, T (2012): Levels of mortality in hens by end of lay on farm and in transit to slaughter in Great Britain. *Vet. Rec.* 170:647.
- Wessel, J., Rauch, E., Hartmannsgruber, S., Erhard, M., Schmidt, P., Schade, B., & Louton, H. (2022). A comparison of two manual catching methods of broiler considering injuries and behavior. *Poultry Science*, 101(11), 102127.
- Wilson JG and Brunson CC (1968). The effects of handling and slaughter method on the incidence of hemorrhagic thighs in broilers. *Poultry Science*, 47, 1315–1318.
- Wolff, I; Klein, S; Rauch, E; Erhard, M; Mönch, J; Härtle, S; Schmidt, P; Louton, H (2019): Harvesting-induced stress in broilers: Comparison of a manual and a mechanical harvesting method under field conditions. *Appl. Anim. Behav. Sci.* <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2019.104877>.

Rubrik 3

Die
Praxis

Tierschutzdelikte in der landwirt- schaftlichen Nutztierhaltung

ANNETT BORMANN

Kriminalhauptkommissarin Annett Bormann
Sachbearbeiterin Kriminalitätsbekämpfung, Deliktsbereich:
Umwelt- und Verbraucherschutz, Polizeiinspektion
Magdeburg, Zentraler Kriminaldienst, Fachkommissariat 4
Sternstr. 12, 39104 Magdeburg, Deutschland

Vorbemerkung

Im Jahr 2002 ist mit Art. 20a Grundgesetz der Tierschutz zum Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland erklärt worden. Aber auch mehr als 20 Jahre später bestehen Defizite in der strafrechtlichen Sanktionierung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht, die zu einer augenscheinlichen Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen Nutztieren gegenüber privaten Haustieren führen.

Dazu tragen verschiedene Gründe und vielfältige Probleme bei, die insbesondere mit der Studie „Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft“ (Hahn/Hoven 2022) empirisch untersucht worden sind.

Insbesondere wurde hier das Anzeigeverhalten der Veterinärbehörden anlässlich von Tierschutzverstößen in gewerblichen Nutztierhaltungsanlagen als eher „zurückhaltend“ dargestellt. In Interviews, die hierbei mit verschiedenen Verfahrensbeteiligten geführt worden waren, wurde die Wahrnehmung, Anzeigen würden von Staatsanwaltschaften häufig nicht ernst genommen und würden nur selten zu Verurteilung führen, als möglicher Grund erwähnt.

Tatsächlich sind mehr als zwei Drittel (67,8 %) der mit der Studie untersuchten Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Als Einstellungsgründe hätten z. B. Mängel in der objektiven Nachweisführung von Verstößen bzw. keine Identifizierung eines konkreten Täters zu diesem Verfahrensausgang geführt (Hahn/Hoven 2022).

In meiner langjährigen kriminalpolizeilichen Erfahrung in der Sachbearbeitung von insbesondere Ermittlungsverfahren wegen möglicher Verstöße gegen § 17 TierSchG in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen sind mir Aussagen wie „Ich habe so viel Arbeit reingesteckt und trotzdem wird das Strafverfahren ja doch wieder nur eingestellt!“ oder ähnliche Formulierungen von AmtsveterinärInnen nicht unbekannt. Diese Frustration ist angesichts ihrer im Ergebnis als scheinbar sinnlos angesehenen Mühen um die strafrechtliche Sanktionierung festgestellter, teils eklatanter Tierschutzverstöße in Nutztierhaltungsanlagen durchaus nachvollziehbar.

Verschiedene Defizite, die bei der Gewinnung und Dokumentation von Erkenntnissen während einer veterinärärztlichen Kontrollmaßnahme entstanden sind, bieten der Staatsanwaltschaft anschließend jedoch zuweilen keine juristische Alternative zur Verfahrenseinstellung.

Im Verständnis für beide Seiten und beim Versuch, diesen vermeintlich Gordischen Knoten im gemeinsamen Interesse zu lösen, erscheint es sinnvoll, interessierten AmtsveterinärInnen einen Blick „hinter die Kulissen“ juristischer und kriminalistischer Grundlagen anzubieten.

Grundlagen

Eine strafrechtliche Verfolgung kann per se nur erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verdacht einer Straftat erlangt (§ 160 StPO). Die Ergebnisse der vorbenannten Studie (Hahn/Hoven 2022) zeigen unter anderem, dass die Mehrheit der dort untersuchten Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen § 17 TierSchG in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen auf Strafanzeigen der Veterinärbehörden beruhte.

Die Basis der juristischen Bewertung und Entscheidung zur erforderlichen und möglichen strafrechtlichen Sanktionierung verantwortlicher Tierhalter bzw. -betreuer bietet bereits der bei Erstattung einer Strafanzeige mitgeteilte Erkenntnisumfang.

Im nachfolgenden Ermittlungsverfahren sind die Strafverfolgungsbehörden in der Regel auf die Erkenntnisse der zuständigen Veterinärbehörden angewiesen, um alle relevanten Tatsachen und Inhalte zusammenzutragen und zu erarbeiten (§§ 161, 163 StPO), die für eine fortgesetzte und sodann abschließende Verfahrensentscheidung der Staatsanwaltschaft maßgebend sind.

Entscheidend hierfür ist die Tatsache, dass dem deutschen Strafrecht zur Sanktionierung von Tatbeständen des § 17 TierSchG **ausschließlich natürliche Personen** unterliegen können. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH oder Verein),

die in der Regel als Tierhalter der gewerblichen Nutztierhaltung fungieren, muss folglich die Verantwortung einer jeweiligen natürlichen Person (z. B. Betriebsleiter, angestellter Tierbetreuer) konkret nachgewiesen werden.

Zur konkreten Individualisierung einer natürlichen Person – unabhängig, ob als beschuldigte bzw. betroffene Person oder als Zeuge / Zeugin – sind in der Regel **mindestens** deren Familienname, Vorname und Geburtsdatum / -ort erforderlich. Um auch bei späteren Ermittlungen als Verfahrenseteiligte/r erreichbar zu sein, wird grundsätzlich ebenso die persönliche Wohnanschrift benötigt.

Als Quelle dieser jeweiligen Personalien sollte in erster Linie die in Rede stehende Person selbst dienen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verweigerung der Angaben wird an dieser Stelle auf § 111 OWiG hingewiesen.

Im Bedarfsfall kommt gleichwohl die Verwaltung des gewerblichen Tierhalters als alternative Quelle in Betracht, um Auskunft über die entsprechenden Informationen ihrer angestellten Mitarbeitenden zu geben. Letztendlich kann auch die polizeiliche Unterstützung im Rahmen der Vollzugshilfe (Rechtsgrundlagen in den jeweiligen Polizei- / Ordnungsgesetzen der Bundesländer) Garant sein, um die erforderliche Individualisierung der Person anlässlich der Veterinärkontrolle sicherzustellen.

Als „Auslöser“ eines Ermittlungsverfahrens kommt erfahrungsgemäß bereits der Strafanzeige und ihrem gesicherten Informationsgehalt eine grundlegende Bedeutung für den sich anschließenden Verlauf eines Verfahrens zu.

Vertreter der Veterinärbehörden haben bei ihren amtlichen Kontrollen in Betrieben der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung die **erste Gelegenheit**, um

- aufgrund veterinärmedizinischer Fachkenntnisse insbesondere den Gesundheitszustand von Tieren zu beurteilen und Verstöße festzustellen,
- die mindestens erforderlichen Informationen unmittelbar vor Ort zu erheben

sowie

- die vorgefundenen Zustände und Tatsachen **sofort** während der Kontrolle gerichtsfest zu dokumentieren.

Sind dieser Mindestumfang an Informationen sowie die vorgefundenen Tatsachen bei dieser Gelegenheit bereits unmittelbar gesichert und dokumentiert worden, können die anschließend im Rahmen des Ermittlungsverfahrens weiterhin erforderlichen Maßnahmen erleichtert und beschleunigt werden.

Im Übrigen wird dieser Informationsumfang sowohl in angestregten Ordnungswidrigkeitsverfahren als auch veterinärärztlichen Anordnungen bzw. Verfügungen (z. B. Tierhalte-/betreuungsverbot) benötigt, die u. a. wegen eingeleger

Rechtsmittel der betroffenen Tierhalter und -betreuer einer Prüfung durch die Instanzen der Verwaltungs- und auch Strafgerichtsbarkeit standhalten sollen.

Der Schwerpunkt einer gerichtsfesten Dokumentation sollte hierbei unbedingt auf der Anfertigung von **eindeutigen Bild- bzw. Videoaufnahmen** gelegt werden, da diese einen sachlichen, nahezu objektiven Blick auf die tierschutzrelevanten Feststellungen während einer Kontrolle zulassen und anschließend auf Dauer nachvollziehbar sind. Sie stehen insbesondere bis zu einer möglichen Gerichtsverhandlung zur Verfügung, ohne während der bis dahin vergangenen Zeit ungewollt möglichen Veränderungen des Erinnerungsvermögens zu unterliegen.

Informationen, die bei der räumlichen und zeitlichen ersten Gelegenheit einer amtlichen Kontrolle im landwirtschaftlichen Nutztierhaltungsbetrieb **nicht erhoben** und Dokumentationen, die währenddessen nicht unmittelbar angefertigt worden sind, können zu einem späteren Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Zeitverzug (z. B. wg. Einholung einer gerichtlichen Anordnung zur Durchsuchung, §§ 102f. StPO) **nachgeholt** werden oder sind **gänzlich verloren** (z. B. betroffene Tiere nicht mehr anwesend). In solchen Fällen kann gegebenenfalls ein ergebnisorientierter Verfahrensabschluss kaum oder nur selten zu erwarten sein.

Aus der Perspektive der Ermittlungsbehörden sollte der mit einer Strafanzeige vorgebrachte Sachverhalt geeignet sein, die Bedingungen und Zustände der in Rede stehenden Tierhaltung umfassend in ihren räumlichen und quantitativen Dimensionen zu überblicken sowie die anlässlich von Tierschutzverstößen vorgefundene Situation nachvollziehen und rechtlich bewerten zu können, ohne während der Kontrolle persönlich beteiligt gewesen zu sein.

Der nachfolgende Exkurs kann als Anregung und Hilfestellung dienen, bereits bei Feststellung von Tierschutzverstößen innerhalb landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen die im Ermittlungsverfahren potenziell erforderlichen Tatsachen zu erkennen, zu erheben und gerichtsfest zu dokumentieren.

Basisinformationen der Tierhaltung

Dem Grunde nach handelt es sich hierbei um Informationen, die der zuständigen Veterinärbehörde ohnehin im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit der Anlage bekannt sein sollten. Diese wären grundsätzlich einmalig zu erheben und bei anschließenden Kontrollen lediglich in Fällen von Änderungen zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.

- Tierbestand (Tierart, -alter, -anzahl)
- räumliche Ausdehnung & Struktur (Stallplan)
- betriebsinterne Organisation (Betriebshierarchie)
 - Geschäftsführung
 - Betriebsleitung vor Ort
 - Angestellte im jeweiligen Stall- bzw. Produktionsbereich (Anzahl, Funktion)

- Person des Betriebsverantwortlichen
 - vollständige Personalien = Nachname, Vorname, Geburtsdatum / -ort, Wohnort/-anschrift
 - Funktion, ggf. Tätigkeitsbereich & Aufgaben in der Tierversorgung
- tierärztliche Tierbestandsbetreuung (Betreuungsvertrag)
- betriebsinterne Abläufe je Stall- bzw. Produktionsbereich
 - Arbeitsteilung
 - Schichtdienst
 - Melde- und Informationswege (z. B. bei Feststellung v. Beeinträchtigung)
 - Entscheidungsbefugnis über & Durchführung der Nottötung (Sachkunde)

Informationen im konkreten Tierschutz-Einzelfall

Den Formulierungen des § 17 TierSchG, wonach auf „**ein** Wirbeltier“ abgestellt wird, ist es geschuldet, im konkreten Fall eines festgestellten, strafrechtsrelevanten Tierschutzverstößes den Nachweis am jeweils individuell betroffenen **Einzeltier** erbringen zu müssen.

Da auch § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit diese Formulierung enthält, gilt dieser Grundsatz gleichermaßen.

In Fällen, in denen womöglich eine Vielzahl von Einzeltieren mit tierschutz(strafrechts)relevanten Beeinträchtigungen vorgefunden wird, kann es jedoch sinnvoll und zweckdienlich sein, die detaillierte Erhebung und gerichtsfeste Dokumentation unter dem sprichwörtlichen Gesichtspunkt „**Klasse statt Masse**“ zu beschränken und sich auf eine gegenüber dem Umfang des betroffenen Tierbestandes möglichst repräsentative Anzahl von Einzeltieren zu konzentrieren.

Eine massenhafte, dafür aber unvollständige und nicht eindeutige Dokumentation betroffener Tiere stellt keine Alternative dar. Sie birgt stattdessen das Risiko, den jeweiligen Ansprüchen an eine objektive Nachweisführung nicht zu genügen. Als Folge müsste sodann die eingangs beschriebene Situation zu befürchten sein, die so manchen Mitarbeitenden der Veterinärbehörden enttäuscht.

Die nachvollziehbar erlangten und eindeutig gesicherten Feststellungen bei einer überschaubaren Anzahl von individuell betroffenen Einzeltieren haben im anschließenden Verfahren eine erhebliche Bedeutung und können insbesondere den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden als belastbare Grundlage dienen.

Eine Orientierung zum Umfang der erforderlichen Informationen im Tierschutz-Einzelfall kann folgender Merksatz bieten:



WER hat WO und WANN, WAS und WIE, WOMIT und WARUM getan oder nicht getan?

Werden bereits während der Betriebskontrolle festgestellte Tatsachen und Belege in geeigneter Weise dokumentiert und damit bestenfalls jede dieser „**7 W-Fragen der Kriminalistik**“ für **JEDES konkret betroffene Einzeltier** beantwortet, könnten die eingangs benannten Gründe für Verfahrenseinstellungen der Vergangenheit angehören.

Insbesondere im Umfang einer anschließend zu erstattenden Strafanzeige sollten sich möglichst alle Informationen wiederfinden, die zur jeweiligen Beantwortung der einzelnen W-Fragen geeignet sind. Einzelne W-Fragen überschneiden

sich zwar unter Umständen naturgemäß in ihren jeweiligen Inhalten, was jedoch vielmehr den bestehenden Zusammenhang untereinander verdeutlicht.

Als Orientierung, welche festgestellten Tatsachen, Erkenntnisse und Angaben im konkreten Tierschutz-Einzelfall von Bedeutung sind, aus welchen exemplarischen Quellen sich diese ergeben können und wie diese sicher dokumentiert werden können, kann die nachfolgende Aufzählung (nicht abschließend) dienen:

WER

JEDER konkret verantwortliche Mitarbeiter
(mit Personalien namentlich benannt)

- für das betroffene Einzeltier am Tag der Kontrolle
- für das betroffene Einzeltier im zurückliegenden Zeitraum – retrograd in Abhängigkeit von der jeweils festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigung (z. B. in den letzten vier Wochen)
- für Entscheidung und Durchführung von Tiertötungen
- für Ausführung amtlicher Anordnung

Quellen: Schichtpläne, Stall- und Tier-Dokumentation, Personalbüro-Auskünfte, Sachkunde-Nachweise, Schulungen/ Belehrungen, ggf. Vollzugshilfe

Belege: Fotos oder gegenständliche Sicherstellung der Unterlagen

JEDER konkrete Tierarzt (namentlich benannt)

- dem das betroffene Einzeltier im zurückliegenden Zeitraum vorgestellt worden ist,
- der sich im zurückliegenden Zeitraum im Tierbestand tatsächlich aufhielt

Quellen: Tier-Dokumentation, Stallbesucher-Registratur, Protokolle d. tierärztl. Bestandsbesuche, Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege (kurz: AuA-Belege)

Belege: Fotos oder gegenständliche Sicherstellung der Unterlagen

JEDER während der Kontrolle anwesende Mitarbeitende der Veterinärbehörden (namentlich benannt, Anschrift der Dienststelle)

WO

- konkrete Bezeichnung des Stall- bzw. Produktionsbereiches
- konkrete Bezeichnung der Einheit (z. B. betriebsinterne oder eigene Nummerierung von Stall, Bucht, Gang, Auslauf, Weide, ggf. mit GPS-Daten oder Himmelsrichtung)

Quellen: Stallplan, ggf. behelfsweise: Feuerwehr-Fluchtwege- und Rettungsplan

Belege: Foto / Video oder gegenständliche Sicherstellung der Unterlagen

WANN

- Tag / Uhrzeit der Feststellung während Kontrolle
- Tag / Uhrzeit der letzten Behandlung/en
- Tag / Uhrzeit der betriebseigenen Feststellung von Beeinträchtigung
- Mindestdauer der Beeinträchtigung bis zur festgestellten Ausprägung
- Geburts- / Todesdaten
- Zuchtdaten
- Uhrzeit der amtlichen Anordnung während Kontrolle (z. B. zur Nottötung) & Uhrzeit der tatsächlichen Umsetzung

Quellen: Stall- und Tier-Dokumentation, AuA-Belege

Belege: Foto / Video oder gegenständliche Sicherstellung der Unterlagen

WIE

aktives Zufügen von Schmerzen/Leiden

- physische Gewalt gg. Tier
- Werfen / Schleudern des Tierkörpers

Quellen: festgestellte Tatsache, Spuren am Tierkörper

Belege: Foto / Video, ggf. Probenahme zur patholog. Sektion

unterlassene Tierversorgung

- unbefriedigte Mindestbedürfnisse (z. B. Futter, Tränkwasser)
- Nichtvorstellung beim Tierarzt
- Hinauszögern oder Unterlassen erforderlicher Nottötung
- ungeeignete Haltungsbedingungen

Quellen: Stall- und Tier-Dokumentation, Protokolle d. tierärztl. Bestandsbesuche, AuA-Belege

Belege: Foto / Video, ggf. Probenahme zur patholog. Sektion

WAS

JEDES konkret betroffene Einzeltier

- vorhandene Individualkennzeichnung (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Transponder) oder angebrachte Individualkennzeichnung (z. B. Markierung)
- individuelle Eigenschaften o. Unterscheidungsmerkmale (z. B. Fellzeichnung)

Quelle: festgestellte Tatsache

Belege: Foto / Video

Gesundheitsbeeinträchtigung (Schmerzen/Leiden)

- konkretisierte (Verdachts)Diagnose inkl. kurze Begründung
- Größe / Ausprägung / Stadium inkl. detaillierte Beschreibung (z. B. Be- bzw. Entlastung einzelner Gliedmaßen im Stand oder in Bewegung, ataktischer Bewegungsablauf)
- Erkennbarkeit & Lage am Tierkörper
- Verhaltensauffälligkeiten / -störungen (Video!)
- vet.-medizin. erforderliche Therapie / Maßnahmen
- ggf. tatsächlich erfolgte Therapie / Maßnahmen
- vet.-medizin. Einschätzung der Schmerz-/Leidensintensität (zur Unterscheidung zwischen „Bagatelle“ und „erheblich“)

Quellen: Stall- und Tier-Dokumentation, Protokolle d. tierärztl. Bestandsbesuche, AuA-Belege

Belege: Foto / Video (möglichst inkl. Maßstab o. geeignetes Objekt zum Größenvergleich), ggf. Probenahme zur patholog. Sektion

Tötung

- Betäubungsverfahren
- Tötungsverfahren
- (vernünftiger) Grund

Quellen: festgestellte Tatsache, Sachkunde-Nachweise, Schulungen/Belehrungen

Belege: Foto / Video, ggf. Probenahme zur patholog. Sektion

WOMIT

verwendete Hilfsmittel / Werkzeuge

- zur physischen Gewalt gg. Tier (z. B. E-Treiber)
- zur Tötung (z. B. Bolzenschussgerät, Messer)

Quelle: festgestellte Tatsache

Belege: Foto / Video, ggf. Probenahme zur patholog. Sektion, ggf. gegenständliche Sicherstellung des Werkzeuges zur Prüfung d. Funktion

Fazit



WARUM

(zur juristischen Beurteilung von Vorsatz / Fahrlässigkeit relevant!)

wirtschaftliche Kostenersparnis des Tierhalters

- tierärztl. Behandlungs- & Arzneimittelkosten
- Personalkosten
- Bau-, Betriebs- und Materialkosten
- Kosten einer adäquaten Aufzucht

Gleichgültigkeit (→ Rohheit!)

- Zeit- und Aufwandsersparnis
- mangelnde Aufsicht & Kontrolle
- Resignation
- fehlende Konsequenzen bei Mängeln

Überforderung

- Personalmangel
- fehlende Qualifikation (Sachkunde) & Anleitung

Quellen: festgestellte Tatsachen, bisherige Feststellungen zurückliegender Kontrollen

Belege: Dokumentationen & amtliche Anordnungen der zurückliegenden Kontrollen, Tier-Personal-Verhältnis, Kontrolle der Mitarbeitertätigkeit durch Betriebsleitung, Mitarbeiter-Belehrung / -Schulung

Die Untersuchungsergebnisse der Studie (Hahn/Hoven 2022) zeigten Defizite in der Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft bei allen beteiligten Institutionen auf.

Mit sicherer Dokumentation der relevanten und unentbehrlichen Tatsachen sowie konsequenter Anzeigenerstattung kann die Veterinärbehörde eine solide Basis für eine effektivere Strafverfolgung von Tierschutzdelikten in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen schaffen und ihren individuellen Beitrag leisten, die unbefriedigende Situation der Verfolgungsdefizite im Sinne des Tierschutzgedankens zu verbessern.

Hinweis:

Sollte die Staatsanwaltschaft trotz allem beabsichtigen, das auf einer veterinärbehördlichen Strafanzeige beruhende Verfahren einzustellen (§§ 153, 153a oder 170 Absatz 2 StPO), sieht Nr. 90 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) eine vorherige Anhörung und Gelegenheit zur Äußerung der Behörde, die Strafanzeige erstattet hat oder sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert ist, vor.

Eine Gelegenheit für widersprechende Einwendungen, von der eine Veterinärbehörde Gebrauch machen sollte!

Quellen

- 28. Internationale DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz (2023), Vortrag: Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft, Tagungsband S. 1–9, Gießen: Verlag der DVG Service GmbH
- Hahn, J., Hoven, E. (2022): Strafrechtliche Verfolgung von Tierschutzkriminalität in der Landwirtschaft. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
- Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J., Felde, B. (2023): Tierschutzgesetz – Kommentar. München: Verlag Franz Vahlen
- Amtsgericht Burg, Strafbefehl vom 02.07.2019, Aktenzeichen: 21 Cs 444 Js 5165/13 (nicht veröffentlicht)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 15.12.2014, Aktenzeichen: 1 B 1197/14
- Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.04.2015, Aktenzeichen: 3 M 517/14, juris
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 04.07.2016, Aktenzeichen: 1 A 1198/14, juris
- Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 04.11.2016, Aktenzeichen: 3 L 162/16, juris

Reptilien- leid vor Gericht

DR. INES BOLLE
DR. JOHANNA MORITZ

Dr. Ines Bolle
Veterinäroberrätin
Sachgebiet Tierschutz
Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Veterinärstrasse 2
85764 Oberschleißheim
Ines.bolle@lgl.bayern.de

Dr. Johanna Moritz
Ltd. Veterinärdirektorin
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit
Sachgebiet Tierschutz
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Johanna.Moritz@lgl.bayern.de

Einleitung

Auch Reptilien unterstehen dem Schutz des Tierschutzgesetzes. Im Unterschied zu den uns stammesgeschichtlich viel näher stehenden Säugetieren haben jedoch viele Menschen keinen Zugang und nur wenig Empathie für diese Tiere. Reptilien machen einen stoischen Eindruck, haben so gut wie keine Mimik und keine Schmerzlaute. Manche Eidechsen sind in der Lage, Körperteile abzuwerfen, so dass sich die Frage nach ihrer Schmerzfähigkeit stellt. Als wechselwarme Tiere sind sie bei zu kühlen Temperaturen fast bewegungslos, was zu dem falschen Schluss verleiten kann, sie seien auch empfindungslos. Andererseits gibt es viele Tierhalter, die von Reptilien fasziniert sind und diese gerne als Heimtier halten wollen. Da die Haltung von Reptilien eine besondere Sachkunde verlangt, von der richtigen Technik abhängt und auch finanziell wegen des hohen Energiebedarfs zu Buche schlägt, kommt es bei der Haltung dieser Tiere immer wieder zu Tierschutzproblemen.

Schmerzen und Leiden bei Reptilien

Grundsätzlich gilt auch für Reptilien eine Schmerz- und Leidensfähigkeit wissenschaftlich als erwiesen (vgl. Hirt et al., Rn. 15, 16 bzw. Rn. 25 zu § 1 TierSchG). Eine wesentliche Ursache für Leiden stellt auch bei Reptilien eine nicht verhaltensgerechte Unterbringung dar, d.h. die mangelnde Möglichkeit ihr Normalverhalten auszuüben (vgl. Hirt et al., Rn. 23 zu § 1 TierSchG). Damit eine verhaltensgerechte Unterbringung gelingt, müssen ihre speziellen Ansprüche an den Lebensraum erfüllt werden. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, kommt es zu Leiden oder Schäden, die je nach Umfang der Einschränkungen erheblich sein können. Reptilien reagieren auf schlechte Haltungsbedingungen, insbesondere auf zu geringe Temperaturen, häufig mit „Nichtverhalten“ bzw. Apathie. Sie sind inaktiv, nehmen an ihrer Umgebung nicht mehr teil und verstecken sich nur noch. Andere wiederum können aggressiv werden. Schäden, die sehr häufig Resultate nicht artgerechter Haltung sind, können zum Tod führen, beeinträchtigen die Tiere aber immer ein Leben lang (z.B. Verbrennungen, Panzer-/Wirbelsäulendeformationen, Rachitis, Niereninsuffizienz).

Haltungsansprüche von Reptilien

Reptilien besiedeln mit Ausnahme der Polargebiete alle Kontinente und alle Klimazonen von der Wüste bis zum Regenwald. Um ein Reptil artgerecht halten zu können, braucht es daher nicht nur die Kenntnis der Art, sondern auch Kenntnisse zum genauen Habitat. Der Lebensraum im Terrarium muss die Ansprüche der gehaltenen Art an Klima und Struktur sowie die Lebensweise berücksichtigen.

Um die Einrichtung der Haltungseinrichtung so artgerecht wie möglich gestalten zu können, ist ein ausreichend dimensionierter Bewegungsraum nötig, in dem die erforderlichen Strukturelemente (z.B. Klettermöglichkeit, Wasserbecken,

Verstecke) untergebracht werden können. Fast alle Arten zeigen ein mehr oder weniger ausgeprägtes Explorationsverhalten, das häufig über den Geruchssinn gesteuert wird. Futterstellen sollten daher gewechselt werden, um die Aktivität der Tiere zu fördern. Es können Geruchsspuren gelegt werden, denen die Tiere folgen müssen, um sich ihr Futter zu erarbeiten.

Grabende Arten müssen die Möglichkeit haben, sich komplett in dem Bodengrund zurückzuziehen. Je nach Art kann der Bodengrund leicht feucht oder trocken sein. Es sollte die Möglichkeit bestehen, trockene und feuchte Bereiche (auch als feuchtes Versteck, sog. „Wetbox“) anzubieten. Laub (von Eiche oder Buche) ist für die meisten Arten eine gute Möglichkeit Explorationsverhalten zu fördern und bietet alternative Rückzugsmöglichkeiten.

Daneben sind ausreichende und geeignete Rückzugsmöglichkeiten in unterschiedlichen Temperaturzonen, ggf. mit unterschiedlicher Feuchtigkeit erforderlich. Baumbewohner benötigen diese im oberen Bereich der Haltungseinrichtung, Bodenbewohner im unteren Bereich. Bei der Haltung von mehreren Tieren werden mehr Unterschlüpfе als Tiere benötigt. Weibliche Tiere benötigen immer geeignete Eiablageplätze (trocken oder feucht: Sand, Laub, Erde, etc.), egal ob sie verpaart worden sind oder nicht. Fehlen diese, kann es zu Legenot kommen, die tödlich enden kann.

Reptilien sind in der Regel Einzelgänger. Ein ausgeprägtes Sozialverhalten fehlt in den meisten Fällen, es gibt aber Arten, die Artgenossen teilweise in einer Dauerhaltung dulden. In aller Regel handelt es dabei um Tiere des jeweils anderen Geschlechts. Männchen untereinander sind bei Reptilien bei der überwiegenden Anzahl an Arten unverträglich. Auch bei der gemischtgeschlechtlichen Haltung ist aufgrund des stark ausgeprägten Paarungsverhaltens der Männchen eine Paarhaltung häufig nicht möglich und ein Männchen muss mit mehreren Weibchen gehalten werden (z.B. europäische Landschildkröten). Sachkunde und intensive Tierbeobachtung (Zeit!) sind Voraussetzung für eine Vergesellschaftung. Immer gilt, umso mehr Tiere zusammengehalten werden, umso mehr Platz, Rückzugsmöglichkeiten, ggf. Sonnenplätze, Wasser- und Futterstellen werden benötigt. Separationsmöglichkeiten sollten bei Haltung mehrerer Tiere immer vorhanden sein.

Die Vergesellschaftung von verschiedenen Arten setzt voraus, dass die betreffenden Arten in den gleichen Habitaten und Vegetationsgebieten vorkommen. Ausreichend Rückzugsräume und Platz sind Grundvoraussetzung. Unbedingt zu vermeiden ist eine Vergesellschaftung von Fressfeinden und potentiellen Beutetieren (z.B. schlangenfressende Schlange mit anderen Schlangen). Auch hier gilt, dass eine intensive Tierbeobachtung und gute Sachkunde unabdingbar sind.

Die wechselwarmen Reptilien können ihre Körpertemperatur nicht aktiv regeln. Damit die Stoffwechselvorgänge normal ablaufen können, benötigen sie daher eine ihrem ursprünglichen Habitat angepasste Grundtemperatur. Dies gilt sowohl für die Luft als auch bei Tieren, die im Wasser leben, für die

Wassertemperatur. Daneben ist ein sog. Hotspot (Sonnenplatz) erforderlich, in dessen Bereich die Grundtemperatur z.B. bei Wüstenbewohnern z.T. deutlich überschritten werden muss. Die Haltungseinrichtung muss ausreichend groß sein, um entsprechende Temperaturgradienten zu ermöglichen. Einige Arten benötigen dazu eine geringe bis deutliche Nachtabenkung der Temperatur.

Ein geregelter Tag-Nacht-Rhythmus ist für alle Reptilien, egal ob tag- oder nachtaktiv, essentiell für den Hormonhaushalt. Die Zeitintervalle des Tagesrhythmus spielen auch bei der Fortpflanzung und ggf. Vorbereitung auf eine Winterruhe eine wichtige Rolle. UV-Licht wird für die Vitamin D-Synthese bei vielen Arten benötigt, da die Versorgung über die natürliche Nahrung in der Regel nicht ausreichend ist. Reptilien haben darüber hinaus einen Großteil ihrer visuellen Wahrnehmung im UV-Bereich und benötigen UV-Licht für die Nahrungsaufnahme, Partnerwahl oder auch Revierverteidigung.

Futter sollte abwechslungsreich und an die jeweilige Art angepasst sein. Um einen Vitamin D-Mangel zu vermeiden, sollten entsprechende Zugaben in Verbindung mit Kalzium angeboten werden. Ausreichend große Wasserschalen sollten von wenigen Ausnahmen abgesehen (Wüstenbewohner) immer vorhanden sein. Neben der Möglichkeit zum Trinken und Baden erleichtern sie es auch, die Anforderungen an die Luftfeuchtigkeit in der Haltungseinrichtung zu decken. Einige Echtenarten decken ihren Feuchtigkeitsbedarf über Wassertropfen, hier ist ein regelmäßiges Vernebeln von Wasser zum Trinken essentiell.

Schließlich müssen die Haltungseinrichtungen sauber gehalten werden. Durch unhygienische Zustände kann es zur Anreicherung von Bakterien oder Pilzen kommen, die sich negativ auf die Gesundheit der Tiere auswirken. Der Geruchssinn der Tiere spielt bei Explorationsverhalten und Nahrungssuche meist eine große Rolle. Durch verschimmelte oder verdorbene Nahrung, Bodengrund oder Trink-/Badewasser werden die Tiere stark beeinträchtigt.

Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Haltung von Reptilien

Mit der Beliebtheit von Reptilien, der Tatsache, dass Zucht und Handel lukrativ sein können und vor dem Hintergrund, dass auch bei den Behörden mehr Fachwissen zur Beurteilung solcher Haltungen vorhanden ist bzw. Experten zur Verfügung stehen, kommen auch mehr Tierschutzfälle zu Reptilien vor Gericht.

Reptilien im Verwaltungsrecht

Spezialgesetzliche Vorschriften für die Haltung von Reptilien fehlen. Verwaltungsgerichtlich ist jedoch mittlerweile vielfach bestätigt, dass als Grundlage für die Beurteilung von Reptilienhaltungen zur Auslegung des § 2 TierSchG das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien des BMVEL vom 10.01.1997 herangezogen werden kann. Dieses Gutachten ist allerdings stark veraltet und befindet sich in der Überarbeitung. Daneben gelten auch die

Gutachten der TVT, z.B. die Checkliste zur Überprüfung von Terrarienhaltungen im Zoofachhandel: Reptilien als antizipierte Sachverständigengutachten (vgl. Hirt et al, Rn. 156b zum Anh. § 2).

Neben dem im Kommentar Hirt et. al. erwähnten Urteil des VG Köln vom 4.9.2019 (Az. 21 K 6578/18), das sich mit der Haltung grüner Leguane beschäftigt und zu dem Schluss kam, dass eine Haltung in einer Einzimmerwohnung ohne Terrarium tierschutzwidrig ist, gibt es mittlerweile eine Reihe weiterer verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen.

Das VG Gelsenkirchen (Beschluss vom 9.1.2012, Az.: 16 L 1319/11) stellte ebenfalls fest, dass zur Bestimmung der konkreten Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Haltung von Schildkröten auf das BMVEL-Gutachten zurückgegriffen werden kann und es für einen Tierhalter auch in einer kleinen Wohnung zumutbar ist, ein Terrarium mit den geforderten Maßen aufzustellen.

Einige Entscheidungen befassen sich mit der sogenannten Rackhaltung von Schlangen. Dabei werden die Tiere oft zum Zweck der Zucht in kleinen „Schubladen“ ohne oder nur mit wenig Struktur untergebracht, was eine Haltung vieler Tiere auf kleinem Raum ermöglicht. Das VG Düsseldorf kam mit Urteil vom 18.8.2014, Az.: 23 K 5500/12, zu dem Schluss, dass die Haltung von Königspythons in diesen Systemen nicht verhaltensgerecht ist und hinsichtlich Größe und Ausstattung der Haltungseinrichtungen die Vorgaben des Gutachtens des BMVEL und die gemeinsame Stellungnahme von AK 8 der TVT/AGARK/DGHT zur Rackhaltung von Schlangen zugrunde gelegt werden müssen. Die Stellungnahme der TVT sei eine Zusammenfassung verlässlicher und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Bedarf von Schlangen. Das Urteil wurde mit Beschluss des OVG Düsseldorf vom 29.12.2015, Az.: 20 A 1949/14 bestätigt. Das VG Oldenburg kam in einem vergleichbaren Fall zu dem selben Schluss (Beschl. v. 29.7.2016, Az.: 11 B 3535/16). Auch das VG München kam mit Urteil vom 30.6.2016, Az.: M 23 K 16.928, zur Rackhaltung von Königspythons zur selben Einschätzung. Das VG Würzburg sah dies mit Beschluss vom 19.1.2026, Az.: W 9 S 25.2001 auch für Geckos als gegeben.

Der VGH München (Beschluss vom 20.3.2023, Az.: 23 ZB 22.2666) bestätigte, dass eine Wegnahme und vorübergehende Unterbringung von 83 Schildkröten rechters war, nachdem der Halter seine Tierhaltungspflichten nur mangelhaft erfüllt hatte. Auch dem Vorwurf des Tierhalters, die Hibernation seiner Tiere sei in der Auffangstation tierschutzwidrig unterdrückt worden und diese seien unsachgemäß untergebracht gewesen, folgte das Gericht nicht. Das VG Karlsruhe (Beschluss vom 02.11.2012, Az.: 1 K 2596/12) entschied, dass die Fortnahme zweier Königspythons rechters war. Die Tiere waren seit fünf Monaten in Transportbehältern aufbewahrt worden, deren Größe und Ausstattung nicht den Vorgaben an eine verhaltensgerechte Unterbringung entsprach. Der Kläger wollte die Tiere nach Rückgabe in einem Rack unterbringen. Dies entsprach nach Auffassung des Gerichtes jedoch auch keiner verhaltensgerechten Unterbringung. Das VG Frankfurt/Oder entschied (Beschluss vom

27.6.2022, Az.: VG 3 L 350/21), dass die Anordnung, einen Schildkrötenbestand auf maximal zwölf Landschildkröten zu reduzieren und die Haltung von Wasserschildkröten zu untersagen, rechters war. Die von der Antragstellerin gehaltenen Landschildkröten waren bei verschiedenen Kontrollen wiederholt unhygienischen Zuständen ausgesetzt und teilweise längere Zeit in für sie zu kleinen Terrarien untergebracht. Auch wurde es als erwiesen angesehen, dass es in der Vergangenheit bei einer nicht unerheblichen Anzahl an Landschildkröten wiederholt zu Krankheitsausbrüchen und Todesfällen kam. Eine Winterruhe wurde den eine Winterruhe haltenden Land- und Wasserschildkröten nicht ermöglicht. Den Wasserschildkröten standen keine ausreichend großen Wasserbecken zur Verfügung.

Reptilien im Strafrecht

Auch strafrechtlich wurde mittlerweile mehrfach anerkannt, dass Reptilien erhebliche Schmerzen und Leiden erfahren können. Bereits 2010 setzte das Amtsgericht Karlsruhe gegen einen Tierhalter, der verschiedene Reptilien (u.a. Felsenpython, Gartenboas, Krallengecko, Tüpfelskinke, Wüstenagamen) so vernachlässigt bzw. keiner tierärztlichen Behandlung zugeführt hatte, dass ein Teil der Tiere zu Tode kam, eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen fest (Urteil vom 3.3.2010, Az.: 8 Ds 510 Js 26341/09). Das Gericht stellte fest, dass 26 Tiere über einen längeren Zeitraum unter solchen Bedingungen gehalten wurden, dass sie länger anhaltende und sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden erlitten. Das Landgericht Traunstein (Urteil vom 4.5.2010, Az.: 3 Ns 540 Js 5140/11) verurteilte eine Tierhalterin zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen, weil sie diversen Echsen und einer Schlange über eine längere Zeit hinweg Schmerzen und Leiden zugefügt habe. Die Terrarien enthielten nur ungeeigneten Bodengrund. Sie waren zu kalt und zu dunkel, die Sonnenplätze nicht ausreichend heiß. UV-Licht stand nicht zur Verfügung. Die Tiere waren falsch ernährt. Mehrere Tiere waren stark abgemagert und verletzt oder sonst erkrankt und wurden keinem Tierarzt vorgestellt. In der Folge verstarben zwei Tiere, eines musste euthanasiert werden. Außerdem wurde ein gerichtliches Tierhalteverbot ausgesprochen. Das Amtsgericht Wunsiedel verhängte mit Urteil vom 25.7.2023 (Az.: 5 Cs 3370 Js 2857/23) wegen Haltung von 54 Königspythons in kleinen, verschmutzten und dunklen Rackschubladen eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen. Königspythons seien Wirbeltiere, die schmerz- und leidensfähig seien. Schmerzen und Leiden seien entstanden, weil es den Tieren nicht möglich gewesen sei, sich zu bewegen. Die Erheblichkeit der Leiden und Schmerzen habe sich durch die in der Art der Unterbringung entstehende Unbeweglichkeit gezeigt.

Zusammenfassung



Auch wenn es bisher noch keine umfassende Rechtsprechung im Zusammenhang mit Tierschutzproblemen bei Reptilien gibt, lassen sich Schlussfolgerungen ziehen. Zum einen ist es verwaltungsgerichtlich anerkannt, dass es sachgerecht ist zur Auslegung des § 2 TierSchG für die Haltung von Reptilien das Gutachten des BMVEL über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien und die einschlägigen Gutachten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) heranzuziehen. Zum anderen haben mehrere Urteile bestätigt, dass Reptilien durch eine schlechte Haltung und eine unzureichende Fütterung und Versorgung länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden können.

Die Erstellung von Sachverständigen-gutachten durch Veterinärmediziner im Strafverfahren

OLIVER CHAMA

Sachverständigengutachten sind im Strafverfahren das zentrale Instrument, um komplexe, naturwissenschaftliche Sachverhalte rechtlich bewertbar zu machen. Gericht und Staatsanwaltschaft sind lediglich „sachverständig im Recht“, nicht dagegen in naturwissenschaftlichen, technischen, psychologischen oder medizinischen Fragen. In Strafverfahren, in denen Gericht oder Staatsanwaltschaft beurteilen muss, ob ein Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden erfahren hat, ist häufig die Hinzuziehung veterinärmedizinischer Expertise unumgänglich. Maßgeblich ist im Tierschutzstrafrecht die Strafnorm des § 17 TierSchG. Diese Vorschrift enthält unbestimmte Rechtsbegriffe und damit Strafbarkeitsvoraussetzungen, bei deren Prüfung der Strafjustiz ein Beurteilungsspielraum zukommt. Grundlage für diese Beurteilung sind Tatsachen. Der das Strafverfahren beherrschende Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) verpflichtet Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die für die Ermittlung und Beurteilung erforderlichen fachlichen Erkenntnisse aktiv zu erheben. Der im Strafverfahren geltende Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) stellt hingegen sicher, dass Ergebnisse eines Gutachtens nicht ungeprüft übernommen, sondern kritisch eingeordnet werden müssen. Demnach ist die Strafjustiz häufig auf ein Sachverständigengutachten angewiesen, muss dessen Ergebnis aber kritisch hinterfragen und durchgehend nachvollziehen können.

Oliver Chama
Dipl.-Kfm. Univ.
Richter am Amtsgericht
Olgastraße 106
89073 Ulm
oliver.chama@chama-fao.de

1. Verfahrensrechtliche Grundlagen

Die Strafprozessordnung regelt in §§ 72 – 80a StPO Bestellung, Rechte und Pflichten von Sachverständigen umfassend. Das Gericht trifft die Auswahl; die Beteiligten können wegen Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen ablehnen. Sachverständige sind zur Gutachtenerstattung verpflichtet und können vereidigt werden. Ihre Arbeit unterliegt zwar keiner gerichtlichen Fachaufsicht im engeren Sinne, sie wird aber im Urteil an den Maßstäben der freien Beweiswürdigung gemessen. Ist das Gutachten nicht schlüssig und nachvollziehbar, muss sein Ergebnis vom Gericht verworfen werden. Das Gericht kann dann insbesondere auch einen anderen Gutachter mit der Klärung derselben Fragestellung betrauen. Will das Gericht dem Ergebnis eines Gutachtens folgen, muss es im Urteil die dem Gutachten zugrunde gelegten Anknüpfungs- und Befundtatsachen nachvollziehbar wiedergeben und die Schlussfolgerungen des Gutachtens kritisch würdigen. Eine bloße Ergebnisübernahme genügt nicht; vielmehr bedarf es auch der Darlegung von Methode, Befundlage und Begründungszusammenhang. Der Gutachter sollte dies bei der Erstellung des Gutachtens bedenken und sein Gutachten entsprechend strukturieren und so verständlich ausformulieren, dass es das Gericht durchgängig nachvollziehen kann.

Die besondere Verantwortung des Sachverständigen spiegelt sich in dem vom Gericht gefundenen Ergebnis der Beweisaufnahme, sondern auch im Haftungsrecht wider: Nach § 839a BGB haftet der gerichtliche Sachverständige, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass diese Norm auch auf im Ermittlungsverfahren erstattete Gutachten Anwendung findet. Für forensisch tätige Veterinäre bedeutet das, dass methodische Sorgfalt, Transparenz und die Offenlegung von Unsicherheiten nicht nur berufsethische Gebote sind, sondern haftungsrechtliche Relevanz gewinnen können.

2. Materiell-rechtlicher Bezugsrahmen

Im Strafverfahren wegen Tierquälerei ist § 17 TierSchG der materiell-rechtliche Dreh- und Angelpunkt. Das Tierschutzstrafrecht ist damit vom Gesetzgeber äußerst übersichtlich ausgestaltet. § 17 Nr. 2 TierSchG verlangt für die Strafbarkeit unter anderem das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Leiden. Diese Schwelle ist veterinärmedizinisch zu bestimmen und im Einzelfall zu belegen. Sie kann nicht allein juristisch hergeleitet werden. Flankierend spielen Tierhalteverbote nach § 20 TierSchG als Nebenfolge eine wichtige Rolle. In Schlacht- und Transportkonstellationen sind zudem die unionsrechtlichen Vorgaben zur Betäubung und Tötung in VO (EG) Nr. 1099/2009 einschlägig, konkretisiert durch die deutsche Tierschutz-Schlachtverordnung. Im Arzneimittelbereich definieren das Tierarzneimittelgesetz und die unionsrechtliche Verordnung 2019/6 die Anforderungen an Indikation, Abgabe, Dokumentation und Umwidmung. Verfassungsrechtlich ist der Tierschutz in Art 20a GG als Staatsziel verankert, welches Auslegung und Gewichtung der Interessen auch im Strafverfahren prägt.

3. Methodik der veterinärmedizinischen Begutachtung

Die forensische Methodik folgt einem transparenten, reproduzierbaren Aufbau: (1) wörtliche Wiedergabe von Auftrag und gerichtlicher Fragestellung; (2) Darstellung der Anknüpfungstatsachen (Aktenlage, Asservate, Videos); (3) Material und Methoden (Untersuchungsdesign, standardisierte Verfahren, Validierung); (4) wertfreie Befunddarstellung (tabellarisch, mit Fotos, Messwerten); (5) gutachterliche Bewertung (inklusive Differentialdiagnosen und Alternativhypothesen); (6) präzise Beantwortung der gerichtlichen Fragen mit Wahrscheinlichkeitsaussagen; (7) Limitationen; (8) Anlagen (Fotodokumentation, Laborberichte, Probenkette). Wo anerkannte standardisierte Verfahren eingesetzt werden – etwa bei Scores oder geprüften Analytikprotokollen – kann die gerichtliche Darstellung knapper ausfallen. Dies entbindet Sachverständige jedoch nicht von der vollständigen Dokumentation.

3.1 Tierbezogene Indikatoren und Scores

Die Veterinärforensik operiert mit tierbezogenen Indikatoren, die international validiert und praxisbewährt sind: Body-Condition-Score (BCS), Locomotion-/Lahmheitsscores, Wundheilungsstadien, Hydrationsstatus, parasitologische Befunde, Morbiditäts- und Mortalitätsdaten sowie Verhaltensindikatoren. Für Wiederkäuer bieten KTBL-Publikationen konkrete Schwellen- und Zielwerte, während BMEL-Leitlinien für Pferde- und Zirkustierhaltungen als Auslegungshilfen herangezogen werden. Die Stärke dieser Indikatoren liegt in ihrer Standardisierung und intersubjektiven Nachprüfbarkeit. Ihr Beweiswert hängt jedoch von ordnungsgemäßer Erhebung, ausreichend großen Stichproben und sauberer Fotodokumentation ab.

3.2 Pathologie und Toxikologie

Bei Todesfällen oder Vergiftungsverdacht sind Sektion, Histologie und toxikologische Analytik zentrale Bausteine für die Beweisführung. Forensische Labore arbeiten nach validierten Verfahren. Berichte müssen Probenahme, Analytik, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, interne und externe Qualitätskontrollen sowie Unsicherheiten transparent ausweisen. Die Einhaltung anerkannter Standards – etwa der Richtlinien zur Qualitätssicherung forensisch-toxikologischer Untersuchungen der GTFCh sowie der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 – erhöht die Beweiskraft des Gutachtens erheblich.

4. Fallbeispiele aus Rechtsprechung und Praxis

(1) „Allgäuer Tierschutzskandal“ – In einem Verfahren am Landgericht Memmingen gegen Rinderhalter wurden langanhaltende, behandlungsbedürftige Zustände festgestellt: ausgeprägte Abmagerung, Lahmheiten, eitrige Klauen- und Eutererkrankungen. Die veterinärmedizinischen Gutachten arbeiteten mit standardisierten Indikatoren (BCS, Locomotion) und einer lückenlosen Fotodokumentation. Der BGH bestätigte die Verurteilungen wegen quälerischer Misshand-

lung und Tierhalteverboten in der Revision. Entscheidend war die stringente Verknüpfung von Befundtatsachen und kau-saler Zurechnung zum Verantwortungsbereich der Halter.

(2) Luftgewehrschuss auf eine Katze – In einem Verfahren am Landgericht Frankfurt a.M. ging es um eine Katze, die mit einem Luftgewehr beschossen und verletzt wurde. Das Projektil verblieb im Körper der Katze und wurde radiologisch sichtbar. Das veterinärmedizinische Gutachten beschrieb eine kurzfristige Hautperforation mit gering- bis mittelgradigem Schmerz sowie eine über Wochen anhaltende, entzündungsbedingte Beeinträchtigung, verneinte insgesamt aber das Erreichen der Schwelle „erheblicher“ Schmerzen. Das Landgericht verneinte daher anders als die erste Instanz eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG und verurteilte deswegen lediglich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB. Die Entscheidung illustriert die tragende Rolle einer sprachlich und medizinisch präzisen Graduierung von Schmerzintensität und Heilungsverlauf.

(3) Schlachthof- und Transportfälle – Wiederkehrende Fragen betreffen die Betäubungsqualität, die Feststellung des Bewusstseinsverlusts, die Zeiten bis zum Entbluten und die Sachkunde des Personals. Gutachten müssen Prozessketten rekonstruieren (Anlieferung – Fixierung – Betäubung – Schnitt) und Videomaterial systematisch auswerten. Maßstab sind die unions- und nationalrechtlichen Regelwerke. Bereits einzelne systematische Fehlbetäubungen können erhebliche Leiden indizieren.

(4) Tierarzneimittel- und Dopingvergehen – In der Praxis relevant sind auch häufig Off-Label-Anwendungen ohne Einhaltung der Umwidnungskaskade, fehlende Dokumentation oder Rückstandsprobleme. Gutachten prüfen Indikation, Dosierung, Wartezeiten, Bestandsbuchführung und Analytik-ergebnisse. Die strafrechtliche Bewertung hängt vom Nachweis regelwidriger Anwendung und der Risikobewertung für Tier- und Verbraucherschutz ab.

5. Übersetzung naturwissenschaftlicher Befunde in juristische Kategorien

Die Schlüsselaufgabe des veterinärmedizinischen Sachverständigen besteht darin, naturwissenschaftliche Befunde in die juristischen Tatbestandsmerkmale zu „übersetzen“. Die Rechtsprechung verlangt eine nachvollziehbare Argumentationskette: Von den Anknüpfungstatsachen über die Befunde hin zur Bewertung, welche die gerichtliche Subsumtion trägt. Gerade bei § 17 TierSchG ist die Schwelle „erheblicher“ Schmerzen/Leiden anhand von Intensität, Dauer, therapeutischer Erforderlichkeit und funktionellen Einschränkungen zu konkretisieren. Unpräzise Begriffe (z. B. „mittelgradig“) ohne Skalenbezug oder Zeitbezug schwächen den Beweiswert des Gutachtens.

6. Beweiswürdigung durch das Gericht

Die Gerichte würdigen die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens gemäß § 261 StPO „frei“, müssen aber im Urteil offenlegen, worauf sie ihre Überzeugung stützen. In Kon-

stellationen standardisierter Verfahren darf das Urteil kürzer ausfallen, sofern Methode und Validität feststehen. Je individueller und komplexer der Sachverhalt, desto ausführlicher sind Grundlagen und Schlussfolgerungen für das Gericht zu dokumentieren. Widersprüche zwischen unterschiedlichen Gutachten sind zu adressieren. Unter Umständen ist durch das Gericht ein „Obergutachten“ einzuholen.

7. Qualitätsmanagement und Dokumentation

Der Beweiswert des Gutachtens steht und fällt mit der Qualitätssicherung. Für Laborprozesse sind Akkreditierungen und externe Qualitätskontrollen maßgeblich. Für Felduntersuchungen sind standardisierte Protokolle, Foto- und Videodokumentationen mit Zeitstempeln, Maßstab und Perspektivkonstanz essenziell. Die Asservatenkette muss lückenlos dokumentiert werden. Transparente Limitationen (z.B. geringe Fallzahlen, suboptimale Videoqualität, mangelnde Temperaturkontrolle beim Probentransport) sind explizit zu benennen. Insbesondere bei Foto- und Videoaufnahmen muss der Gutachter mittlerweile auch auf die Frage nach Manipulation durch KI-Tools und KI-generierten Deep Fakes gewappnet sein, d.h. er muss sich von der Authentizität von Foto- und Videoaufnahmen überzeugen und diese Überzeugung begründen.

8. Ethische Aspekte, Unabhängigkeit und Befangenheit

Veterinärmediziner bewegen sich häufig im Spannungsfeld zwischen Halterinteressen, öffentlicher Erwartung und Tierschutzauftrag. Die Unabhängigkeit des Sachverständigen hat deshalb nicht nur der Form nach zu bestehen. Vielmehr ist sie das Kernelement jeder Sachverständigenbegutachtung. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Interessenkonflikte – etwa intensive Vorbefassung mit dem Betrieb, private oder wirtschaftliche Verbindungen etc. – ist eine Selbstanzeige der Befangenheit geboten.

9. Ausblick und Reformperspektiven

Die Professionalisierung veterinärforensischer Begutachtung schreitet voran. Noch nicht existent, aber sinnvoll erscheinen bundesweit einheitliche Mindeststandards für Gutachten in Tierschutzsachen. Förderlich wäre freilich auch ein stärkerer Austausch zwischen Justiz und Fachwissenschaft sowie Fortbildungsangebote zur Beweiswürdigung veterinärmedizinischer Evidenz. Zugleich bleibt die richterliche Kontrolle zentral: Sie schützt den Beschuldigten vor methodischen Kurzschlüssen und wahrt die Balance zwischen Staatsziel Tierschutz und strafrechtlichen Garantien.

Schluss



Veterinärmedizinische Gutachten sind für die Wahrheitsfindung in Tierschutzsachen häufig unverzichtbar. Sie übersetzen Beobachtungen und Messwerte in bewertbare Kategorien und liefern die Grundlage für die rechtliche Subsumtion. Die Praxis zeigt, dass Sorgfalt, Transparenz und methodische Strenge bei der Sachverständigenbegutachtung über die Strafbarkeit nach § 17 TierSchG mitentscheiden. Gerichte und Staatsanwaltschaften sind gehalten, gutachterliche Befunde kritisch zu überprüfen und tragfähig zu begründen. Sachverständige wiederum müssen ihre Befunde deshalb nachvollziehbar und prüfbar darstellen.

01 – BGH, Urt. v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746.

02 – BGH, Urt. v. 24.10.2019 – III ZR 141/18, NJW 2020, 459.

03 – Vgl. BGHSt 39, 291.

04 – LG Memmingen, Urt. v. 29.11.2022 – 1 Kls 331 Js 15146/19.

05 – BGH, Beschl. v. 25.07.2023 – 1 StR 145/23, NJW 2023, 2800.

06 – LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.12.2020 – 5/27 Ns 11/20.

07 – BGH, Urt. v. 30.07.1999 – 1 StR 618/98, NJW 1999, 2746.

08 – Vgl. BGHSt 39, 291.

Als Sachverständige/r und Zeug/in in Strafverfahren

eine praktische Hilfestellung für Amtstierärzt/innen

DR. JOHANNA MORITZ

Dr. Johanna Moritz
Ltd. Veterinärdirektorin
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit
Sachgebiet Tierschutz
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Johanna.Moritz@lgl.bayern.de

Einleitung

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) weist dem beamteten Tierarzt, d.h. dem Tierarzt, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht (vgl. Hirt et al., Tierschutzgesetz. Kommentar, 4. Auflage 2023, Rn. 5 zu § 15) eine Schlüsselrolle zu. Gemäß § 15 (2) TierSchG sollen die zuständigen Behörden ihn im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen als Sachverständigen beteiligen. Damit eine Behörde auf verwaltungsrechtlichem Weg gemäß § 16 a (1) Nr. 2 TierSchG ein Tier

dem Halter fortnehmen darf, bedarf es daher eines Gutachtens des beamteten Tierarztes, das bestätigt, dass dieses Tier mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist. Auch darf die Tötung eines Tieres nur angeordnet werden, wenn es nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann. Diese sogenannte „Beurteilungskompetenz“ des Amtstierarztes ist mittlerweile ständige Rechtsprechung (vgl. Hirt et al., Tierschutzgesetz. Kommentar, 4. Auflage 2023, Rn. 5 zu § 15). Diese Aufgabe bringt es mit sich, dass gerade die mit Tiereschutzfällen befassten Amtstierärzte regelmäßig vor Gerichten auftreten müssen. Zwar absolvieren Amtstierärzte nach Studium, Promotion und einer in Bayern mindestens 18monatigen Berufstätigkeit eine Ausbildung, die mit einem zweiten Staatsexamen endet und die Voraussetzung für die Übernahme in den tierärztlichen Staatsdienst ist (vgl. in Bayern Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst (FachV-VetD) vom 11. Juni 2018, GVBl. S. 510, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFachVVetD-7>). Während dieser Ausbildung werden die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich Tierschutz und Tierschutzrecht vermittelt, nicht jedoch die Grundkenntnisse für ein Auftreten vor Gericht. Das führt dazu, dass solche Auftritte eine stressige und belastende Situation darstellen können, wenn man die Regeln nicht kennt.

Wissenswertes zu Abläufen der Justiz

Auch wenn es in Deutschland mittlerweile Schwerpunktstaatsanwaltschaften und spezialisierte Staatsanwälte gibt, muss man sich darüber im Klaren sein, dass Tierschutzvergehen für Gerichte ein Randthema sind. Zudem spielt der Tierschutz, der ein spezielles Rechtsgebiet darstellt, in der juristischen Ausbildung keine Rolle. In der Regel fehlen den Juristen daher entsprechende Erfahrungen. Der Amtstierarzt ist somit gefordert, in seiner Stellungnahme, aber auch bei seinem Auftritt vor Gericht Sachverhalte möglichst allgemeinverständlich darzustellen. Bei Verwendung von Fachsprache müssen diese Begriffe unbedingt erklärt werden. Vergleiche mit ähnlichen Krankheitszuständen beim Menschen („Analogieschluss“) sind wegen der vergleichbaren Anatomie und Physiologie durchaus sachgerecht und helfen beim Verständnis. In den Staatsanwaltschaften herrscht oftmals eine hohe Fluktuation und es ist zumindest vor dem Amtsgericht unwahrscheinlich, dass im Verfahren jener Staatsanwalt sitzt, der die Anklageschrift verfasst hat. Deshalb kann es angebracht sein, Wichtiges zu wiederholen, bei Bedarf auch öfter. Generell ist es so, dass in einer Verhandlung zu Tierschutzverstößen die Behördenvertreter das überlegene Fachwissen haben und ihnen vom Gericht ein Vertrauensvorschuss entgegengebracht wird.

Oft herrscht bei den Veterinärbehörden große Frustration darüber, dass so viele Verfahren, in deren Vorbereitung sie viel Zeit und Mühe investiert haben, von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Dazu muss man wissen, dass die Staatsanwaltschaft nur anklagt, wenn eine Verurteilung wahrscheinlich ist. Werden die Schuld und/oder das öffent-

liche Interesse als gering eingeschätzt, werden Verfahren in der Regel mit oder ohne eine Geldauflage nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Dies trifft auf einen erheblichen Teil aller Fälle zu. Eine Einstellung ist kein Freispruch und erlaubt der unteren Verwaltungsbehörde eine Weiterverfolgung als Ordnungswidrigkeit. Die weitere Verfolgung als Ordnungswidrigkeit setzt jedoch voraus, dass die Staatsanwaltschaft die erforderliche Information weitergibt (sogenannte MiStra-Mitteilung). Es kann daher sinnvoll sein, entsprechend nachzufragen, insbesondere, da die Staatsanwaltschaft zu dieser Mitteilung verpflichtet ist. Eine Einstellung nach § 153 und § 153a StPO (Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit) sperrt die OWi, nicht aber die Einziehung ggf. betroffener Tiere.

Häufig erlässt die Staatsanwaltschaft bei Tierschutzvergehen einen Strafbefehl. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Ein Strafbefehl ist also eine Verurteilung ohne öffentliche Hauptverhandlung. Legt der Betroffene dagegen Einspruch ein, kommt der Fall in der Regel zur Verhandlung. Bei jeder Gerichtsverhandlung muss grundsätzlich alles mündlich vorgetragen werden. Nur was im Verfahren angesprochen wird, fließt auch in das Urteil ein. Weiterhin gilt der Grundsatz der unmittelbaren Beweisaufnahme. Zeugenbeweise gelten im Strafverfahren als der schlechteste Beweis, weil sie nur selten eine gute Wiedergabe der Wahrnehmungen garantieren. Urkundenbeweise und Augenscheinbeweise sind regelmäßig wichtiger, aber oft nicht vorhanden.

Während der Verhandlung können Verteidigung und Gericht sogenannte „Rechtsgespräche“ anbieten, die das Ziel haben, sich zu einigen, ohne dass ein Urteil gesprochen werden muss. Eine „Einigung“, die auch als „Verständigung“ bezeichnet wird, kann aber nur dann nicht zum Urteil führen, wenn eine Einstellung in Betracht kommt. Ansonsten kommt es zu einem Urteil ggf. auch einem verfahrensbeendenden Beschluss. Kommt es zum Urteil, endet nur ein kleiner Bruchteil der insgesamt angeklagten Fälle mit einem Freispruch. Bei Verhandlungen vor dem Amtsgericht stehen dem Angeklagten, dem Staatsanwalt und ggf. Nebenklägern die Rechtsmittel der Berufung und der Revision, bei Verhandlungen vor dem Landgericht nur die Revision zu.

Wissenswert im Zusammenhang mit dem Ablauf von Verfahren ist noch, dass der juristische Begriff „Vorhalt“ keinen Vorwurf darstellt, sondern lediglich die Vorlage eines Schriftstückes oder Bildes bedeutet.

Die Rollen vor Gericht

Die „Betriebsanleitung“ der Gerichte ist die Strafprozessordnung (StPO). Hier finden sich die rechtlichen Grundlagen für die verschiedenen Rollen, die einem Amtstierarzt vor Gericht zufallen können.

Zeugen (§ 48 ff StPO) sind persönliche Beweismittel. Sie sollen ihre persönliche Wahrnehmung eines in der Vergangenheit liegenden Vorgangs bekunden. **Sachverständige**

Zeugen (§ 85 StPO) sind Beweismittel, die vergangene Tatsachen oder Zustände bekunden, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war. Sachverständige Zeugen sind ausdrücklich zu Schlussfolgerungen berufen, sonst bringt die Sachkunde ja nichts. So wird der Arzt, der am Unfallort ankommt – der Prototyp des sachverständigen Zeugen – regelmäßig auch danach gefragt werden, warum eine Wunde stark geblutet hat. Wenn er diese Frage beantwortet, schlussfolgert er bereits, weil er nicht nur seine Wahrnehmung wiedergibt, sondern auch aufgrund seiner medizinischen Kenntnisse schlussfolgert. Gleiches gilt, wenn man eine Veterinärin fragt, ob ein Tier mit einer bestimmten Verletzung Schmerzen hatte oder gelitten hat etc. In der Regel kommt Amtstierärzten bei Tierschutzverfahren daher die Rolle eines sachverständigen Zeugen zu. Allen Zeugen ist gemeinsam, dass sie Tatsachen berichten sollen. Um seine Glaubwürdigkeit zu wahren und der Verteidigung keine Angriffspunkte zu liefern, sollte man sich vor Gericht davor hüten, Meinungen, oder Werturteile zu äußern (Stichwort: Belastungseifer). Zeugen sind nicht auswechselbar und können auch nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden. Sie warten vorm Gerichtssaal, bis sie aufgerufen werden und nehmen auf dem Zeugenstuhl gegenüber dem Gericht Platz. Beim Angeben der Personalien sollte man zum Schutz seiner privaten Daten darauf achten, als ladungsfähige Anschrift die Dienstanschrift anzugeben. Nach der Aussage und der Entlassung durch das Gericht darf man in der Regel im Zuhörerbereich das Verfahren weiterverfolgen.

Als zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige des öffentlichen Diensts benötigen Amtstierärzte eine Aussagegenehmigung (§ 54 StPO). Wer ohne Aussagegenehmigung aussagt, kann sich strafbar machen. Die Aussagegenehmigung erteilt in der Regel der/die Behördenleiter/in. Sie kann generell (empfehlenswert, wenn man häufig vor Gericht muss) oder nur für ein bestimmtes Verfahren erteilt werden. Eigentlich muss sich das Gericht darum kümmern, nach der Aussagegenehmigung wird aber in der Praxis erfahrungsgemäß nur sehr selten gefragt.

Auch **Sachverständige** (§ 72 ff StPO) gelten als persönliches Beweismittel und Gehilfe des erkennenden Gerichts. Sie haben eine besondere, dem Gericht fehlende Sachkunde und erstatten im Auftrag des Gerichts ein schriftliches Gutachten zu einer Fragestellung im Zusammenhang mit dem fraglichen Verfahren. Dieses muss in der Hauptverhandlung mündlich erstattet werden (Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit), d.h. es reicht nicht aus, dass das Gutachten Teil der Gerichtsakte ist. Daher empfiehlt es sich, als Basis für den mündlichen Vortrag einen Ausdruck des Gutachtens mitzubringen, ggf. auch für die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Zudem können sich in der Beweisaufnahme neue Sachverhalte ergeben, die eine Abweichung des mündlichen vom ursprünglichen Gutachten erforderlich machen. Sachverständige sind auswechselbar und können wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wenn sich ein Sachverständiger normal, d.h. sozialadäquat und professionell verhält, besteht diese Besorgnis regelmäßig nicht. Er darf auch sehr deutlich sein Gutachten erstatten. Auch wenn er äußert, es handle sich um den schlimmsten Fall von Verlet-

zung von Tierschutzrecht, den er in seiner Karriere gesehen hat oder deutlich macht, dass er keinerlei Zweifel an Leiden, Schmerzen hatte, hat das mit Befangenheit nichts zu tun. Dies stellt zwar eine rechtliche Bewertung dar, diese steht aber dem beamteten Tierarzt zu, weil er diese Bewertung als Behördenvertreter vorzunehmen hat. Man sollte eine solche Aussage dann aber auch an konkreten Tatsachen deutlich machen können (Zahl der Tiere, Dauer des Leidens, Schwere der Verletzungen etc.). Ein Verteidiger wird immer versuchen einen Sachverständigen abzulehnen, der etwas sagt, was für den Mandanten schlecht ist und ein professioneller Vorsitzender wird den Sachverständigen vor solchen Anwürfen schützen. Sachverständige sind während der gesamten Verhandlung anwesend und haben gemäß § 80 Abs. 2 StPO zum Zwecke der Erstattung ihres Gutachtens ein eigenes Frage-recht/Fragepflicht. Sie sitzen in der Regel neben der Staatsanwaltschaft. In Tierschutzprozessen bringt die Verteidigung gelegentlich eigene Sachverständige (Privatgutachter) mit oder lässt diese laden. Manche versuchen mit großer Selbstverständlichkeit den Platz neben der Staatsanwaltschaft und nicht den eigentlich richtigen Platz bei der Verteidigung einzunehmen. Dies sollte sich der Staatsanwalt verbitten. Solche Privatgutachter sind nur Helfer der Verteidigung.

Die **Auswahl von Sachverständigen** hat eine wesentliche Bedeutung für den Ausgang eines Rechtsstreits. Für die Beurteilung des Vorliegens von Schmerzen, Leiden und Schäden ist der Amtstierarzt aufgrund seiner Ausbildung und seiner beruflichen Erfahrungen der geeignete Gutachter. Geht es um die Beurteilung des Verhaltens, z.B. dahingehend ob eine Verhaltensstörung vorliegt, die Indiz für erhebliche Leiden ist, sollte ein Fachtierarzt für Tierschutz oder Verhaltenskunde gewählt werden. Fachtierärzte für die jeweilige Tierart, insbesondere, wenn sie für die entsprechenden Tierhalter, Industrien und Verbände tätig sind, sind nicht geeignet, weil nicht von der erforderlichen Distanz zu den am Verfahrensgegenstand beteiligten wirtschaftlichen Interessen ausgegangen werden kann (vgl. Hirt et al., Tierschutzgesetz. Kommentar, 4. Auflage 2023, Rn. 55 zu § 2). Auch haben solche Tierärzte im Unterschied zum Amtstierarzt keine weitergehenden Kenntnisse zur Beurteilung von Schmerzen, Leiden und Schäden. Angehörige nichttierärztlicher Berufe sind in der Regel selbst dann nicht ausreichend kompetent, wenn sie z. B. als Hochschullehrer tätig sind. Es ist sehr wichtig, dass bereits mit der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft deutlich gemacht wird, welche Experten mit welchen spezifischen Kenntnissen notwendig sind und belastbare Gutachten fertigen. Hier muss bereits im ersten Zugang an die Staatsanwaltschaft und an das Gericht ein Anker gesetzt werden.

Amtstierärzte sind in aller Regel keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, d.h. sie müssen bei Tierschutzkontrollen den Tierhalter nicht über seine Rechte belehren, wenn sie ihn um Auskünfte bitten, zu denen er nach § 16 (2) TierSchG verpflichtet ist. Trotzdem kann es problematisch sein, dies zu unterlassen. Das Gesetz schreibt zwar keine Belehrung vor, aber erfolgt sie nicht, so kann sich der Betroffene im OWi-Verfahren und der Beschuldigte im Strafverfahren darauf zurückziehen, dass ihm Verwaltungszwang drohte. Auch bei der Führung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollte

man daher belehren und dies auch dokumentieren, um nicht ein Beweisverwertungsverbot zu riskieren. Soweit noch kein solches Verfahren läuft, besteht jedoch auch keine Pflicht zur Belehrung. Auch wenn durch eine Mitwirkungsverweigerung Schaden für ein Tier droht, sollte man nicht belehren und die Nachteile im Strafverfahren in Kauf nehmen. Manche Verteidiger versuchen, bei fehlender Belehrung ein Beweisverwertungsverbot zu begründen. Dann sollte man schlicht darauf hinweisen, dass das Gesetz keine Pflicht zur Belehrung außerhalb des Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorsieht.

Die Praxis hat leider gezeigt, dass die unterschiedlichen Rollen kleineren Gerichten, die wenig mit Tierschutzstrafsachen befasst sind, nicht immer bekannt sind. So können versierte Verteidiger bei unerfahrenen Gerichten ein Verfahren „an die Wand“ fahren, wenn sie gleich bei Eröffnung des Verfahrens gegen die fälschlicherweise als Sachverständige geladenen sachverständigen Zeugen Befangenheitsanträge stellen und das Gericht darauf nicht vorbereitet ist. Bei fehlerhafter Ladung sollte man daher nicht davor zurückscheuen, das Gericht sofort zu kontaktieren.

Befangenheit und Belastungseifer

Insbesondere Konfliktverteidiger (s. u.) versuchen oft, dem Sachverständigen **Befangenheit** vorzuwerfen (§ 74 StPO). Eine solche liegt vor, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unvoreingenommenheit wecken können. Dazu gehört eine Nähe zu beteiligten Personen, d.h. immer dann, wenn man verwandt oder verschwägert ist. Auch bei sonstigen Beziehungen (Arbeits- oder Nachbarschaftsverhältnis) kann dies der Fall sein. Wie bei der Ablehnung von Richtern (§ 24 StPO) muss also ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Die bloße Tatsache, dass man eine Kontrolle durchgeführt hat, begründet jedoch noch nicht die Befangenheit. Sie wird auch nicht durch ein normales berufliches Verhältnis begründet. So führt z. B. die Tatsache, dass eine sachverständige Zeugin vor vielen Jahren ihre Dissertation am ehemaligen Lehrstuhl des Sachverständigen durchgeführt hat, nicht dazu, dass der Sachverständige befangen ist. In der Praxis ist es äußerst selten, dass solche Anträge zum Erfolg führen.

Ein weiterer Angriffspunkt von Verteidigern ist es, Zeugen **Belastungseifer** vorzuwerfen. Belastungseifer ist ein Begriff aus dem Prozessrecht, der die Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit von Zeugen im Rahmen der Beweiswürdigung betrifft (<https://de.wikipedia.org/wiki/Belastungseifer>). Belastungseifer kann sich z. B. zeigen, wenn ein Zeuge während seiner Aussage stark emotional agiert oder beispielsweise Sachverhalte vorträgt, die den Angeklagten zwar in ein schlechtes Licht rücken, jedoch zum eigentlichen Tatvorwurf nichts beitragen und damit nicht sachdienlich sind. Belastungseifer vermindert den Beweiswert einer Aussage, sodass zum Beispiel bei widersprüchlichen Aussagen verschiedener Zeugen (Aussage gegen Aussage) das Gericht Belastungseifer als Merkmal verwenden kann, welchem Zeugen zu glauben ist und welche Version daher dem Urteil zu Grunde zu legen ist.

Um solchen Vorwürfen keinen Boden zu bereiten, sollten Sachverständige, aber auch Amtstierärzte in der Rolle des (sachverständigen) Zeugen in ihren Gutachten, Stellungnahmen und Aussagen sachlich bleiben, Wertungen und Superlative vermeiden und wo möglich auch entlastende Aspekte aufnehmen, z.B., dass der Beschuldigte einen guten Umgang mit seinen Tieren hatte. Ein Urteil des Amtsgerichts Wunsiedel vom 09.07.2024, Az.: 5 Cs 3370 Js 2857/23, bringt es in der Urteilsbegründung wie folgt auf den Punkt: „Der Tatnachweis wird jedoch zur Überzeugung des Gerichts geführt aufgrund der glaubhaften, da detaillierten, konstanten, schlüssigen, widerspruchsfreien und frei von jedem Belastungseifer getätigten Angaben des sachverständigen Zeugen und des Sachverständigen, die den Tatvorwurf laut Anklageschrift bestätigt haben.“

Verhalten vor Gericht

Eine gute Vorbereitung auf die Verhandlung ist von wesentlicher Bedeutung. Es ist kein Problem und sogar angezeigt, als Gedächtnisstütze das eigene Gutachten und auch einschlägige Literatur mitzubringen, soweit das auch Gegenstand der Anzeige war. Vorsicht ist geboten mit handschriftlichen Unterlagen, z.B. Kontrollmitschriften, die nicht Bestandteil der Gerichtsakte sind. Grundsätzlich sind dem Gericht im Vorfeld alle den entsprechenden Fall betreffenden Unterlagen auszuhändigen. Ist dies im Einzelfall nicht erfolgt, sollten solche Unterlagen nicht in die Verhandlung mitgebracht werden. Ein versierter Verteidiger kann die Vorlage dieser Dokumente verlangen um sie zu prüfen, was das Verfahren dann verzögert, wenn das Gericht die Prüfung für notwendig hält. Als (sachverständiger) Zeuge muss man vor dem Verhandlungssaal warten, bis man aufgerufen wird. Es ist sinnvoll, sich etwas zur Beschäftigung mitzunehmen und mit niemandem über das Verfahren zu sprechen. Sucht jemand das Gespräch über den Inhalt des Verfahrens (z.B. die Presse), sollte man das freundlich mit Hinweis ablehnen, dass man Zeuge/SV ist. Angemessene Kleidung und eine angemessene Sprache (kein schwer verständlicher Dialekt) unterstreichen die eigene Professionalität. Auch ist es sinnvoll, nicht „unterzuckert“ in eine Verhandlung zu gehen und für lange Befragungen etwas zu trinken dabei zu haben.

Beim Hereinkommen und Hinausgehen des Gerichtes stehen die im Gerichtssaal Anwesenden auf. Richter/innen werden nicht mit dem Namen angesprochen, sondern mit ihrer Funktion als Herr Richter/Frau Richter oder Herr Vorsitzender/Frau Vorsitzende. Gleiches gilt für Staatsanwaltschaft und Verteidigung (Herr Staatsanwalt, Frau Verteidigerin). Bei der Antwort auf Fragen, auch von Fragen des Staatsanwaltes oder des Verteidigers, wendet man sich immer an das Gericht und nicht an die fragende Person. Dasselbe gilt für Blickkontakt. Um nicht den Anschein von Belastungseifer zu erwecken, sollte man keine Aussagen zu juristischen Begriffen wie „Vorsatz“ (wissen und wollen) oder Rohheit machen. Auch sollte man nie etwas zur „Schuld“ des Angeklagten sagen. Entsprechende Fragen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft können mit dem Verweis pariert werden, dass es nicht Aufgabe eines Zeugen oder eines Sachverständigen ist, juristische Begriffe anzuwenden.

Werden einem von der Verteidigung Vorhaltungen hinsichtlich Ungleichbehandlung/Belastungseifer gemacht, sollte man diese ruhig und bestimmt zurückweisen. Auch ist es wichtig sich nicht provozieren zu lassen. Wenn man sich nicht erinnern kann, muss man das sagen. Man hat immer noch die Möglichkeit, auf die zeitnah zur Kontrolle gefertigte fachliche Stellungnahme zu verweisen. Wenn die Verteidigung Zweifel an der Glaubhaftigkeit von Mitschriften und Stellungnahmen aufwirft, sollte man deren Richtigkeit nachdrücklich vertreten („Wenn ich das damals so aufgeschrieben habe, ist es auch genauso gewesen“).

Konfliktverteidigung

Die Verteidigung von Angeklagten bei Tierschutzverfahren im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung wird in letzter Zeit vermehrt von auf dieses Thema spezialisierten Kanzleien übernommen, die mit tierärztlichen Sachverständigen zusammenarbeiten. Oft agieren diese Kanzleien mit den Mitteln der Konfliktverteidigung. Konfliktverteidigung ist laut Landgericht Wiesbaden (Urt. v. 23.9.1994 – 6 Js 8862.2/94, 6 Js 88622/94, NJW 1995, 409–410) „darauf ausgerichtet, eine ruhige, die Wahrheitsfindung fördernde Gerichtsatmosphäre durch ständigen Widerspruch und Kritik am Gericht, durch Befangenheitsanträge, durch das Fordern von Pausen und schließlich durch eine Unzahl von Beweisanträgen, ..., ebenso zu verhindern, wie den Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit.“

Ziele der Verteidigung sind das Wecken von Zweifeln an der Qualität der Beweismittel einschließlich der amtstierärztlichen Zeugen, das Erreichen eines Freispruchs oder zumindest eine Einstellung des Verfahrens. Wenn dies nicht gelingt, wird versucht, eine geringere Strafzumessung oder eine Absprache zu erreichen und eine mögliche Revision vorzubereiten. Nicht zuletzt geht es auch um Werbung für die Kanzlei. Insgesamt ist das Ziel, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern, in dem man seine Qualifikation, seine Kompetenz, die Methodik seines Vorgehens und deren Ergebnisse in Zweifel zieht. Es geht darum, ihn zu verunsichern, emotionale Reaktionen zu provozieren und den Zeugen möglichst „kaputt“ zu machen.

Dabei kommen verschiedene Strategien zum Einsatz, wie die Detailtaktik (z.B. Stellen einer Vielzahl von Fragen, die mit dem eigentlichen Thema wenig bis gar nichts zu tun haben, wie der Frage, welche Luxzahl beim Untersuchen einer Kuh im Freien gemessen wurde), die Rechtswidrigkeitstaktik (Drohen mit rechtlichen Konsequenzen), die Aggressionsmethode (beleidigende Äußerungen, Vorwurf der Lüge) und die Zermürbungstaktik (ständiges Wiederholen der immer selben Frage). Eigentlich ist es Pflicht des Vorsitzenden alle diese nicht sachdienlichen Fragen als unzulässig zurückzuweisen.

Zu den angewendeten Mitteln gehören Befangenheitsanträge gegen Richter und Sachverständige und die Ablehnung von Schöffen und des Protokollführers, die meistens reine Taktik sind und auch keinen Erfolg haben. In großen Strafverfahren werden z.T. hunderte dieser Anträge gestellt, die später nur noch durch Kopfschütteln zurückgewiesen werden. Beliebt sind auch eine Unzahl von Beweisanträgen mit dem

Ziel der Prozessverschleppung. So sollen beispielsweise alle Personen, die je auf dem Hof zu tun hatten, bestätigen, dass der Angeklagte ein hervorragender Tierhalter ist, auch wenn sie, wie der Fahrer des Fahrzeugs der Tierkörperverwertung (hoffentlich) den Stall nie betreten haben. Solche Anträge sind nicht einmal Beweisanträge, sondern bestenfalls Beweisanregungen und müssten daher vom Gericht nicht beachtet werden. Zu dieser Verzögerungstaktik gehören auch kurzfristige Erkrankungen von Verteidigern, wiederholte Anträge auf Aussetzung und Unterbrechung bzw. Einstellung des Verfahrens und Beanstandungen der Verhandlungsleitung. Auf alle diese Taktiken sollten die Gerichte vorbereitet sein: Bei zweifelhafter „Erkrankung“ kann regelmäßig ohne Verteidiger verhandelt werden, andere Anträge können leicht nach § 238 StPO zurückgewiesen werden. All das kostet natürlich Zeit, hat aber mit der Rolle des Zeugen nichts zu tun.

Mit Anträgen auf wörtliches Protokollieren (Wortlautprotokoll), die ohne weiteres zurückgewiesen werden können, und Drohungen gegenüber dem Zeugen mit Strafanzeige wegen Falschaussage soll dieser verunsichert und eingeschüchtert werden. Dazu ist anzumerken, dass die Falschaussage nach § 153 StGB ein Vorsatzdelikt ist, das nur dann verwirklicht werden kann, wenn ein Zeuge eine falsche Aussage macht und sich dessen auch bewusst ist. Allerdings reicht Eventualvorsatz aus: für möglich halten der Unrichtigkeit der Aussage und sich damit abfinden. Sich falsch zu erinnern oder sich nicht mehr zu erinnern ist keine Lüge. Weitere beliebte Mittel, die ein guter Vorsitzender abfangen sollte, sind ein Wiederholen derselben Fragen in leicht abgewandelter Form, provokative polemische Fragen, nicht zum Thema gehörende persönliche Fragen, Fang- und Suggestivfragen, Wechsel zwischen überfreundlich und beleidigend, plötzlicher Themenwechsel und das Wiederaufgreifen eigentlich schon abgehandelter Sachverhalte.

Der Vorsitzende ist eigentlich dazu verpflichtet, Zeugen vor Beleidigungen, Demütigungen, Bloßstellungen sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch die Verteidigung zu schützen und muss unzulässige Fragen unterbinden (§ 241 Abs. 2 StPO). Trotzdem kann es passieren, dass ein unerfahrener Vorsitzender kaum hilft, weil er dem Verteidiger keinen Anlass für einen Befangenheitsantrag oder eine Revision geben möchte. In diesem Zusammenhang ist gut zu wissen, dass keine Entscheidungen bekannt sind, in denen ein Befangenheitsantrag wegen Beschränkung des Fragerechts bei unzulässigen Fragen erfolgreich war.

Es kann emotional sehr herausfordernd sein, in einer solchen Situation ruhig, sachlich und konzentriert zu bleiben. Oft hilft es, wenn man sich klarmacht, dass man nicht die Aufgabe hat, ein Verfahren zu „gewinnen“ und es nicht um die eigene Person geht, sondern jeder seine Rolle spielt. Bei einer sich über Stunden hinziehenden Befragung ist es durchaus zulässig, das Gericht um eine Pause zu bitten. Es hilft auch, erfahrene Kollegen zu Verhandlungen zu begleiten oder sich von ihnen begleiten zu lassen (Dienstaufgabe!), solche Situationen vorab zu trainieren oder Coaching in Anspruch zu nehmen. § 68b StPO sieht schließlich das Recht auf einen Zeugenbeistand vor, was in schwierigen Fällen durchaus eine Hilfe sein kann.

Was kann der Amtstierarzt tun?

Es ist wesentlich bei der Sachverhaltserhebung sehr sorgfältig vorzugehen. Gerade bei Kontrollen großer Betriebe mit mehreren Teams sollte man einen schriftlichen Kontrollplan erstellen, in dem die Ziele der Untersuchung, die Teameinteilung, die Ausrüstungsliste und Vorgaben zum Anfertigen von Bildmaterial festgelegt werden. Gerade Bilder bieten der Verteidigung eine Vielzahl von Angriffspunkten, von der Diskussion, ob das Bild überhaupt bei der Kontrolle gemacht wurde, ob es sich um das fragliche Tier gehandelt hat bis hin zu dem Vorwurf, die Bilder zu Lasten des Angeklagten manipuliert zu haben. Daher sollte man alle Bilder speichern, immer auch zusätzlich im RAW-Format fotografieren (hier können Manipulationen nachvollzogen werden) und Datums- und Zeitstempel der Kamera aktivieren. Viele Kameras verfügen auch über GPS, so dass der Aufnahmeort nachvollzogen werden kann. Mit dem Smartphone gemachte Bilder werden in der Regel standardmäßig schon vom Gerät bearbeitet, so dass Zweifel an ihrer Rechtssicherheit bestehen.

Man sollte unbedingt eine Fotoreihenfolge festlegen. Als erstes muss immer die Ohrmarke und/oder ein eindeutiges Kennzeichen des Tieres fotografiert werden. Lässt sich die Ohrmarke nicht fotografieren, kann sie notfalls auf einen Zettel geschrieben und abfotografiert werden. Die Kontrollteilnehmer sollten am besten im Rahmen einer Vorbesprechung eingewiesen und auch dies sollte dokumentiert werden. Wo möglich sollten praktikable einheitliche Checklisten verwendet werden und es sollte möglichst QM-konform gearbeitet werden, wenn die Behörde ein QM-System hat.

Bei auffälligen Tieren muss geprüft werden, ob diese Tiere im Vorfeld der Kontrolle behandelt wurden. Falls ja, muss in Erfahrung gebracht werden, wann dies erfolgte, auf welche Weise (zu spät begonnen, zu früh abgebrochen, Anweisungen des Tierarztes eingehalten?) und durch wen (Halter, Tierarzt, Klauenpfleger?). In der Praxis haben sich hier nicht nur die Aufzeichnungen zu Arzneimittelanwendungen, sondern auch WhatsApp Chats, die bei einer polizeilichen Durchsuchung sichergestellt werden können, als sehr gute Quellen erwiesen. Manchmal werden Behandlungs- und Klauenpflegeprotokolle erst Jahre später bei der Verhandlung von der Verteidigung vorgelegt. Bei Gabe von Arzneimitteln kann man dann ggf. darauf hinweisen, dass die Art der eingesetzten Arzneimittel den Verbleib des Tieres im Normalstall unwahrscheinlich macht (Rückstandsproblematik!), aber auch, dass bei Lebensmittel liefernden Tieren eine Behandlung unverzüglich dokumentiert werden muss. Wichtig ist in jedem Fall die Angabe, ob diese Protokolle beim Kontrolltermin erfragt wurden und ob sie auf diese Nachfrage vorgelegt wurden.

Sehr hilfreich sind pathologische Untersuchungen tot vorgefundener Tiere (Kadaverlagerplatz) hinsichtlich Todesursache und vermutlicher Dauer der Erkrankung. Auch während der Kontrolle notgetötete oder im Nachgang der Kontrolle getötete Tiere sollten pathologisch untersucht werden. Werden Tiere zur Schlachtung verbracht, ist es sinnvoll, die amtlichen Tierärzte am Schlachthof darüber vorab zu informieren, um entsprechende Körperteile sichern zu können.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es besser ist, einige aussagekräftige Einzeltiere gut aufzubereiten als viele Tiere schlecht. Mängel sind später nicht mehr heilbar und es sollte nicht versucht werden, sie vor Gericht zu relativieren. Allerdings ergibt es durchaus Sinn, das Gericht auf die Grenzen der Machbarkeit bei Kontrollen hinzuweisen. Es ist in einer Kontrollsituation unter Stress, bei schlechtem Licht mit nervösen Tieren und einer verschmutzten verletzungsträchtigen Umgebung z.B. schlicht nicht möglich, von jedem Tier technisch einwandfreies aussagekräftiges Bildmaterial zu gewinnen.

Zusammenfassung



Der Auftritt vor Gericht stellt für Amtstierärzte oft eine stressige Ausnahmesituation dar, auf die sie während ihrer Ausbildung nicht ausreichend vorbereitet werden. Eine sorgfältige Sachverhaltsermittlung, die Kenntnis der Abläufe vor Gericht, der eigenen Rolle, der Strategien von Verteidigern und ein souveränes sicheres Auftreten sind die Schlüssel, um das Gericht vom Vorliegen erheblicher länger anhaltender Schmerzen und Leiden im Sinne der § 17 TierSchG zu überzeugen.

Vorstellung einer Preisträgerin
des IGN-Forschungspreises

Ariane
Désirée
Kari

Schmerzen, Leiden und Schäden, die zentralen Begriffe des Tierschutzrechts, haben Sie im Rahmen Ihres mit dem IGN-Preis ausgezeichneten Aufsatzes, den Sie zusammen mit Johanna Hahn verfasst haben, inspiriert. Wie kam es zu dem Aufsatzprojekt?

Die Juristin Johanna Hahn und ich haben eine gemeinsame Leidenschaft, nämlich interdisziplinär zu arbeiten. Bei einem unserer vielen Gespräche über die Probleme in der Umsetzung bestehenden Tierschutzrechtes haben wir darüber gesprochen, warum für tierliche Leiden kaum Rechtsprechung vorhanden ist, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Tiernutzung. Und das obwohl „Leiden“ ein für sich selbst stehender Begriff im Tierschutzgesetz ist und obwohl diese ebenso festzustellen sind wie Schmerzen. Dem sind wir nachgegangen und hieraus ist dieser Aufsatz entstanden.

Die Anbindehaltung von Rindern ist ein zentrales Thema, das Sie mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbinden und in dem Aufsatz behandeln. Warum findet heute noch Anbindehaltung von Rindern statt, wo sie bei vielen anderen Tierarten bereits sogar ausdrücklich verboten ist? Und ist nicht eigentlich auch die Anbindehaltung von Rindern verboten?

Hier würde ich den Bogen größer spannen – ich sehe es so, dass es eben oftmals Diskrepanzen zu unserem bestehenden Tierschutzrecht gibt. Die Anbindehaltung von Rindern ist hier nur ein Beispiel. Denken Sie auch an Einzelhaltung sozialer Tiere, Vollspaltenbödenhaltung von Rindern wie Schweinen, der Kastenstand bei Sauen oder qualgezüchtete Tiere. Um das zu ändern braucht es meines Erachtens Verbesserung im Tierschutzvollzug, inklusive institutioneller Änderungen, aber auch ein grundlegend verschärftes Tierschutzrecht in Deutschland. Wir haben ja noch nicht mal rechtlich fixierte Mindestanforderungen für adulte Rinder. Und, last but not least, Tierhaltende, die ihre Verantwortung ernst nehmen und verstehen, dass zukunftsfähige Tierhaltung nur mit deutlich mehr Tierschutz funktionieren wird.

Was hat Sie in Ihrem Berufsleben als Amtstierärztin oder auch als Bundestierschutzbeauftragte geprägt?

Ich glaube, dass ich durch die Arbeit im Tierschutzvollzug gelernt habe, das Menschliche immer mitzudenken. Es sind ja wirklich nur die Ausnahmefälle, in denen jemand aus sadistischen Gründen Tiere misshandelt. Eher sind es eigene Probleme bis zur Ahnungslosigkeit. Und hierfür nachhaltige Lösungen zu schaffen, gelingt nur, wenn man das Menschliche, also die wahre Ursache, mitdenkt. Das betrifft auch meine Arbeit in Berlin: Befindlichkeiten über Bord schmeißen, zuhören, Gegenargumente ernst nehmen und zu nachhaltigen Lösungsansätzen verhelfen.



© privat

Wer war Ihr wichtigster Mentor und warum?

Um dort zu stehen, wo ich nun bin, haben mich viele unterstützt. Hier nur eine Person zu nennen, würde der Frage nicht gerecht werden, also: Julia Stubenbord (Landestierschutzbeauftragte Baden-Württemberg), Christoph Maisack (Vorsitzender der DJGT und ehemaliger stellvertretender Landestierschutzbeauftragter aus Baden-Württemberg), Madeleine Martin (Landestierschutzbeauftragte Hessen), Barbara Felde (Vorsitzende der DJGT), Jens Bülte (Lehrstuhlinhaber für Strafrecht), Stephanie Krämer (Lehrstuhlinhaberin für Tierschutz in Gießen) und Johanna Hahn. Das sind die Personen, die mich vor allem auch in meiner Schwerpunktarbeit, die Schnittfläche zwischen Tiermedizin und Recht, stets unterstützen und immer darin bestätigen, dass diese wichtig ist, was motiviert. Wobei die Auflistung natürlich nicht vollständig ist und hier möchte ich die Chance nutzen, mich bei allen Wegbegleitenden zu bedanken!

Wie sind Sie zum Thema Tierschutz gekommen?

Tiermedizin habe ich zunächst vor allem aufgrund meiner Begeisterung für medizinische Berufe studiert. Im Studium habe ich mir dann alle Bereiche der Tiermedizin angeschaut und verschiedene Momente im Umgang mit Tieren haben mich wiederum motiviert, mich mehr für den Tierschutz einzusetzen. Eindrücklich waren die damals erlaubte betäubungslose Ferkelkastration und die unterschiedliche Schmerzmittelgabe an Heimtieren und sogenannten Nutztieren. Konkret denke ich an ein Erlebnis mit einer trächtigen Kuh mit durchtrennten Sehnen, die rückblickend nur unzureichend medizinisch versorgt wurde. Bei einem

Behördenpraktikum habe ich dann mit Kolleginnen und Kollegen zusammengearbeitet, die sich sehr für den Tierschutz eingesetzt und in vielen Tierschutzfällen oft nachhaltige Lösungen im Sinne der Tiere gefunden haben. Das hat mich beeindruckt und war der Auslöser für meinen Wunsch, als Amtstierärztin im Tierschutzbereich zu arbeiten.

Welche gegenwärtigen Entwicklungen im Tierschutz, insbesondere die Haltung landwirtschaftlich genutzter Tiere betreffend, besorgen Sie?

Die Lücke zwischen Sollen und Sein vor Gerichten. Wenn etwa Verfahren schlecht geführt werden, weil keine Sachverständigen von Gerichten trotz offensichtlicher Notwendigkeit eingesetzt werden, keine Sachverständigen aufzutreiben sind oder Sachverständige ohne notwendiges Know-How oder Motivation handeln. Auch sehe ich mittlerweile, dass die Amtstierärzteschaft was den Tierschutz anbelangt in einen absoluten Fachkräftemangel reinrauscht, wenn wir nicht schon mittendrin stecken. Mich nimmt es immer mit, wenn Amtstierärztinnen keinen Tierschutz mehr machen wollen oder gar können, weil der Job sehr anspruchsvoll und belastend ist und teilweise kein Rückenwind der Vorgesetzten vorhanden ist. Und auch ganz wichtig, aber sicherlich nicht nur dem Tierschutz immanent – wenn Fakten negiert werden, also hier über Bedürfnisse von Tieren. Das passiert häufig, wenn sie mit Kosten, großen Umstellungen oder einfach mal der Einnahme eines anderen Blickwinkels verbunden sind. Im Tierschutz haben wir meist kein Erkenntnis- sondern ein Umsetzungsproblem.

Gibt es auch Entwicklungen, die Sie positiv finden?

Tierschutzrelevante Organisationen tun sich teilweise aufgrund divergierender Schwerpunkte oder Ziele sehr schwer zusammenzuarbeiten. Hier habe ich insbesondere in den letzten zwei, drei Jahren mehr Schulterschluss erkennen können, um gemeinsam für einen besseren Tierschutz in Deutschland einzustehen, also den Tieren gemeinsam eine kraftvollere Stimme zu geben. Das freut mich sehr.

An welchen Themen arbeiten Sie zur Zeit?

Dass das Amt der Bundestierschutzbeauftragten erhalten und die Arbeit weiterhin fachlich unabhängig, weisungsfrei und politisch neutral bleibt. Denn nur so ist ein solches Amt ein wahrer Mehrwert für den Tierschutz in Deutschland.

Was war Ihr wichtigster Beitrag in Ihrem Fachgebiet?

Tatsächlich wohl der Aufsatz mit Johanna Hahn. Zumindest höre ich immer wieder, dass hiermit Staatsanwaltschaften und Gerichte arbeiten und auch Amtstierärztinnen diesen als Arbeitsgrundlage nehmen. Und als Bundestierschutzbeauftragte die Einbindung in viele nationale wie europäische Gesetzgebungsverfahren. Derzeit erarbeiten mein Team und ich eine Stellungnahme für Rechtssetzungsverfahren, die sich aus dem Koalitionsvertrag ergeben. Auch der Runde Tisch zur Entlastung der Tierheime scheint mir ein Erfolgsmodell zu sein. Hier haben wir ein Arbeitsprogramm entwickelt, an dem wir arbeiten und das alle Faktoren umfasst, die zur Überlastung der Tierheime beitragen (<https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/tierschutzbeauftragte/runder-tisch-tierheime.html>). Und die Frühjahrskonferenz zur Weiterbildung aller im Tierschutzrecht Arbeitenden: Hier geht es vor allem darum, Tierärzt:innen und Jurist:innen an einen Tisch zu bringen, fortzubilden und miteinander zu vernetzen. Denn das sind die zwei Professionen, die in Deutschland den Tierschutzvollzug auf ihren Schultern tragen. Trotzdem sind Fortbildungsformate für sie rar.

Welchen Rat würden Sie einem jüngeren Kollegen/einer jüngeren Kollegin geben?

Vernetzt euch über Disziplinen hinweg. Mit Personen aus der Rechtswissenschaft, der Ethik, der Biologie, dem Bildungswesen, der Agrarwissenschaft oder der Politik. Denn einerseits ist ein stabiles Netzwerk eine gute Grundlage für die eigene Resilienz, und die wird im Tierschutz benötigt. Und andererseits glaube ich fest daran, dass die übergreifende Arbeit der Schlüssel für größere Schritte im Tierschutz ist.

Woraus beziehen Sie Ihre Motivation, an diesen Themen weiterzuarbeiten?

Für mich gibt es nichts sinnstiftenderes als jemanden eine Stimme zu geben, die er selber nicht hat. Also in meinem Fall den Tieren. Wo wäre unsere Gesellschaft, wenn sich nicht für Schwächere eingesetzte werden würde?

Was fällt Ihnen zur IGN ein?

Der Zusammenhalt von Personen mit unterschiedlichen Professionen und aus unterschiedlichen Ländern, die gemeinsam wissenschaftlich fundiert für mehr Tierschutz eintreten.

Wir möchten uns herzlich bei Ariane Désirée Kari für das Interview bedanken.

Impressum

Herausgeber

Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN)
(Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern)

Umsetzung

Redaktion: Dr. Barbara Felde
barbara.felde@vg-giessen.
justiz.hessen.de
Redaktionsschluss: Januar 2026
Gestaltung & Satz: Paul Alexander Stolle
paulstolle.ch

Druck

Druckerei: dieUmweltDruckerei, Deutschland
Papier: 300 g/qm & 100 g/qm
Offset-Recyclingpapier
Produktion: vegane Farben auf Pflanzenölbasis
Strom aus erneuerbaren Energien
klimaneutrale Produktion



Alle CO₂-Emissionen (0,110 t), die bei der Produktion entstanden sind, wurden von *natureOffice* erfasst und durch ein anerkanntes Klimaschutzprojekt bilanziell ausgeglichen.

Kontakt

Vertretung: Dr. Anna-Caroline Wöhr (Präsidentin)
E-Mail: verein@ign-nutztierhaltung.org
Telefon: +49 (0)89 2180 78300
Fax: +49 (0)89 2180 78333
Anschrift: Dr. Anna-Caroline Wöhr
Division of animal Welfare, Veterinary Public Health
Institute Vetsuisse Faculty, University of Bern
Prof. Dr. Hanno Würbel
Schwarzenburgstr. 155
CH-3003 Bern



Internationale Gesellschaft
für Nutztierhaltung
International Society of
Livestock Husbandry
Société internationale pour la
garde des animaux de ferme

Tierwohl- ist mach- bar.

Wir zeigen, wie.

IGN

Internationale Gesellschaft
für Nutztierhaltung
International Society of
Livestock Husbandry
Société internationale pour la
garde des animaux de ferme